

Der Obere Schweissacher von Wolfwil : einst Teil von Kestenholz? : Zur Geschichte des Grenzlandes Grossweier zwischen Wolfwil, Kestenholz und Schwarzhäusern (BE)

Autor(en): **Schenker, Erich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **64 (1991)**

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325109>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER OBERE SCHWEISSACHER
VON WOLFWIL – EINST TEIL
VON KESTENHOLZ ?

ZUR GESCHICHTE DES GRENZLANDES
GROSSWEIER ZWISCHEN WOLFWIL, KESTENHOLZ
UND SCHWARZHÄUSERN (BE)

Von Erich Schenker

INHALTSVERZEICHNIS

Ein Grenzpunkt ohne Grenzstein gibt zu denken	80
Eine Herrschaftsgrenze wird aufgehoben	85
– Zusammenfassung	90
Zur römischen Landvermessung im Mittel- und Aaregäu	91
a) Der «Römerstein» im Fülenbacher Forenban	91
b) Die römischen Fundien im Mittelgäu	93
c) Spuren römischer Grenzen an der Aare	94
Früheste urkundliche Hinweise auf römische Grenzen	97
a) Wolfwil und Var in verschiedenen Herrschaften?	97
– Folgerungen	103
b) Rodungsnamen nördlich der römischen Grenze nach 1518	109
c) Zusammenfassung	111
Gehörte der Obere Schweissacher seit je zur Herrschaft Bechburg?	111
Der «Fülenbacher Weiher»	114
a) Sein Name und die Herrschaftsverhältnisse	114
b) Lehensrechtliches	115
c) Das Schicksal des Grossen und des Kleinen Weihers sowie der Quellen	118
d) Grundwasserfassungen	121
e) Der Fülenbach und seine Wässerungsgräben	123
f) Zusammenfassung	128
Weitere Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet	129
– Zusammenfassung	133
Das Teilstück des Von Rohr'schen Mannlehens im fraglichen Gebiet	134
a) Der Kienisacker	135
b) Das «Mannslehn»-Grundstück am Fülenbacher Weiher	136
c) Die Kohlrütti mit der Bächlimatt	137
– Kopie eines «Wasser-Kehre-Briefes»	143
– Die obere Kohlrütti im Westen	143
– Die untere Kohlrütti im Osten	144
Zusammenfassung und Ausblick	146
Eine nachträgliche Bestätigung dank eines zufälligen Fundes	149
Schlussbetrachtung	153

Falzbeilage:

Römische Fundien im Mittel- und Aaregäu, auf Kartenausschnitt aus dem Sigfried-Atlas 1:25 000, erste Ausgabe von 1884, mit den Orten Kestenholz, Niederbuchsiten, Neuendorf, Härkingen, Fülenbach, Wolfwil, Rufshusen und Wynau

Vorbemerkung

Grenzen werden zu Unrecht oft als unumstösslich betrachtet und deshalb stiefmütterlich behandelt. Die folgende Studie möchte Lokalhistoriker anregen, auch der römischen Grenzziehung und spätmittelalterlichen Grenzverschiebungen die Aufmerksamkeit zu schenken. Wer sich damit auseinandersetzt, wird mit neuen Einsichten in den Wandel der untersuchten natürlichen Landschaft belohnt und wird zudem kulturelle Strukturveränderungen sowie Anstrengungen früherer Generationen in ihrem Existenzkampf entdecken.

Ein Grenzpunkt ohne Grenzstein gibt zu denken

Zwei Zeilen der Grenzregelung zwischen den Städten Bern und Solothurn vom 3. August 1470¹ gaben uns keine Ruhe, bis sie ihre Bestätigung erhalten hatten. Die Grenzausmarchung von 1470 wurde nötig, da 1463 die gemeinsame Herrschaft dieser beiden Städte am Südfuss des Jura, im Buchsgau, geteilt wurde und dabei Bern das Bipperamt zufiel, Solothurn jedoch bei einem Aufgeld von 500 Gulden die Vogtei Bechburg erwarb.² Nach «*etwas spen und zweyung*» und «*nit glich verständtnus*» konnte im Sommer 1466 die Grenze zwischen den beiden Hoheitsgebieten ausgemarcht und schliesslich von höchstbeamteten und gelehrten Herren beider Städte am 3. August 1470 zusammen mit der Teilungsurkunde besiegelt werden.

Die Aufzeichnung des Grenzverlaufs beginnt an der Wolfwiler Aare bei der Schränne (heute Elektrizitätswerk Wynau-Schwarzhäusern) und hält als erstes die Grenze zwischen den *Herrschaften Bipp*

¹ Staatsarchiv Bern. – Wo nichts weiter vermerkt, gilt für ungedruckte Quellen das Staatsarchiv Solothurn (StASO) als deren Standort.

² Die gemeinsame bernisch-solothurnische Verwaltung der Herrschaften Wiedlisbach, Bipp und Erlinsburg wurde 1413 beschlossen, begann jedoch faktisch erst 1419, wobei diese drei Herrschaften zur neuen Herrschaft bzw. Vogtei Bipp vereinigt wurden. Die gemeinsame Verwaltung der Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg mit dem Amt Fridau begann 1415. Für alle Teile endete die gemeinsame Verwaltung im Mai 1463.

und Falkenstein fest. Die 18. und die 19. Zeile der Abschrift vom 8. Juli 1524³ lauten:

«... unnd von demselben marchstein grad byss zuo der grossenn Eich do der marchstein stat, zunächst ob dem ober stäg, unnd gat byss in die lutren buttinen in dem wyer zuo Fulennbach,

Item so ist undergange⁴ und ussgemarchot, zwüschem den Herschaff-
ten Bächburg unnd Bipp, unnd vacht die erst march an In dem wyer
zuo Fulennbach in der lutrenn butinenn, unnd gat grad⁵ durch den wyer
hinuber zuo der Eich, da der marchstein under dem Rein by dem wyer
stat, ...»⁶



Abb. 1: Drei Höfe bilden heute den Wolfwiler Weiler Oberer Schweissacher. Sie liegen im Grenzgebiet zum Kanton Bern und am Rande eines mächtig nach Norden ausholenden Aare-Totarmes. Im Vordergrund das landwirtschaftlich nutzbar gemachte eis- und nacheiszeitliche Flussbett. (Sämtliche fotografischen Aufnahmen dieser Studie: Erich Schenker, Wolfwil)

³ StASO, Urkunde C 1128, Grenzregelung zwischen Bern und Solothurn: Vidimus vom 8. Juli 1524, ausgestellt durch Schultheiss und Rat zu Bern mit der Bemerkung, dass das im Besitz von Solothurn gewesene Original verloren gegangen sei (Regest dazu im StASO unter 1470, Aug. 3.).

⁴ Das Wort «undergange» hat die Bedeutung von «abschreiten, begehen».

⁵ «grad» darf als «geradeaus», «in gleicher Richtung» verstanden werden.

⁶ Südlich und westlich des Fulenbacher Weiers wurde 1577 die alte, gemeinsame Buchsgauer Weidnutzung und Feldfahrt durch einen «einig hag» zwischen den Vogteien Bipp und Aarwangen einerseits sowie Bechburg und Falkenstein andererseits zweigeteilt.



Abb. 2: «Nachfahren» der beschriebenen Herrschafts-Grenzsteine: links der Dreiangelstein aus dem Jahre 1764 nahe der Kantonsstrassengabelung beim Weiler Grossweier, 1470 als «*zuo der grossenn Eich... zunächst ob dem ober stäg*» lokalisiert; rechts der womöglich noch ältere Kantonsgrenzstein Nr.162 bzw. 426 am Kestenholzer Weierrain, 1470 als bei «*der Eich... under dem Rein by dem wyer*» bezeichnet. Dazwischen lag die «*lutre buttine*».

Hier ist von höchster Staatsgewalt beider Aarestädte bestätigt, wo 1470 die Herrschaft Falkenstein endete und die Herrschaft Bechburg begann, nämlich in der «*lutren buttinen in dem wyer zu Fulennbach*». Damit ist aber auch ein zweites amtlich beurkundet: Was später der «*Grosse Weier*» oder «*Grossweier*» hiess, nannte man damals nach dem Bach, der diesem Weiher entsprang, mundartlich somit nach dem «*fule Bach*», d.h. nach dem träge dahinfließenden Bach, der aus dem Weiher im Raum des Weilers Grossweier, zwischen Schwarzhäusern und Wolfwil gelegen, seinen Anfang nahm und auf seinem Lauf zur Aare der Siedlung Fulenbach, fast 5 Kilometer östlich davon, den Namen gab. Die Formulierung «*wyer zu Fulennbach*» zeigt sehr schön auf, wie das Quellgebiet des Fulenbaches, wohl gemäss der Lex Alamannorum, während des Mittelalters für die Wasserversorgung der Siedlung Fulenbach rechtlich gesichert und deshalb auch nie zu Kestenholz und nur vereinzelt zu Wolfwil, sondern immer – rechtlich! – «*zu Fulenbach*» gezählt wurde, obwohl

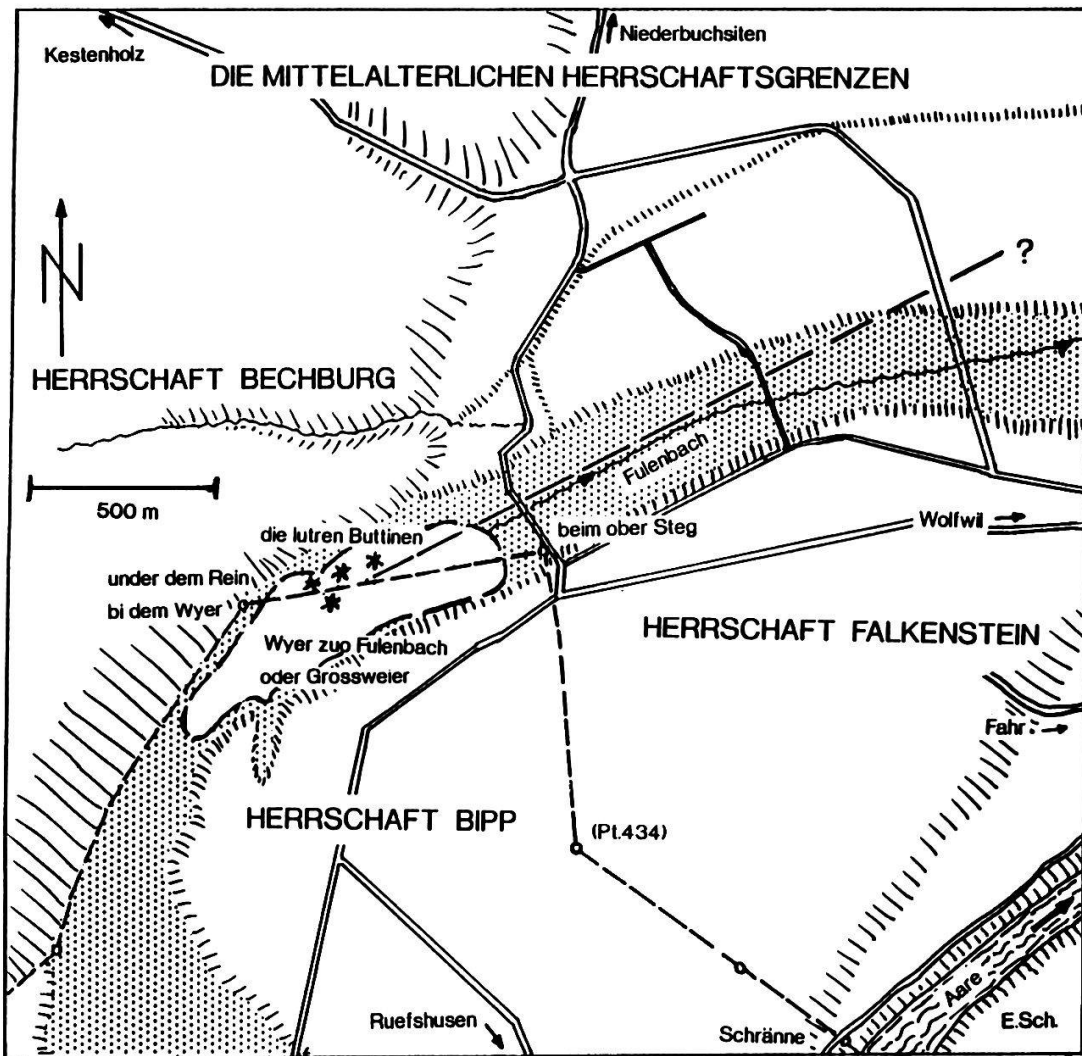


Abb. 3: Das Grossweier-Grenzgebiet mit der «lutren buttinen» 1470: Wo verlief die Grenze zwischen den Herrschaften Bechburg und Falkenstein? Punktierte Fläche = Aare-Totarm nördlich von Wolfwil.

eine der mindestens vier grösseren Quellen auf Rufshusener Gebiet dem Boden entsprang. Dieser Umstand deutet auf ein sehr altes Wasserrecht hin. Den Siedlungen Wolfwil und Var genügten bis Anfang des 16. Jahrhunderts ihre eigenen Hangquellen.

Die Bezeichnung in der «lutren buttinen» ist an diesem zwei solothurnische Herrschaften trennenden Punkt in der Grenzregelung von 1470 und in einem weiteren Marchbrief vom 9. Juli 1666 nicht begleitet vom sich sonst konsequent wiederholenden Vermerk «da der marchstein stat». In der «lutren buttinen in dem wyer zu Fulennbach» konnte man keinen Grenzstein setzen, da sich dieser Grenzpunkt im Gebiet der tiefsten Stellen des Fulenbacher Weihers befand. Der Begriff «die lutren buttinen» bezeichnete die Stelle, wo sich lauterer, d. h. reinstes Wasser in Form von Butten oder Bütten (=

nach oben offene Daubenfässer) zeigte. Wie wir heute wissen, handelte es sich dabei um ein seltenes hydrogeologisches Schauspiel der Natur: um sicher vier Grundwasseraufstösse auf dem Grund des Weiher.⁷ Sie hatten während Tausenden von Jahren und bis ins 20. Jahrhundert hier ihr Wasser ausgeströmt und so den «*wyer zuo Fulennbach*» unterirdisch gespiesen. Von diesem lauterem Quellwasser holten in früheren Jahrhunderten die Bewohner des Grossweier-Gutes (heute Grossweier) in einem Weidling täglich ihr Trinkwasser herüber.⁸ Vor der letzten Melioration des Grossweier-Gebietes im Jahre 1942 befanden sich nahe der Kantonsgrenze noch immer zwei 4 bis 5 Meter breite und ebenso tiefe Wasserlöcher, aus denen sichtbar reines Wasser heraufquoll, wie auch Dutzende von Tümpeln bis westlich des Hofes Battenweid.⁹

Den Punkt genau zu kennzeichnen, wo sich die Herrschaften Bechburg und Falkenstein berührten, erübrigte sich 1470, da der Stadt Solothurn nun beide Herrschaften gehörten. Und ihre Grenzen zur Herrschaft Bipp verliefen ja in einer Geraden zwischen zwei Ufergrenzsteinen durch den Weiher (s. Abb. 3). Auch früher fand sich wohl nie ein Marchzeichen an dieser Stelle, dürfen wir doch jetzt dank der hydrogeologischen Klärung der unterirdischen Fulenbacher Quellen in der «*lutren buttinen*» davon ausgehen, dass sich im Raum des «*wyers zuo Fulennbach*» seit je natürliche Grundwasseraufstösse von unbestimmter Ausdehnung befunden hatten. Sie liessen an dieser Stelle das Setzen eines Marchsteines nicht zu. Der Totarm der einst mächtig nach Norden ausholenden Aare war als alte Sammelrinne mit ihren Hangwässern und Aufstössen sowie mit ihren Bächlein, grösseren und kleineren Weihern und Tümpeln über Tausende von Jahren und zum Teil bis in die neuste Zeit ein sumpfiges Riedland.

⁷ Der Bericht eines Ratsausschusses über den Streit mit Bern vom 9. Nov. 1776 spricht von 9 Quellen auf dem Gebiet des im selben Jahr trockengelegten Weihers zu Fulenbach (Bechburg Acta, Bd. 3, p. 294f.).

⁸ Bechburg-Schreiben von 1610: Da die Leute vom Weiherhaus ihr Wasser in einem Weidling holen mussten, kam es vor, dass Kinder und andere Personen ertranken.

⁹ Diese wie auch weitere freundliche Mitteilungen anlässlich der Geländebegehung vom 25. Juli 1989 verdanke ich *Josef Studer*, Landwirt im Oberen Schweissacher. Bei meinen Rückfragen bestätigte sein Bruder *Franz* dessen Aussagen. Auch sei einst in einem dieser Wasserlöcher ein Mädchen von Schwarzhäusern ertrunken. Man habe nur noch den Heurechen neben dem Loch gefunden.

Eine Herrschaftsgrenze wird aufgehoben

Das geschichtlich Besondere an dieser die drei Herrschaften scheidenden «*lutren buttinen*» als Grenzpunkt ist ihr Standort. Ein Blick in die Landeskarte zeigt, dass erst der westlich davon unter dem Weierrain gesetzte Grenzstein heute die drei Gemeinden Schwarzhäusern¹⁰/BE, Kestenholz und Wolfwil trennt.¹¹

Kestenholz, Ober- und Niederbuchsiten kamen während der gemeinen Herrschaft der Städte Bern und Solothurn zum Oberen Amt der Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg mit dem Gerichtsort Oensingen. Die Höfe der beiden Aaresiedlungen Wolfwil und Var (Fahr, heute Dorfteil südwestlich des alten Dorfkerns von Wolfwil), beide auf der untersten Flussterrasse an der Aare gelegen, zählten 1470 mehrheitlich zur Herrschaft Falkenstein, wie die Grenzregelung, vereinfachend zwar, verdeutlicht. Im folgenden wird nur die östliche mittelalterliche Siedlung im Raum des «*Löchli*» (Raum Gasthof zum Kreuz/Keller-Haus) mit dem Ortsnamen *Wolfwil* bezeichnet, somit ohne damit auch die südwestlich davon gelegene Siedlung «*Var*» zu meinen.

1518 sind die Dienstbarkeiten (Fuhren, Zinsen, Zehnten, Quarten und Landgarbe) der Untertanen in Wolfwil und Var von der Herrschaft Falkenstein zur Herrschaft Bechburg gelegt worden. Da diese Neuaufteilung der Herrschafts-Zugehörigkeit auch andere Siedlungen im Thal und Gäu betraf, sei sie hier im Wortlaut wiedergegeben (mit heutiger Grossschreibung und Satzzeichensetzung, aber ohne die störenden Konsonanten-Verdoppelungen und ohne die «v» anstelle von «u»):

Urbar Falkenstein anno 1518¹²

Hienach volget der Urbar von Falckenstein, namlichen alle Herrlikeyt, Rechtungen, Nütze, Zins, Zechenden, Quarten, Landgarben, so zu den Vestinen Clusen, Falckenstein und alten Bechburg gehören, wo und wie die gelegen sind in Acker, in Matten, in Holtz, in Veld, wer das gibt und wieviel Stück Acker und Matten in jedes Guot und Schuopossen gehören, und ouch die Kilchensetz.

¹⁰ Schwarzhäusern wird erst 1618 zum erstenmal genannt. Vorher hiess der Bann Rufshusen oder Rufshausen, aus Rudolfshäusern, nahe der Aare, abgeleitet. Wahrscheinlich der Herrschaft Erlinsburg entfremdet, gelangte Rufshusen zumindest niedergerichtlich zur Herrschaft Aarwangen, 1421 (wieder?) zur Herrschaft Bipp, 1803 als Schwarzhäusern mit dem ganzen Amt Bipp zum Amtsbezirk Wangen an der Aare, bis es am 1. Januar 1872 Bestandteil des Amtes Aarwangen wurde (*Burkhard, Ernst*, Schwarzhäusern, 1972, S. 101–107).

¹¹ Landeskarte (LK) 1:25000, Blatt 1108 Murgenthal, Koord. 624 680/235 135.

¹² Urbar Falkenstein 1518, BB 194, 2, p. 1.

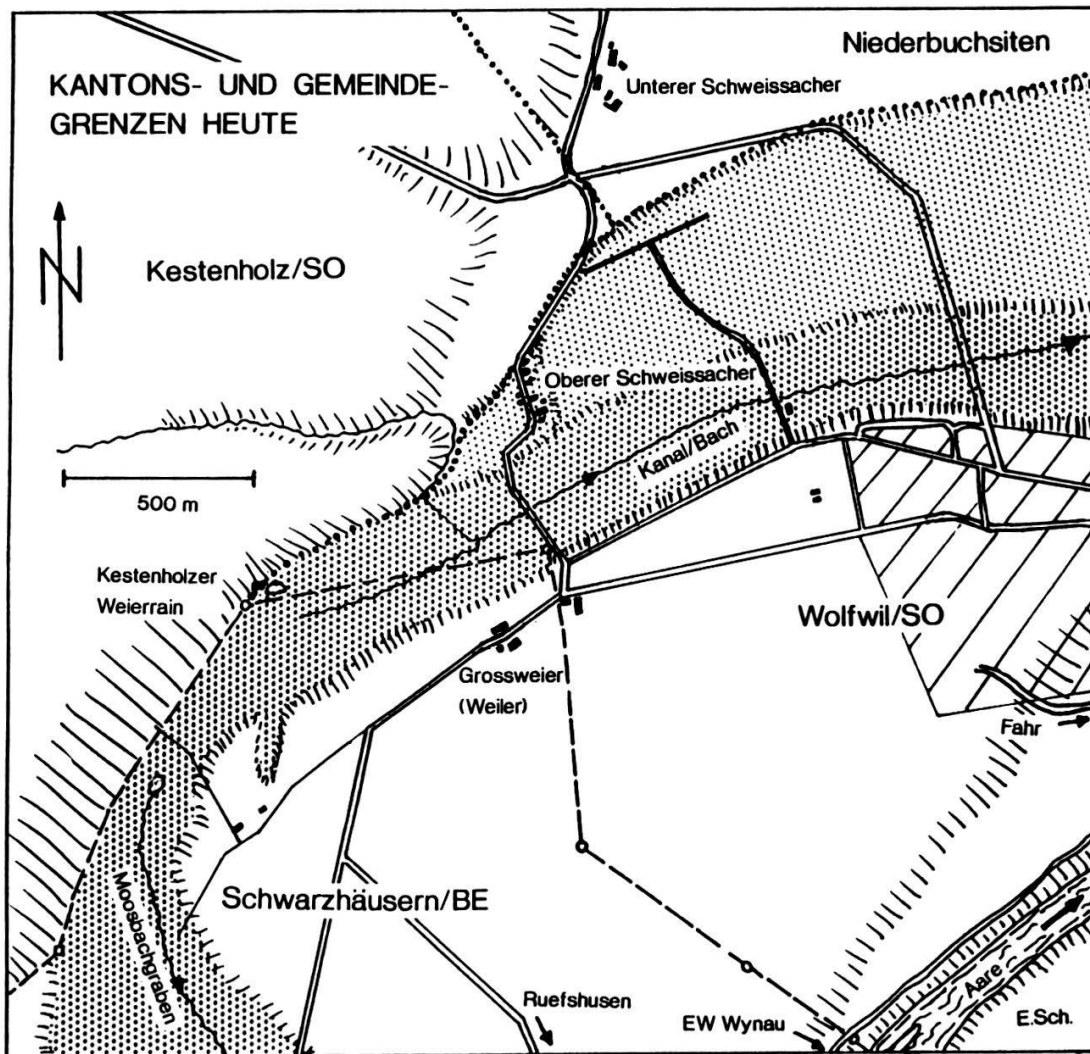


Abb. 4: Die Grenzverhältnisse heute: punktierte Gemeindegrenze zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten sowie Wolfwil westlich und nördlich des Weilers Oberer Schweissacher.

Und ist zuo wissen, das[s] min gnedigen Herr[e]n Schulthes und Rat zuo Solotoren us Ursachen si darzuo bewegendt, besonders ouch von wägen Unkömlikeyten der Fuorungen den erberen luten [ehrbaren Leuten] zuo guot, die Zins und Stuck, so us dem Göw und den Dörferen zuo der Herrschaft Bechburg gehörend, bishar [aber] gan Falckenstein bezalt, und geantwurt ouch als in dem alten Urbar begreifen und gemeldet sind, hinus an das Schloss Bechburg gelegt haben. Und sind ouch dieselben in den Urbar von Bechburg geschriben, durch ein Vogt datselbs zuo bezichen und zuon [v]errechnen, und dagegen die Zins und Stuck, so bishar gan Bechburg gedienot und in den Dorfren zuo den bemelten Schlossen, namlichen Falckenstein, Clusen und alten Bechburg, gehörig gelegen sind, an das Hüs Falckenstein gelegt und in diseren Urbar haben lassen schriben, der da ernüwrot ist in dem Jare, do man zalt

von der Gebürt Cristi Jesu unseres lieben Herrn tusend fünfhundert und achtzechen, durch die ehrsamten, wÿsen Hansen Hügi und Ursen Starchen, derzÿt Vögte zuo Falckenstein und Bechburg.

In der Einleitung des «*Urbar Bächburg 1518*» wird derselbe Rats-Beschluss sinngemäss wiedergegeben, und zum Teil wird noch verdeutlichend darauf hingewiesen, dass es galt, hier die bechburgisch-falckensteinischen und froburgisch-neuenburgischen Besitz-Verflechtungen zu entwirren:

*... und dagegen die Zins und Stück, so byshar gan Falckenstein gedienot und hie ussen in den Dörfern zuo der vorbemelten Herrschaften Nüwenburg [Neuenburg] und Froburg gehörig gelegen und vällig sindt, an das Schloss Nüwenbechburg gelegt und in diesen Urbar haben lassen schriben...*¹³

So geschah es auch. Aus der Zeit der bernisch-solothurnischen Herrschaft waren bereits 3 Schupposen und ein Gut in Wolfwil zur bechburgischen Herrschaft gelangt, so dass neu von Wolfwil der Rest an liegenden Gütern und von Var alle «*Zins und Stück*» zum Schloss Neu-Bechburg gelegt wurden. In beiden Fassungen des «*Urbar Bächburg 1518*»¹⁴ finden sich nun die Überschrift «*Wollfwÿl vnnd var*» und darunter die Eintragungen aller Güter und ihrer Abgaben sowohl aus dem bernisch-solothurnischen Urbar von 1423¹⁵ wie auch aus dem undatierten Urbar Falkenstein-Bächburg von Anfang des 16. Jahrhunderts¹⁶. Anhand dieser Urbare und der vollständigen Fassung des Urbars Bächburg von 1518 lassen sich zudem die Schupposen und Güter eindeutig den ursprünglichen Feudalherrschaften zuordnen.¹⁷ Im neugeschaffenen Urbar Bächburg von 1518 konnte ich vom bechburgischen Eigen für Var die 4 ersten aufgeführten Schupposen und das erste Gütlein, für Wolfwil die folgenden 6 Schupposen und das anschliessende Gütlein im ersten Teil

¹³ StASO, BB 195, 2, p. 1. – In dieser Urbar-Fassung stehen Hinweise auf die Neuzuteilung auch einzelner Güter, so z. B. ausgeprägt für Kestenholz oder Niederbuchsitzen. Im Normalfall führt dieses Urbar jedoch bloss die Besitzer und Abgaben auf; es fehlen die belasteten Grundstücke, denn es handelt sich dabei um eine Kurzfassung (vgl. folg. Anm.).

¹⁴ StASO, BB 195, 2, p. 89 sowie BB 195, 3, p. 251. – Die letztere, vollständige Fassung enthält auch die belasteten Grundstücke.

¹⁵ Baumgartner, Rudolf, Das bernisch-solothurnische Urbar von 1423, Solothurn 1938.

¹⁶ StASO, BB 194, 1, Urbar Falkenstein-Bächburg, nicht datiert. – Eine Bleistiftnotiz zu Beginn des Urbars weist es dem Anfang des 16. Jahrhunderts zu. Nach der völligen Übereinstimmung aller Personennamen unter Wolfwil und Var zu schliessen, dürfte es unmittelbar vor 1518 zum Zwecke der Entflechtung angelegt worden sein.

¹⁷ Meines Wissens hat noch niemand die Lokalhistoriker des Thals und Gäus auf diese Möglichkeit hingewiesen.

des Abgabenverzeichnisses der Herrschaft Falkenstein zuweisen: Gemäss Urbar Falkenstein-Bächburg¹⁸ gehörten sie vor 1518 zu (Neu-)Falkenstein. Nach dem undatierbaren Kauf der Mühle von Wolfwil – ursprünglich Teil des bechburgischen Eigen und ihrer Herrschaft Alt-Bechburg¹⁹ – legte Solothurn auch die Mühle zur Herrschaft Falkenstein; denn bereits im Urbar Falkenstein-Bächburg werden die Mühle-Abgaben am Schluss des Falkensteiner Abgabenverzeichnisses aufgeführt.²⁰ Daran schliessen im neuerstellten Urbar Bechburg von 1518 die 3 Schupposen und das eine Gut zu Wolfwil aus dem bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 an. Damit sind nun alle Zinsgüter in den beiden Aaresiedlungen zur Vogtei Bechburg gelegt worden.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit trifft *Ferdinand Eggenschwilers* Annahme zu, dass auch Wolfwil (und damit Twing und Bann sowie der ganze Grundbesitz in Var, der Verf.), wie das Äussere Amt, bereits 1402 oder doch bald danach von Edelknecht Hans von Blauenstein, wenn auch noch nicht faktisch, aber juristisch (erst als Rechtsanspruch), an Solothurn gelangt sei.²¹ Hansens Vater Rutschmann von Blauenstein habe wohl bereits mit der Abtretung eines Anteils an der Herrschaft Neu-Falkenstein durch Ritter Henmann von Bechburg im Jahre 1380 auch das Dorf Wolfwil erworben. Eggenschwiler fährt fort: «*Sicher ist, dass Twing und Bann zu Wolfwil Eigengut der Bechburger war (S. W. 1827, 104), dass Hans von Blauenstein 1398 Wolfwil [und Var] an Henmann und Wilhelm von Grünenberg verpfändete (S. W. 1823, 99) und dass er 1402 an Solothurn das Recht abtrat, diese Pfandschaft zu lösen.*» Die Verpfändungsurkunde von 1398 gelangte denn auch an Solothurn – und mit ihr die Siedlungen Wolfwil und Var. Wann genau die Pfandlösung erfolgte, wissen wir allerdings nicht.

Dabei gilt es noch folgendes zu beachten: Eindeutig waren 3 weitere Schupposen und ein Gut zu Wolfwil – und damit die sie bebauenden Leute – über die gemeinsame bernisch-solothurnische Herrschaft Bipp-Bechburg in die von Solothurn 1463 erworbene Vogtei (Neu-)Bechburg gelangt, wo sie bis 1518 blieben. In diesem Jahre wurden diese Bodenzinspflichtigen und ihre Güter im Urbar Bechburg (von 1518) unmittelbar nach der Wolfwiler Mühle dem ur-

¹⁸ Seiten 115 ff. mit den Überschriften «Falkenstein Urbar».

¹⁹ *Schenker, Erich*, Eine Mühle und ihre Geschichte, Jurablätter, 51. Jg., Heft 6. Juni 1989, S. 82 f.

²⁰ StASO, BB 194, 1, p. 126 f.

²¹ *Eggenschwiler, Ferdinand*, Die Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, in Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn, 1916, 8. Heft, S. 107, Anm. 5.

sprünglich falkensteinischen Verzeichnis beigefügt. Die Reihenfolge der Auflistung, ihre Grundstücke wie deren Beschrieb entsprechen dem Verzeichnis im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 – sieht man von einzelnen Korrekturen oder Präzisierungen bei der Beschreibung der Landstücke ab. Wie sie in bernisch-solothurnische Hände kamen, ist nirgends überliefert. Die Bodenzinse dieser bernisch-solothurnischen Güter zog der Vogt zu Bechburg nach 1463 und deshalb sehr wahrscheinlich auch vorher ein.²²

Nach der Aufteilung der gemeinen Herrschaft im Jahre 1463 müssen somit gemäss der Grenzregelung von 1470 und dem falkensteinisch-bechburgischen Urbar aus dem beginnenden 16. Jahrhundert Var und der grössere Teil des Grundbesitzes in Wolfwil bis 1518 der Herrschaft Falkenstein unterstellt gewesen sein. Noch 1511 war jedenfalls der Vogt zu Falkenstein nachgewiesenermassen für Lehensverleihungen in Wolfwil zuständig (s. unten). *Amiet* bzw. *Sigrist* zählen in «Solothurner Geschichte», 2. Band, Wolfwil zum Gericht Balsthal.²³

Hochgerichtlich gehörten Wolfwil und Var von 1427 bis 1463 zur gemeinen Herrschaft der Städte Bern und Solothurn im «*Thal des Buchsgaus*», d. h. zur gemeinen Herrschaft Bipp-Bechburg. Seit 1463 übten Schultheiss und Rat der freien Reichsstadt Solothurn die landgräflichen Rechte wie auch alle andern Rechte allein aus.

Damit ist die einheitliche Zugehörigkeit aller Güter und Leute der beiden Aaresiedlungen Wolfwil und Var zur Herrschaft Bechburg seit 1518 geklärt. Und 1519 kamen Wolfwil und Var auch gerichtlich zur Herrschaft Bechburg und damit zum Oberen Amt der Vogtei Bechburg mit dem Gerichtsort Oensingen. Im *Ratsmanuale von 1519* steht:

«An die Vögt zu Falckenstein und Bechburg, Der gerichtenthalb, Wolfwyl Var [zu] Bechburg[,] Nüwendorff [zu] Falckenstein.»²⁴

Diese neue Gerichtszugehörigkeit fand ich im «*Tractatenbuch der Stadt Solothurn mit ihren Untertanen in der Rebellion de annis 1514–1525*» bestätigt. Es behandelt zwar Wolfwil auf Seite 155 getrennt von den andern Siedlungen des Oberen Amtes, sicher deswegen, weil Wolfwils Forderungen von 1514 nicht dieselben waren wie diejenigen der ältern Orte des Gerichts. Aufgeführt aber wird Wolfwil gleich im Anschluss an sie und unter derselben Seitenüberschrift «*Önsingen, Kestenholtz, Buchsyttten*», ein klarer Hinweis, dass Wolf-

²² *Amiet, Bruno*, in: Die Solothurnische Territorialpolitik von 1344–1532, III. Teil (1929), S. 18, zählt ganz Wolfwil nach 1463 zur Vogtei Bechburg, ohne dies zu belegen.

²³ *Amiet/Sigrist*, S. 159, allerdings ohne Belege. Das Jahr 1527 als Zeitpunkt der Neuzuteilung zum Gericht Oensingen stimmt nicht (vgl. mit folgendem Text).

²⁴ RM 1519, Bd. 7, p. 208.

wils Neuzuteilung 1525 bereits vollzogen war. Gerichtsort für alle Untertanen in Wolfwil und Var war somit seit 1519 Oensingen. Noch 1532 hatten die Untertanen des Niederen Amtes die Neuzuteilung von Wolfwil zum Oberen Amt beanstandet. Die Obrigkeit blieb aber bei ihrem Beschluss von 1519: Es solle «*beliben wie von altershar*».²⁵ Welchem Gericht Wolfwil und Var vor 1519 unterstanden, liess sich noch nicht nachweisen. In Frage kam sowohl das Gericht Balsthal als auch dasjenige des Äusseren Amtes in Egerkingen.

Zusammenfassung

Mit der Neuzuteilung in den Jahren 1518 und 1519 wurde die Herrschafts- und Gerichtsgrenze zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten einerseits und Wolfwil mit Var (Fahr) andererseits aufgehoben. Dass damals gleichzeitig die Dorfgrenzen neu festgelegt oder sogar verschoben worden wären, erfahren wir nicht. Das ist auch nicht verwunderlich. Solange eine Herrschaftsgrenze bestand, musste sie beachtet werden. Nun aber gehörten Wolfwil und Var wie die Mittelgäuer Nachbardörfer Kestenholz und Niederbuchsiten zur gleichen Herrschaft und zudem zum gleichen Gericht Oensingen innerhalb der Vogtei Bechburg. Handänderungen, Streitigkeiten usw. fielen in dessen Zuständigkeitsbereich. Verwaltungsmässig waren damals Dorfgrenzen innerhalb desselben Gerichts ziemlich bedeutungslos. Was zählte, war der Wohnsitz der Landbesitzer oder Lehensträger und damit die Herrschafts- und Gerichtszugehörigkeit.

Die hochobrigkeitliche Beglaubigung beider Aarestädte von 1470 und die Ratsbeschlüsse der solothurnischen Obrigkeit halten zwei-

²⁵ RM 1532, Bd. 22, p. 162. – Seit *Ferdinand Eggenschwilers* «Territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn» übernahmen andere Autoren für Wolfwils neue Gerichtszuteilung das Jahr 1540, obwohl Eggenschwiler keine Quelle angegeben hatte (vgl. daselbst S. 122). Und nach *Hans Sigrists* «Balsthal, 3000 Jahre Geschichte» (JsolG 1968, S. 140, ohne Quellenhinweis bezüglich Wolfwil) galt auch im 2. Band der «Solothurnischen Geschichte» 1527 als Neuzuteilungsjahr (S. 159 und Anmerkung), obwohl der Quellenhinweis lediglich auf den oben erwähnten Ratsmanuale-Eintrag von 1532 verwies. Richtig ist von nun an das Jahr 1519. Der Wechsel von der seelsorgerlichen Betreuung der Wolfwiler Bevölkerung durch den Pfarrer von Laupersdorf (Vogtei Falkenstein!) im Jahre 1521 zu derjenigen durch den Pfarrer von Kestenholz (Vogtei Bechburg!) war somit nichts anderes als die verwaltungsmässig logische Konsequenz nach der neuen Gerichtszuteilung von 1519. Die frühere Zuteilung zur Pfarrei Laupersdorf in unbekannter Zeit konnte sehr wohl ebenfalls aus Gründen der Verwaltung erfolgt sein. *Alois Kochers* Schlussfolgerungen in «Der Buchsgau – Dekanat und Kirchen» im Jahrbuch für solothurnische Geschichte, 1966, auf den Seiten 21, 64f., 96ff., 101, 104 und 135 ff. bezüglich der Wolfwiler Missionierung und Mutterkirche sind deshalb kritisch zu überprüfen.

felsfrei fest, dass sich die Herrschaften Bechburg und Falkenstein 1470 und noch bis 1518 im Fulenbacher Weier, nicht aber wie heute an dessen Ufer schieden. Diese Diskrepanz zum heutigen Verlauf der Gemeindegrenze zwischen Kestenholz und Wolfwil wirft die Frage auf: In welcher Richtung verlief diese Herrschafts-, Gerichts- und Siedlungsgrenze ursprünglich? Eine Antwort darauf versucht das folgende Kapitel zu finden – wenn auch vorerst nur hypothetisch.

Zur römischen Landvermessung im Mittel- und Aaregäu

a) Der «Römerstein» im Fulenbacher Unter-Forenban

Ein interessanter Grenzstein befindet sich im Forenban zwischen Fulenbach und der Gunzger Allmend, mitten auf einer Waldwegkreuzung.²⁶ Er ist fast zylindrisch, stark verwittert und oben gerundet, nur mit einer eingemeisselten Grenzsteinnummer oder Jahreszahl beginnend mit 16.. versehen sowie den Anfangsbuchstaben der anstossenden Vogteien Bechburg auf der Süd- und Falkenstein auf der Nordseite (s. Falzbeilage I nach S. 144: Die römische Landzuteilung im Mittel- und Aaregäu). Härkingen gehörte zur Zeit des Ancien Régime zum Äusseren Amt Falkenstein, Fulenbach, Gunzgen und Boningen jedoch zum Unteren Amt Bechburg. Der Grenzstein markierte somit die Herrschafts-, Vogtei- und Siedlungsgrenze.

Dieser zylindrische Amtei- und Gemeindegrenzstein heisst im Volksmund «Dreiangel», obwohl er vier Gemeinden scheidet. Im letzten Jahrhundert und bei Kennern selbst noch heute heisst er aber «Römerstei». Walter Herzog zeigte auf, dass er sich, rechtwinklig gemessen, genau zwei römische Meilen südlich der römischen Vermessungs-Grundlinie, des Decumanus maximus, befindet.²⁷ Diese Grundlinie am Südfuss des Jura verläuft als gerade Strecke vom römischen Tempel im Vicus Petinesca (Gde. Studen bei Biel) durch die römischen Brückenköpfe Solothurn und Olten genau ins römische Heerlager von Vindonissa (Gde. Windisch bei Brugg).²⁸

²⁶ LK 1:25000, Blatt 1108 Murgenthal, Pt. 426 Dreiangel, Koord. 630 400/238 250.

²⁷ Herzog, Walter, Spuren der römischen Landvermessung im Kanton Solothurn, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte (JsolG) Bd. 17, 1944, S. 128 ff.

²⁸ Siehe auch:

– Kaufmann, Hans, Die römische Limitation bei Solothurn, Ein Rekonstruktionsversuch (mit Karte), JsolG 1960, S. 188 ff.

– Wiesli, Urs, Geographie des Kantons Solothurn, Kantonaler Lehrmittelverlag Solothurn, 1969, S. 131 ff. und S. 142.

Nördlich und südlich dieser Vermessungs-Grundlinie liess wohl ein römischer Imperator in noch unbekannter Zeit das Gebiet am Jurasüdfuss vermessen, um in diesem Kolonialland den Kolonisten je nach deren Rang Fundien (lat. fundus = Landgut) oder kleinere Landlose zur freien Bewirtschaftung überlassen zu können. Im solothurnischen Gäu dürfte diese Grundlinie die Berggäuer von den Mittelgäuer Siedlungen getrennt haben.

Allgemein wird die römische Landvermessung *Limitation* genannt (von lat. *limes, limites* = Schneise, Weg; Grenzweg).²⁹ Nach *Georges Grosjean*³⁰ gilt es, zwei Aktionen zu unterscheiden:

1. Die *limitatio* ist die *Vermessung* des Landes und dessen Einteilung in meist regelmässige Quadrate, selten in Rechtecke.
2. Die *assignatio* ist die *Anweisung* oder *Zuteilung* bestimmter Flächen an die Kolonisten, wobei die Assignationseinheiten normalerweise nicht mit den Limitationseinheiten identisch sind.

Generell werden am Jurasüdfuss römische Vermessungslinien in SW-NE-Richtung als *Decumani* (Einz. *Decumanus*) und die senkrecht zu ihnen liegenden *Cardines* (Einz. *Cardo*) genannt.

²⁹ Bezüglich der noch offenen grundsätzlichen Fragen zur römischen Landvermessung in der Schweiz verweise ich auf die Arbeiten von *Prof. Dr. Georges Grosjean*. Er wies Vermessungen aus unbestimmter Zeitstellung z. B. für den Grossraum um Aventicum und für die Umgebung von Nyon nach.

Dasselbe Verdienst gebührt *Prof. Rudolf Laur-Bélart* und *Walter Herzog* für das Gäu. Unbestreitbar ist dabei, dass noch heute gültige Gemeindegrenzen in ihren räumlichen Beziehungen auf das römische Meilenmass oder Teile der römischen Meile ansprechen und dass anhand schriftlicher Quellen solche Grenzen im Spätmittelalter als vorhanden nachgewiesen werden können. Unabhängig von der unbeantworteten Frage nach der Zeitstellung dieser Landvermessungen darf eindeutig von einer *römischen* Landvermessung im Hinblick auf die dabei verwendeten römischen Längenmasse gesprochen werden. Das schliesst eine allfällige nachrömische Vermessung und Landzuteilung, z. B. nach der alemannischen Landnahme, nicht aus.

Unsere grossen geschichtlichen Erkenntnislücken besonders bezüglich der ersten 1500 Jahre seit Beginn unserer Zeitrechnung berechtigen nicht, an der Kontinuität der Rechtskraft solcher Grenzen durch Generationen hindurch zu zweifeln. Vielmehr möchte ich junge Geschichtsforscher auch unseres Kantons ermuntern, mit beweiskräftigen wissenschaftlichen Arbeiten diesbezüglich noch vorhandene Skepsis zu zerstreuen.

³⁰ *Grosjean, Georges*, Die römische Limitation von Aventicum und das Problem der römischen Limitation in der Schweiz, Abhandlungen und Aufsätze, Geographisches Institut der Universität Bern, Falkenplatz 18, Bern, S.8, sowie im Jahrbuch der schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte, Bd. 50, 1963. – Georges Grosjean zeigt darin die wissenschaftliche Methode auf, womit die röm. Landvermessung einer Gegend erfasst werden kann. Meine Studie möchte somit auch Lokalhistoriker anregen, Mosaiksteine für eine flächendeckende wissenschaftliche Arbeit aufzubereiten.

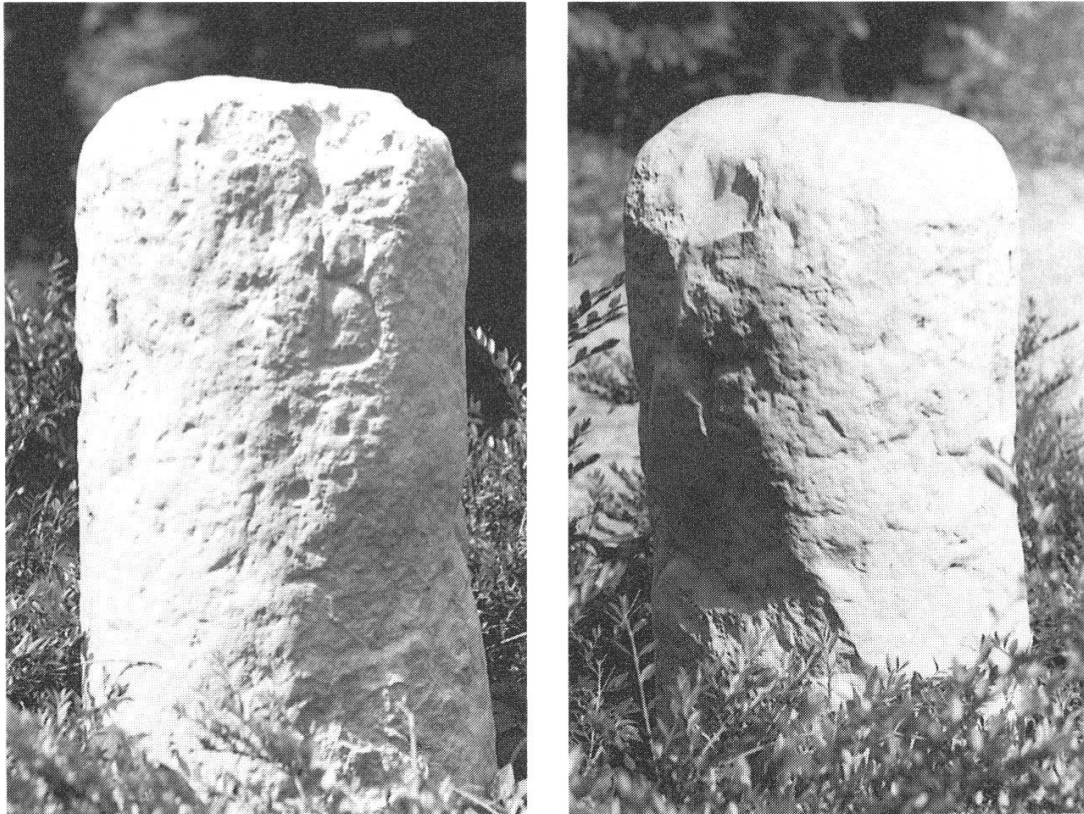


Abb. 5: Links: Auf der Südseite des «Römersteins» im Fulenbacher Unter-Forenbau ist der Anfangsbuchstabe der Herrschaft Bechburg eingemeißelt. Rechts: Besonders auf der Nord- und Oberseite mussten die schadhaften Stellen ausgebessert werden; im schattigen Teil ist ein «F» für Herrschaft Falkenstein zu erkennen.

b) Die römischen Fundien im Mittulgäu

Im Gäu sind in erhaltenen alten Grenzen und Wegen noch zum Teil sehr gut Spuren der Assignationseinheiten zu erkennen. Auch der *Fulenbacher Weier* lag, rechtwinklig gemessen, 2 römische Meilen vom Decumanus maximus entfernt. Die Verbindungslinie zwischen den beiden beschriebenen Grenzpunkten «*lutren buttinen*» und «*Römerstein*», der Decumanus, beträgt ziemlich genau 4 römische Meilen und ergibt die ursprüngliche südöstliche Begrenzung der römischen Fundien im Mittulgäu. Diese Rechtecke massen nach *Hans Kaufmann*³¹ am Jurasüdfuss in der Länge 1¼ römische Meilen = 1850 m, in der Breite 1 römische Meile = 1480 m und wiesen einen

³¹ Kaufmann, Hans, ebenda, S. 189.

Flächeninhalt von $1\frac{1}{4}$ Quadratmeilen = 2,738 km² auf.³² Eine Meile entsprach 5000 Fuss zu 29,6 cm.

Ein Fundus konnte womöglich bereits bei der Landzuteilung unterteilt worden sein. Ein Viertel eines Fundus oder 740 m × 925 m hätten demnach eine Fläche von 68,45 Hektaren ergeben. Wir wollen ein solches Viertel in dieser Arbeit als Landlos bezeichnen. Es ist zwar grösser als die Centurie der klassischen Limitation (letztere 50,47 ha), umfasst jedoch 200 mittelalterliche Jucharten durchschnittlicher Grösse. Von der Sache her dürften hier Bezüge zum römischen *jugerum* – zum zweihundertsten Teil einer Centurie – bestehen. Insofern könnte ein Landlos im Gäu auch als modifizierte und damit als jüngere Centurie³³ bezeichnet werden.

Wie am Jurasüdfuss wurde auch im Gäu ein Vermessungs-System bestehend aus Rechtecken angewandt. Zumindest zeichnet sich im Gäu heute diese Land(zuteilungs)-Vermessung noch am deutlichsten ab; sie konnte aber sehr wohl ältere Vermessungen beziehungsweise Assignationen überlagert und verwischt haben. Eine *limitatio* mit Quadraten oder Halbmilienquadraturen konnte jedoch hier noch nicht nachgewiesen werden.

Aus je zwei Fundien entwickelten sich im Mittelalter die Dörfer Härkingen, Neuendorf und Niederbuchsiten. Ihre westlichen und östlichen römischen Grenzen sind noch heute erstaunlich gut erhalten (s. Falzbeilage I nach S. 144).

Während all den Jahrhunderten hat sich die Grenze zwischen Härkingen und Fulenbach südwestlich des «*Römersteins*» nur schwach nach Süden verschoben, diejenige zwischen Neuendorf und Fulenbach stärker, während Wolfwils nördliche Gemeindegrenze heute stark nach Norden ausholt und der natürlichen Niederterrassenkante, einem alten Aareufer, folgt.

c) Spuren römischer Grenzen an der Aare

Südlich des Decumanus «*Römerstein*»–«*lutren buttinen*» lagen die Fundien, in denen sich die Siedlungen Fulenbach mit dem Weiler «Ewigkeit», Wolfwil und Var herangebildet hatten. Das ursprüng-

³² Laur-Belart, Rudolf in: Reste römischer Landvermessung in den Kantonen Basel-land und Solothurn, Festschrift Tatarinoff, Solothurn 1938, S.41–60, erkannte als erster im Gäu diese Seitenmasse, allerdings noch an Fundien, denen er Rhomboidform zuschrieb.

³³ vgl. Grosjean, Georges, ebenda, S.9. Da Grosjean jedoch um Aventicum vorwiegend Fundien bestehend aus 6 Centurien vorfand, war ein Fundus im Gäu ziemlich genau 10 Prozent kleiner als ein sechsgeteilter Fundus aus dem Raum der Hauptstadt Helvetiens.

lich froburgische Eigen Fridau mit beidseits befestigter Brücke sowie das bechburgische Eigen Wolfwil-Wynau lagen beidseits der Aare wie die ihnen entsprechenden römischen Fundien! Bis heute konnten hier jedoch noch keine archäologischen Spuren entdeckt werden, die auf eine Besiedlung in römischer Zeit und schon gar nicht auf eine Besiedlungskontinuität bis ins frühe Mittelalter hindeuten würden. Lediglich ein Silberdenar des Kaisers Titus Aurelius Antoninus Pius (138–161 n. Chr.) wurde im letzten Jahrhundert «*in einem Garten*» in Wolfwil gefunden.³⁴ Doch gilt nach *Bernhard Stettler* zu beachten, dass aus siedlungsgeographischer Betrachtung «*die Aare keine Grenze, sondern Rückgrat eines Siedlungsbereiches zwischen siedlungsfeindlichen Gebieten*» war.³⁵ Ausserhalb des glazialen Bereichs wurden Aufschüttungsebenen und versumpfte Talsohlen, wie z. B. der Totarm nördlich von Wolfwil, wegen ihren Bodenverhältnissen gemieden und erst viel später urbar gemacht. Entlang der Aare aber dürfen wir auch in römischer und nachrömischer Zeit in traditionellen Hütten die einheimische keltische beziehungsweise keltoromanische Bevölkerung sesshaft sehen. Sie mochte sehr wohl aus eigenem vitalem Interesse über die Zeit der römischen Vorherrschaft hinaus die Landzuteilung mit Argusaugen beachtet und notfalls verteidigt haben. Da die Germanen das Feldvermessen von den Römern übernommen hatten, ist auch eine frühe alemannische Landvermessung, fussend auf der römischen Meile, nicht ausgeschlossen.³⁶

Von den zahlreichen römischen Siedlungsfunden südlich des Rückgrates *Aare* abgesehen, sei hier nur auf Übereinstimmungen mit dem zur Diskussion stehenden Assignationsnetz hingewiesen: Der für das Gäu möglicherweise massgebende *Cardo maximus*, eine senkrecht zum *Decumanus maximus* liegende Vermessungs-Grundlinie durch Balsthal³⁷, die Klus und Bienken-Oensingen, verläuft genau 2 römische Meilen südwestlich am Zentrum des «*Fulenbacher Weiers*» vorbei. Zumindest handelt es sich dabei um einen *Cardo*, auf welchen die Landlose von Balsthal mit ihren Villen recht gut ansprechen. Die Fundiengrenze zwischen der «*lutren buttinen*» und der

³⁴ *Meisterhans, K.*, Älteste Geschichte des Kantons Solothurn bis zum Jahre 687, Festschrift des Solothurnischen Historischen Vereins, 1890, S. 98.

³⁵ *Stettler, Bernhard*, Studien zur Geschichte des obern Aareraums im Früh- und Hochmittelalter. Thun 1964, S. 48 ff.

³⁶ *Kluge, Friedrich*, Etymologisches Wörterbuch, 18. Auflage, Berlin 1960, S. 333 unter *Juchart*.

³⁷ Vgl. *Sigrist, Hans*, Balsthal, 3000 Jahre Dorfgeschichte, in: *JsolG* 1968, S. 22 ff., S. 25 ff. u. S. 350: Plan des Gemeindebanns von Balsthal mit 3 Centurien; zudem sind 3 Villen nachgewiesen. *Sigrist* sah Bezüge dieser 3 Centurien zum Gäuer Vermessungsnetz, welches *R. Laur-Bélar* und *Walter Herzog* postuliert hatten.

Aare wurde 1470 und wird noch heute mit dem Grenzstein im Neuban bei Punkt 434 beachtet. Weitere Anzeichen deuten darauf hin, dass auch Schwarzhäusern, der Brückenkopf Schürhof³⁸, Aarwangen (Fundiangrenze der Langenthalstrasse entsprechend) und weitere oberoargauische Dörfer südlich der Aare im Zuge derselben Vermessung erfasst worden waren. Die alten Aareübergänge bei Aarwangen, Fahr (Gemeinde Wolfwil), Fridau (Fulenbach-Murgenthal) und Boningen folgen sich alle im 2-Meilen-Abstand auf mögliche Fundiangrenzen (s. Beilage I). Mit Urs Wiesli ist nur zu wünschen, dass eine die Kantonsgrenzen überschreitende wissenschaftliche Arbeit über die römischen Limitations- bzw. Assignationsvermessungen grossräumig, d. h. über den engeren Jurasüdfuss hinaus, an die Hand genommen wird. Die systematische Auswertung könnte viele wertvolle Ergebnisse sowie hilfreiche Hinweise für die Archäologie zutage fördern.³⁹

³⁸ Die Burgerkorporation Schürhof nördlich der Aare gehört zur politischen Gemeinde Aarwangen und bildet neben der Burgerkorporation Aarwangen nach altem Recht eine zusätzliche, selbständige Korporationsgemeinde. Ein Bürger von Schürhof ist somit auch Bürger von Aarwangen, ein Aarwanger Bürger jedoch nicht Bürger vom Schürhof (*Flatt, Karl H.*, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, in: Jahrbuch des Oberaargaus (OJB), Sonderband 1, 53. Bd., 1969, S. 153).

– Die Schürhöfe am linken Aareufer bildeten wohl einst innerhalb ihrer heutigen politischen Grenzen (s. LK Murgenthal) von 230 m × 370 m eine Art umfriedeten Brückenkopf. Diese Fläche entspricht dem 8. Teil eines römischen Landloses. Beim Verkauf der Herrschaft Aarwangen an Bern von 1432 wird auch «*die schuppos hie disshalb und ennenthalt der Aren*» erwähnt. Gemäss dem Zinsverzeichnis von 1484 muss sie aussergewöhnlich gross und von zwei Familien bewirtschaftet worden sein. Diese Vorläuferin des Schürhofes besass damals schon besondere Rechtsame (*Kurz, Gottlieb*, OJB 1965, S. 72 u. 80). Die Hube mit Grund und Boden auf beiden Seiten der Aare und mit besonderen Rechten – und somit auch mit besonderen Pflichten! – zeichnet sich deutlich als Brückenkopf ab, im Norden eindrücklich mit ihren rechtwinkligen Gemarkungen. Noch heute umfasst die linksufrige Korporation zirka 20 Jucharten; der rechtsufrige Teil des Brückenkopfes dürfte mindestens ebenso gross gewesen sein, was einem Viertel eines Landloses entsprochen haben dürfte. Dazu kamen noch Mattland und Wald, heute im Gemeindegebiet von Schwarzhäusern gelegen und im Besitz der Burgerkorporation Schürhof mit einem Umfang von über 69 Hektaren (*Herzog/Moser*, Berner Heimatbücher 105, Aarwangen, S. 19). Allein auf der linken Aareseite entspräche dies einem römischen Landlos. Damit könnte die Besatzung des Brückenkopfes für ihre Selbstversorgung abgesichert worden sein.

³⁹ *Flatt, Karl H.*, Die oberoargauischen Pfarreien, in Jahrbuch des Oberaargaus (OJB) 1962, S. 73, vermutet richtig, dass die Wynauer Kirche, wie die vielen Seeländer Kirchen, auf einen [Landlos-]Schnittpunkt der römischen Assignations-Vermessung anspricht, und zwar im Rahmen des Vermessungsnetzes mit dem mutmasslichen Ausgangspunkt im Tempel von Petinesca. Flatt sähe darin ein Zeichen für eine frühe Missionierung von Westen her.

Auch an der Wolfwiler Aare fällt folgendes auf: Die 1423 und später in den Urbaren erwähnte Flurbezeichnung «Zil» zwischen der Kernsiedlung von Wolfwil (dem «Löchli» im Raum des Gasthauses zum Kreuz) und der ursprünglich eigenständigen, südwestlich davon gelegenen Siedlung Var (*Fahr*) weist darauf hin, dass der vorgermanische Grenzname «Tela» zwischen 500 und 800 von den hier siedelnden Alemannen übernommen worden war; denn er unterlag der hochdeutschen Lautverschiebung. Der «*hag acker*» in der «Zil» fällt denn auch mit der möglichen Fundiengrenze zwischen Wolfwil und Var zusammen (s. Beilage I).⁴⁰ Sie schied noch in der Feudalzeit Rechte zweier Herrschaften, weshalb im folgenden auf die damalige Rechtslage eingegangen werden soll. Auch fand ich durch das Zusammenfallen der südlichen Fundiengrenze des Fundus «Var» mit der 1301 urkundlich erwähnten «*via lata*» (breite Strasse) zwischen Ober-Wynau und Wynau diese Strasse als alten Römerweg bestätigt.⁴¹

Früheste urkundliche Hinweise auf römische Grenzen

a) Wolfwil und Var einst in zwei verschiedenen Herrschaften?

Wuchsen die zwei Siedlungen Wolfwil und Var (*Fahr*), und zwar erst spät, aus zwei römischen Fundien zusammen? In Wolfwil bildeten sich neben Kirche und Mühle aus 3 Huben 9 Schupposen und 2 kleinere Güter oder Gütlein, in Var aus wohl 1 Hube (einem Meierhof?, s. unten) 4 Schupposen und ein Gütlein. Die Urbare des 16. Jahrhunderts nennen in Var das «*Hasel guot*» und «*der von Var guot*» zu je 2 Schupposen in einer einzigen Tragerei «*und ligend in einanderen, dass man si nit sündren kan*». 1518 gab es somit neben Kirche und

⁴⁰ In den Bechburger Urbaren von 1518 und 1545 wird gleichlautend ein Acker genannt: «*In der Zill heisset der hag acker, stosset an die gassen*» (B. U. 1518, p. 255 und B. U. 1545, p. 395). Er stiess von Norden her an die Fahrstrasse. In B. U. 1545, p. 390, wird die «*Zil nid den müllymatten*» noch genauer lokalisiert, und auf den Plan-Blättern 59 und 60 der Grenzscheidung von 1762 findet sich die Flurbezeichnung «*Zihl-Acker*» nördlich der Fahrstrasse zwischen der Kernsiedlung von Wolfwil und Ey-Hof. – Heute heisst der «Zihl-Acker» Faracker.

⁴¹ A. Lüthi, Aarau (erwähnt in Fussnote 37 von Alfred Häberle «Das Kloster St. Urban und der Oberaargau... 1194–1375» im OJB 1964, S. 76) vermutete richtig, bei der breiten Strasse «*via lata*» in Ober-Wynau der Verkaufsurkunde vom 4. Juli 1301 könnte es sich um einen alten Römerweg handeln. – Siehe a. Flatt, Karl H., Das obere Aaregebiet im Frühmittelalter, in: OJB 1967; zum Oberaargau S. 13 f.: u. a. römisches Landhaus «*auf dem Steilabfall über der Aare bei Wynau*».

Mühle in beiden Siedlungen zusammen sicher 13 Schupposen sowie 3 kleinere Güter oder Gütlein. Doch gegen Ende der Feudalzeit unterstanden gemäss den thiersteinisch-farnsburgischen Urbaren von 1372/76⁴² die beiden Siedlungen nicht ein und derselben Twingherrschaft.

An Grundherrschaft über die Güter in Wolfwil und Var gehörten bis 1518 mehr als drei Viertel zur Herrschaft (Neu-)Falkenstein. Die Ausnahmen bildeten die 3 Schupposen und ein Gut zu Wolfwil, die uns aus dem bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 bekannt sind. Wem dieser Grundbesitz in der Feudalzeit gehörte, ist nirgends überliefert. Er muss mit einem grösseren Besitzkomplex an beide Aarestädte oder nur an Bern gelangt sein.

Doch schauen wir weiter zurück ins Jahr 1376, um auch die Rechtsverhältnisse der ausgehenden Feudalzeit in den beiden Aaresiedlungen klarer zu erkennen. Das *thiersteinische Urbar von 1376* zählt neben Twing und Bann der östlichen Siedlungen des Bippertamtes auch Twing und Bann von «Vare» als Rechte der Herrschaft «Erlispurg» auf. Nach der Auflistung der Zehnteinnahmen in Rufshusen und Wolfisberg nennt es zudem folgende Einnahmen:

«Item ze Wolfwil v vierdung haber zu fuoterhaber, j huon.

Item Búrgi Annen j mút haber.

Item die halb lantgarb ze Wolfwil.

Item die lantgarb ze Vare.

*Item ze Wolfwil und ze Vare vallen am vierden jar die zwen teil des frigen zehenden.»*⁴³

Keine dieser Abgaben deutet auf Bodenzinse und damit auf Grundbesitz der Thiersteiner hin. Twing und Bann von Var, die Gebotsgewalt in dörflichen Angelegenheiten, erscheinen jedoch hier zum ersten und einzigen Mal bei der Herrschaft Erlinsburg. Da das

⁴² Roth, Carl, Die farnsburgischen Urbarien von 1372–1461, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, 8. Bd., 1909, S.4 und 62. Der III. Teil des ersten Urbars wurde frühestens 1376 niedergeschrieben, im folgenden «thiersteinisches Urbar von 1376» genannt.

⁴³ Roth, Carl, ebenda, S.9f. zum «frigen zehenden»: «Es ist nicht gelungen, diesen Begriff klar zu stellen, da er sich in der Literatur nirgends vorfindet und auch Parallelfälle nicht beizubringen waren.» In der falkensteinischen Verkaufsurkunde von 1420 findet sich der «leigenzehenten im Baltzstall» (s. Boner, Georg, Laupersdorf I, S.64). Er muss als Laien-Zehnten gelesen werden. Bei «fr...» handelt es sich somit um einen Abschreibfehler. – Roth zieht auf seiner «Karte zum Urbar Sigmund II. von 1372/76» – im letzten Drittel der Zeitschrift als Tafel I zu finden – die Grenze zur Vogtei Erlinsburg zwischen «Vare» und Wolfwil und hält nur für «Vare» Twing und Bann fest. Er fügt jedoch zum Siedlungsnamen Wolfwil ganz klein und als einzige Ausnahme «zu Erlinsburg» bei. Was er damit eigentlich aufzeigen wollte, soll im folgenden erhell werden. Allerdings zählt er dann im Text dessen ungeachtet Wolfwil gleichwohl zur Herrschaft Erlinsburg (s. daselbst S.9 und 10), ohne dies zu belegen.

Urbar zwischen Var und Wolfwil wohl zu unterscheiden weiss, müssen damals Twing und Bann von Wolfwil wie von alters her noch als Eigen beim letzten Bechburger, Freiherr und Ritter Henmann von Bechburg zu Neu-Falkenstein, gelegen haben. Die Bestätigung dieses Sachverhaltes bringt eine Verpfändungsurkunde von 1398. Nun aber gehören die Twinge und Bänne beider Siedlungen zu Neu-Falkenstein.⁴⁴ Es zeigt sich immerhin für die Jahre vor und unmittelbar nach 1376 eine Twing- und Bann-Grenze zwischen Wolfwil und Var.

1319 werden in einer Urkunde⁴⁵ neben den Leibeigenen mit dem Beinamen «*von Var*» auch die Kinder des «*Meiers Heinrich selig*» zu Var genannt. Graf Johann von Froburg verhalf damals der Edlen Frau Elsin, Herrn Markwarts von Bechburg Ehefrau, auf gerichtlichem Wege in den Besitz verschiedener Güter im Gäu und in Balsthal zu kommen. Es muss sich in Var um alle Höfe dieser kleinen Siedlung gehandelt haben. Neben den Bebauern werden nur die Geldleistungen für die zwei recht grossen Güter und das eine Gütlein aufgeführt. Die Höfe brachten die beachtlichen Bodenzins-Abgaben von je 1 Pfund und 3 Schillingen, das Gütlein 4 Schillinge. Keine Naturalabgaben wie Vogthuhn oder Futterhafer standen Frau Elsin zu. Da 1376 Landgraf Sigmund von Thierstein den Anteil seiner Frau und seiner Kinder an Rechten aus dem froburgisch-nidauischen Erbe festhalten liess, dürfen wir als früheren Inhaber von Twing und Bann über die Höfe zu Var Graf Johann von Froburg betrachten. Er verhalf Frau Elsin ja nur zum Besitz von Grund und Boden und zu Bodenzinseinnahmen ohne weitergehende Rechte. Damit wird die weit zurückreichende Zugehörigkeit von Var zur Herrschaft Erlinsburg sichtbar. In dieser Herrschaft besaßen die Froburger alle Twinge und Bänne und viel Eigen. Allerdings bleibt die ursprüngliche Twing- und Bann-Zugehörigkeit der westlich an Var anschliessenden Siedlung Rufshusen (heute Schwarzhäusern) ungeklärt. Doch eindeutig wurden irgend einmal nach 1319 die Bechburger über Markwarts von Bechburg Ehefrau – wie schon im Hochmittelalter? – Grundherren über alle Höfe zu Var. Twing und Bann wurden der Edlen Frau Elsin nicht übereignet, weshalb wir davon ausgehen dürfen, dass sie schon 1319 in den Händen der Froburger lagen. Somit stellte mindestens durch das 14. Jahrhundert die «*Zil*» eine Twing- und Banngrenze dar.

Was die Vogtei, die niedere Gerichtsbarkeit betrifft, bekommen wir ein etwas anderes Bild. Im Normalfall lag sie beim Inhaber der Twing- und Bann-Rechte. Gestützt auf das thiersteinische Urbar

⁴⁴ S. W. 1823, S. 99 ff.

⁴⁵ Urkunde 1319, Mai 14. – S. W. 1822, S. 492.

von 1376 erkannte aber *Ferdinand Eggenschwiler* in Wolfwil drei in richterlichen Angelegenheiten gebietende Herren: «*Die Vogtei [in Wolfwil] gehörte nach Erlinsburg, Twing und Bann nach Neu-Falkenstein. Es geboten also hier drei Herren: der Landgraf, der Vogt und der Twingherr.*»⁴⁶ Das Vogtrecht oder die niedere Gerichtsbarkeit in Wolfwil verrät uns die alte Naturalabgabe von einem Huhn zuhanden des Vogtes zu Erlinsburg, auch Vogthuhn oder Fastnachtshuhn genannt (von jeder Herdstelle oder nur von einem Vogtmann, d. h. einem Freien, womöglich vom Müller?⁴⁷). Zudem standen dem Vogt die «*5 vierdung haber zu fuoter haber*» (rund 33 Liter) aus Wolfwil beim Jahresgericht⁴⁸ zu. Die niedere Gerichtsbarkeit (die Vogtei) über Var betrachtete man bei der Niederschrift des Urbars von 1376, wie normalerweise üblich, als in den Twing- und Bann-Rechten der Thiersteiner miteingeschlossen, weshalb denn die Vogt-Abgaben an den Erlinsburger Vogt aus der Siedlung Var nicht mehr aufgezählt wurden. Diejenigen Abgaben aus Wolfwil hingegen wurden aufgeführt, um festzuhalten, dass hier nur die Vogtrechte, nicht aber die Gebotsgewalt über Twing und Bann den Thiersteinern zustanden. Dieses wichtige Herrschaftsrecht, die Gebotsgewalt in dörflichen Angelegenheiten, gehörte hier zur allodialen Grundherrschaft der Bechburger und damit zur Herrschaft Neu-Falkenstein.

Die in der Geschichtsliteratur allzu unterschiedlichen Definitionen des Begriffs «*Landgarbe*» gebieten mir, ihn hier nicht deuten zu wollen. Nach allem Abwägen muss m. E. der einzige sinnvolle Grund des scheinbaren Rechtswirrwarrs ganz einfach darin zu suchen sein: Beim verwandtschaftlichen und verwaltungsmässigen Zusammenschluss der Adelshäuser Bechburg und Frohburg um 1260 traten die Bechburger unter anderen Gütern und Rechten im Buchsgau in etwa die Hälfte der wirtschaftlichen Ertragskraft der beiden Aaresiedlungen als Mitgift der Agnes von Bechburg an das Haus Frohburg ab, d. h. von Grund und Boden die eine Hube in Var, eine weitere (die später bernisch-solothurnische) in Wolfwil sowie die Mühle (später in den Händen der Ifenthaler). Bei Bechburg verblieben zwei Huben in Wolfwil wie auch der Kirchensatz. Dementsprechend wurden die Vogtei (Niedergericht), Twing und Bann sowie die Landgarbe aufgeteilt: An die Froburger gelangten von Var die Vogtei, Twing und Bann sowie die ganze Landgarbe, in Wolfwil jedoch nur die Vogtei und die halbe Landgarbe, zudem von den «*zwen teil des frigen zehen-*

⁴⁶ *Eggenschwiler, Ferdinand*, ebenda, S. 24, Anmerkung 5.

⁴⁷ Als Mitgift der Agnes von Bechburg kam die Mühle um 1260 in froburgischen Besitz. Sie wurde sicher seit dem 14. Jahrhundert verliehen (*Schenker, Erich*, ebenda, S. 82).

⁴⁸ *Eggenschwiler, Ferdinand*, ebenda, S. 122, Anmerkung 3.

FEUDALE RECHTSVERHÄLTNISSSE IN WOLFWIL UND VAR IM 14. JH.

ABGABEN-BEZÜGER	ABGABEN von	WOLFWIL (in der Herrschaft Neu-Falkenstein)		VAR (häufig Erlinsburg)
1. Landgraf? (hohe Gerichtsbarkeit)	– Landgarbe	B?	F	F
	– 1 Mütt Haber			1 Hof
2. Vogt(ei) (niedere Gerichtsbarkeit)	5 Vierdung Futterhaber (rd. 33 Liter) 1 Huhn	F		F?
3. Tving und Bann (dörf. Gebotsgewalt)	2 junge Hühner 20 Eier	B		F
4. Grundherr	Bodenzinse, meistens in Geld	Mühle	?	B
			B	

LEGENDE: (Quellen s. Text)

B Bechburger/
Blauensteiner/
(Grünenberger)/

F Froburger/
Nidauer/
Thiersteiner/

Mühle

Froburger/
Jfenthaler/
Verschiedene/

?

Unbekannte
Grundherren

15. Jh.

Solothurn:
häufig Falkenstein

Bern-Solothurn/
Solothurn:
häufig Falkenstein

Solothurn:
häufig Falkenstein

Bern-Solothurn/
Solothurn:
häufig Bechburg

Abb. 6: Die feudalen Rechtsverhältnisse in Wolfwil und Var.

den [Laien-Zehnten]» ein Viertel sowohl in Var als auch in Wolfwil. Verwaltungsmässig wurde danach der froburgische Teil und damit ganz Var der froburgischen Vogtei Erlinsburg zugeteilt. In dieser Vogtei amtierten jedoch auch bechburgische Freiherren als froburgische Vögte. Var erscheint uns in diesem Lichte als eine alte Hof-Siedlung und war womöglich einst ein Meierhof mit der zusätzlichen Aufgabe, den vielleicht ältesten Aareübergang innerhalb der späteren Einung Wolfwil sicherzustellen. Nur eine frühere Teilung der wirtschaftlichen Ertragskraft der zwei unterschiedlich grossen Siedlungen in zwei Hälften und ein gleichzeitig enger verwaltungsmässiger Zusammenschluss (eine Art Condominium?) können die vorerst verwirrend erscheinende Besitz- und Rechtslage auf einfache und sinnvolle Weise erklären. Und dies verwirklichten denn auch die Adelshäuser Froburg und Bechburg innerhalb des Buchsgaus nach der Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Zeit des Interregnums! Somit verfeinert sich das Bild von *Ferdinand Eggenschwiler* für 1376 (s. Abb. 6).

Es zeichnet sich anhand der althergebrachten Naturalabgaben zumindest für die Zeit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts und für fast das ganze 14. Jahrhundert eine deutliche Rechtsgrenze zwischen Wolfwil und Var ab.

Der eine Viertelanteil der Herrschaft Erlinsburg an den «*zweiten teil*» des Laienzehnten ist 1376 zu Wolfwil und Var genau gleich und sehr klein (wohl nur $\frac{1}{18}$ des gesamten Grosszehnten). Sowohl vor als auch nach der Auflösung der gemeinen Herrschaft werden Zehntabgaben aus beiden Siedlungen aufs Schloss Bipp erwähnt, so 1460⁴⁹, 1529⁵⁰, 1574⁵¹ und 1626⁵². Die anderen 3 Anteile aber müssen am

⁴⁹ *Flatt, Karl H.*, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau, OJB 1969, S. 274: «Zur Herrschaft Bipp gehörten... der Zehnt von Fahr und ein Viertel desjenigen von Wolfwil.» – Flatt stützt sich dabei wohl auf den Rodel von 1460. Demnach wäre die «Zil» auch eine Zehntbezirksgrenze gewesen. Doch die sich widersprechenden Angaben späterer Jahre mahnen zur Vorsicht (s. folg. Anmerkungen). – Andererseits gehörten fünf Sechstel des Zehnten von Rufshusen und Schürhof aus dem ursprünglichen Besitz der Grünenberger zuerst der Kirche Kestenholz, nach der Wiedereinsetzung eines Pfarrers in Wolfwil im Jahre 1622 diesem (für 1626 bezeugt; vgl. *Kocher, Alois*, Der Buchsgau, Dekanat und Kirchen, JsolG 1966, S. 96, mit *Studer, Max*, Kestenholz, seine Geschichte – sein Volk, Walter-Verlag AG, Olten, 1989, S. 315).

⁵⁰ *Leuenberger, J.*, Chronik des Amtes Bipp, Bern 1904, S. 86.

⁵¹ ebenda, S. 85: Gemäss Urbar des Schlosses Bipp von 1574 bezog der bernische Vogt zu Bipp: «ein Teil des Zehnten im Fahr zu Wolfwil» sowie «jedes vierte Jahr den Zehnten zu Wolfwil», was allerdings wiederum – wie 1460 – nicht mehr den Zehnteinnahmen von 1376 entspricht, andererseits ebenfalls auf eine noch 1574 bestehende Zehnt- und damit Flurgrenze zwischen Var und Wolfwil hinweisen könnte.

⁵² *Kocher, Alois*, Der Buchsgau, Dekanat und Kirchen, JsolG 1966, S. 96.

Ende der Feudalzeit allein dem Kirchensatz-Inhaber, damals Freiherr Henmann von Bechburg auf Neu-Falkenstein, in beiden Siedlungen zugestanden haben. Immer hatte Var kirchlich zu Wolfwil gehört. Deshalb lässt sich eine Zehntgrenze nicht nachweisen. Und gerade deshalb auch muss Var als ursprünglich bechburgischer Besitz im 11. und 12. Jahrhundert als Teil der Herrschaft Alt-Bechburg, dann in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts als Teil der Herrschaft Neu-Falkenstein betrachtet werden, bis um 1260 diese Hof-siedlung an das Haus Froburg und in die Herrschaft Erlinsburg gelangte.

Welche **Folgerungen** lassen sich ziehen?

Vorbemerkung: Die Eingangsfragen und *Ferdinand Eggenschwilers* Feststellungen müssen differenziert angegangen werden. (Ein weiteres Beispiel, wie die Lokalgeschichte zu vielen ähnlichen oder andern Fragen detailliertes Grundlagenmaterial beitragen kann.)

1. 1376 waren im *Buchsgau*

- der Bischof von Basel der Landesherr,
 - die Thiersteiner seine landgräflichen Lehensleute, somit die Landgrafen sowohl für Wolfwil als auch für Var,
- in *Wolfwil* als Teil der Herrschaft *Neu-Falkenstein*
- der thiersteinische Vogt zu Erlingsburg Richter bei niederen Gerichtsfällen,
 - der letzte Bechburger zu Neu-Falkenstein Twing- und Grundherr sowie Inhaber des Kirchensatzes,
 - Edelknecht Henmann (Johann) von Ifenthal Grundherr der Mühle und
 - ein unbekannter Grundbesitzer Herr über die später bernisch-solothurnischen Höfe,
- in *Var* als Teil der Herrschaft *Erlinsburg*
- der thiersteinische Vogt zu Erlinsburg sowohl Vogt als auch Twingherr,
 - der Bechburger aber lediglich Grundherr.

Die Twing- und Bannngrenze zwischen den Aaresiedlungen berechtigt, ja erfordert, die zwei Siedlungen klar zu unterscheiden.⁵³

⁵³ *Eggenschwiler, Ferdinand*, ebenda, bleibt auf seiner «*Historischen Karte des Kantons Solothurn*» im Anhang diesbezüglich summarisch und verleitet ohne Kenntnis seiner Text-Anmerkungen eher zu Fehlinterpretationen.



2. Trotz oder gerade dank der mannigfaltigen Verflechtung von Grundbesitz und Rechten in den beiden Aaresiedlungen zeichnet sich deutlich eine Grenze zwischen Wolfwil und Var besonders bezüglich alter Rechte und alter Naturalabgaben ab, so bei Twing und Bann sowie bei der Landgabe für die Dauer von etwa 130 Jahren. Während dieser Zeit muss Var rechtlich zur Herrschaft Erlinsburg gezählt werden. Sollten die Höfe in Var vor 1319 gar nie im Besitz der Bechburger gewesen sein, müssten wir die «Zil» auch als ursprüngliche Herrschaftsgrenze anerkennen, was allerdings wenig wahrscheinlich erscheint. Wie und ob überhaupt rechtlich einwandfrei Hans von Blauenstein in der für den Adel dramatischen Zeit von 1380–1398 zumindest die Pfandlehenschaft über Twing und Bann auch in Var erworben hatte, wie die Verpfändungsurkunde von 1398 voraussetzt, muss ebenfalls ungeklärt bleiben. Auf alle Fälle kam die Stadt Solothurn um 1402 in den Besitz der Pfandlehenschaft sowohl über Twing und Bann von *Wolfwil* als auch über Twing und Bann von *Var*. Dadurch wurde die Verschmelzung der beiden Siedlungen zu einer einzigen Einung erst möglich.

3. Die «Zil» als Twing- und Banngrenze und ihr Hag müssen schon früher ihre Bedeutung gehabt haben. Der Name «*Var*» (Fahr) lässt sich zurückführen auf die indogermanische Wurzel **por* oder **per*. Sie findet sich z. B. in griechischen Begriffen wie «durchdringen», «Durchgang» und «reisen». Im Germanischen sieht man **far* als Stammwort und **farion* für «Überfahrtsmittel», im Gotischen *faran* «wandern», im Althochdeutschen das Verb *faran* mit der Grundbedeutung «Fortbewegung jeder Art». Im Mittelhochdeutschen hiess jedoch die Fähre bereits das «*ver*» oder die «*vere*». ⁵⁴ Das ältere «*a*» in «*Var*» weist unsern Blick auf die möglicherweise älteste Übersetzstelle über die Aare innerhalb der heutigen Gemeindegrenzen. Damit wird uns die wohl schon früh sehr wichtige Bedeutung dieser in sich geschlossenen Siedlung bewusst. Wirtschaftlich selbständig, hatte sie durch das Mittelalter wie Wolfwil ihr Trinkwasser von zwei eigenen Hangquellen, einen eigenen Etter, eigene Zelgen und sicher die «Zil»-Zelg, einen möglicherweise jahrhundertealten Hag zur Abgrenzung gegen die Wolfwiler Äcker. Letztere wurden als «*vor der Zil*» liegend bezeichnet. Spätestens mit der Einführung des Flurzwanges und der Aufteilung der einen Hube in zwei Schupposen bildete sich in Var ein von Wolfwil unterschiedlicher Twing. Er spiegelt

⁵⁴ Kluge, Friedrich, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1960, S. 180.

sich noch im 16. und 17. Jahrhundert in der eigenen Tragerei für die nun 4 Höfe und ein Gütlein wieder.

4. Andererseits war die wirtschaftliche Entfaltungsmöglichkeit der Siedlung *Var* auf der unteren Niederterrasse wegen ihrer vom Aarelauf bestimmten Enge nicht sehr gross. Auch ihre vorübergehend rechtlich starke, womöglich alte Bindung zum Bipperramt stellte für Gesamt-Wolfwil keine geschichtsentscheidende Kraft dar. Daraus ableiten zu wollen, Wolfwil (als östliche Siedlung oder als Ganzes?) habe ursprünglich zur froburgischen Herrschaft Erlinsburg gehört, wie wir es in der solothurnischen Geschichtsliteratur wiederholt lesen können,⁵⁵ ist nicht haltbar. Die Vogteirechte des Vogts zu Erlinsburg über Wolfwil während einer vielleicht nur kurzen Zeit berechneten nicht zu dieser Verallgemeinerung. Zumindest Wolfwil war seit je Eigen der Bechburger. *Ferdinand Eggenschwiler* hält denn auch unmissverständlich fest, dass nur die Vogteirechte nach Erlinsburg gehört hätten; Twing und Bann als wichtigste Herrschaftsrechte lagen jedoch bei der Herrschaft Neu-Falkenstein. Dasselbe muss *Carl Roth* mit seiner Karteneintragung ursprünglich gemeint haben, widersprach sich aber selber im Text. Und zur fehlerhaften Vogelschaukarte des Buchsgaus aus dem 16. Jahrhundert, mit Wolfwil zwischen Bannwil und Rufshusen eingetragen, vermerkt der Kenner des Bipperramtes *Hans Freudiger*: «*Warum Wolfwil als in die Herrschaft Erlisburg gehörig gezeichnet wurde, ist uns unbekannt; es gehörte nie in deren Verband.*»⁵⁶ (s. Abb. 7.)

5. Entscheidend für die Herrschaftszugehörigkeit waren Twing und Bann. Diese alemannischen Rechte über eine Siedlung sind älter als die Vogtei, ja oft sogar älter als der meiste Grundbesitz in einem Twing. Seit *Hans Sigrist*⁵⁷ ist Wolfwil anerkanntermassen alter, wenn nicht ältester Allodial-Besitz der Bechburger. Dieses Dorf mit Twing und Bann und Kirchensatz muss Teil der Herrschaft Alt-Bechburg gewesen sein, bevor um 1200 bei der Teilung dieses Adelsgeschlechtes Wolfwil zur Herrschaft Neu-Falkenstein gekommen sein musste, wo es bis 1518 blieb, die Mühle, die drei oben erwähn-

⁵⁵ So noch 1966 bei *Kocher, Alois*, ebenda, S.96: «Wolfwil gehörte anfänglich zur froburgischen Herrschaft Erlinsburg.» Und daraus folgert Kocher: «*Die Muttergotteskirche dürfte eine froburgische Stiftung gewesen sein...*»

⁵⁶ *Freudiger, Hans*, Die politisch-wirtschaftliche Entwicklung des Amtes Bipp, Balsthal 1912, S.48, zur «Karte des bernischen Staatsgebietes 1577/78» von Thomas Schöpf, Stadt- und Universitäts-Bibliothek Bern.

⁵⁷ *Sigrist, Hans*, Die Freiherren von Bechburg und der Oberaargau, in Jahrbuch des Oberaargaus (OJB), 1960, S. 109f.

ten Höfe und ein Gütlein ausgenommen. Für die Siedlung Var hingegen lassen sich keine gesicherten Feststellungen bezüglich ihrer früheren Herrschaftszugehörigkeit während des Hochmittelalters machen.

6. Die Rechtslage am Ende der Feudalherrschaft und der Hag in der «Zil» weisen darauf hin, dass Wolfwil und Var erst nach der Zeit des Aufkaufs von Herrschaftsrechten und Grundbesitz durch die Städte aus den zwei römischen Fundien zu einer einzigen Einung gefunden haben mussten.⁵⁸ In der Verpfändungsurkunde von 1398 des Hans von Blauenstein an die Freiherren von Grünenberg wird zum erstenmal Wolfwil als «Dorf» und Var nur als dessen Satellit aufgeführt.⁵⁹ Damit erhielt die wirtschaftliche und kirchliche Dominanz von Wolfwil – mit mehr Höfen, der Mühle und der Kirche – ihren angemessenen Ausdruck. Im 16. Jahrhundert wurden in den Urbaren die beiden Siedlungen «Wolffwyl und var» in den Überschriften gemeinsam aufgeführt; man war sich der zwei einst getrennten Siedlungen noch immer bewusst. 1619 steht nurmehr «Wolffwyl».

7. Weit mehr sollten wir besonders die alten und dauerhaften Bindungen der wirtschaftlich stärkeren Aaresiedlung *Wolfwil* zur Herrschaft Falkenstein erkennen und gewichten. Denn Wolfwils Zugehörigkeit zu ihr war der entscheidende Faktor, dass auch Var letztlich an Solothurn fiel. Hätten während der gemeinen Herrschaft nicht die Rechte von Falkenstein, sondern diejenigen von Erlinsburg hier an der Aare überwogen, so wären Wolfwil und Var bei der Teilung dem Bipperramt und damit dem Stande Bern zugewiesen worden. Doch trotz der mit Bern zusammen ausgeübten Landeshoheit über das Gäu hielt Solothurn an Wolfwils Zugehörigkeit zur Herrschaft Falkenstein über diese Zeit hinweg fest, wie die Grenzregelung von 1470 zeigt.

⁵⁸ Weil der Erbsche Flurplan aus dem 18. Jahrhundert für Wolfwil und Var fehlt, gestaltet sich die Rekonstruktion der ursprünglichen Zelgen äusserst schwierig. Anzeichen in den Urbaren weisen wahrscheinlich hin auf 2 Allmenden («*obere Allmend*» und «*Gemeiner*») sowie auf 2 bis 3 kleinere Zelgen für die frühen Höfe in Var und zusätzlich 3 grössere Zelgen für Wolfwil bzw. für die vereinigten Siedlungen. –

Diesbezügliche Abklärungen könnten womöglich ähnliche Ergebnisse erbringen für Bienen und Oensingen, Oberkappel und Kestenholz, Kipf und Werd sowie für Fulenbach und Fridau, aber auch für Schürhof und Rufshusen, Aarwangen und Mumenthal, Wynau und Ober-Wynau oder Murgenthal und Riken, ja auch für Ober- und Niederwil (Rothrist). Die römischen Fundien beidseits der Aare zeichnen die Hof- und Siedlungsdichte im Früh- und Hochmittelalter deutlich ab.

⁵⁹ S. W. 1823, S. 99.

Und wie es darum ging, das Kulturland im Norden der beiden Siedlungen über den Aare-Totarm hinaus auszudehnen, da drängte besonders die Entschlusskraft der Wolfwiler Bauern, die Enge der römischen Fundiengrenzen zu sprengen und das noch heute gültige Gemeindeareal abzustecken, wie der nächste Abschnitt zeigen wird.

b) Rodungsnamen nach 1518 nördlich der römischen Grenze

Die römische Vermessungslinie «*lutren buttinen*» – «*Römerstein*» bildete noch bis 1518 bzw. 1519 die Grenze zwischen der Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg im Norden (mit Niederbuchsiten und Kestenholtz) und der Herrschaft bzw. Vogtei Falkenstein im Süden (mit Wolfwil und Var) und war als solche noch immer amtlich anerkannt. Belege dafür lassen sich in den Urbaren finden. So stiess 1423 der Wolfwiler «*byfang und der hag*» im Nordwesten höchstens bis an den Fulenbach.⁶⁰ Ausser in den Moosmatten und Buchmatten, soweit letztere innerhalb des römischen Fundus von Wolfwil lagen, bewirtschafteten die Wolfwiler Bauern das sumpfige Riedland im alten Aarebett nördlich des Dorfes damals noch nicht. Nördlich davon erscheint kein einziger Flurname im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423.

Auch im Bechburger Urbar von 1518 lesen wir hin und wieder «*stosst an den Fulenbach*». Erst als allerletzter Nachtrag, auf einer beigefügten Seite mit erneutem Titel «*Wollffwyl*» von anderer Hand geschrieben, taucht nördlich der römischen Vermessungs- und Grenzlinie zum erstenmal der Rodungsname «*Im schlatt*» auf mit der klaren Ortsbezeichnung «*obenan Uollin Schencken, schlag, stosssett an wäg gan Kestenholtz*». ⁶¹ Mit seinen 3 grossen Jucharten gerodeten Ackerlandes dürfte *Claus Rouber* aus Wolfwil Pionierarbeit geleistet haben. Dieser Nachtrag ist nach 1518 anzusetzen.

Als neue Rodungen erscheinen im Bechburger Urbar von 1545 bereits 25 Jucharten «*Im schlatt*» sowie zudem erstmals im Besitz von Wolfwiler Bauern 5 Jucharten in der «*Kollrüttj*» und 6 in «*naglers matt*» bzw. «*Aglers matt*», heute *Aglismatt* genannt und an der südöstlichen Gemeindegrenze von Niederbuchsiten gelegen.⁶² In der

⁶⁰ *Baumgartner, Rudolf*, ebenda, S. 103.

⁶¹ Bechburger Urbar 1518, BB195, 3, p. 276.

⁶² In Niederbuchsiten gab es 1518 einen «*Hans nagler*», dessen liegende Güter nach ihm Hans Berger innehatte (B. U. 1518, p. 189). Unter Neuendorf erscheint im Falkensteiner Urbar von 1518 von späterer Hand überschrieben «*Cläus nagler*». Hans Nagler oder (sein weggezogener Sohn?) Claus oder einer ihrer Vorfahren dürfte diese Matte gerodet haben.

kurzen Zeit von nur einer Generation, zwischen 1519 und 1545, haben somit meist Bauern aus Wolfwil nördlich der römischen Fundiengrenze 36 Jucharten Land neu unter den Pflug genommen. Für diese Rodungen im Staatswald bezahlten jedenfalls in Wolfwil Anässige den Bodenzins. (Die gesamte Rodungstätigkeit bzw. die neuen Lehenserwerbungen der Wolfwiler und Varer Bauern brachte in jener Zeitspanne den beachtlichen Landgewinn von mindestens 80 oder maximal 108 Jucharten, was damals einem Mehr an Kulturland von 40 bis über 50 Prozent für die beiden Aaresiedlungen entsprach!)

Somit hatten noch durch das 15. Jahrhundert hindurch auch die Bauern von Wolfwil diese römische Grenze respektiert. Mit der definitiven Loslösung von Wolfwil und Var aus der Herrschaft bzw. Vogtei Falkenstein und der Zuteilung zur Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg in den Jahren 1518 und 1519 wurde diese womöglich über 1000 Jahre alte Grenze aufgehoben. Das Übergreifen zwischen 1518 und 1545 auf das neue, ausgedehnte Rodungsgebiet nördlich des Fundus «Wolfwil» lässt deutlich eine Grenzverschiebung nach Norden erkennen (jedoch noch nicht durchgehend nördlich des Fundus «Var»!); sie erfolgte eindeutig zwischen 1519 und 1545. Diese Urbarmachung hatte in jener Zeit bereits die heute gültige Gemeindegrenze auf der natürlichen Niederterrassenkante erreicht (s. a. Abb. 4: heller gerasterte Fläche bis zur punktierten Gemeindegrenze). Das heisst aber nicht, dass diese neue Grenze damals auch vermarcht worden wäre.

Von Bedeutung waren zwar weiterhin die Zehntgrenzen für die Abgaben an die Ortskirche.⁶³ Doch 1626 beklagt sich der Pfarrer von Wolfwil, dass die Bauern «*in den neuen lechen viele [Heuzehnten-Matten] darin aufbrechen, welches dann in den rützehnte kommt, wovon der Pfarrer nichts hat*». Deswegen und wegen den unübersichtlichen Zehntverhältnissen der Wolfwiler Kirche verordneten die gnädigen Herren 1626 für den Pfarrer ein Fixum. Die Zehnten von *Wolfwil (und Var), Rufshusen und Schürhöf* wurden von nun an durch die Amtsleute bezogen und von den Vögten auf Bechburg und Bipp verrechnet.⁶⁴

⁶³ Der Dorfbann-Plan über die «*Neuendörfer Ausmarchung von den benachbarten Dörfern*» von 1724 hält keine Grenzberichtigung und Vermarchung der Zehntgrenzen mit den Aaredörfern Wolfwil und Fulenbach fest. Der entsprechende Dorfbann-Plan von Wolfwil ist unauffindbar; er ist wahrscheinlich dem Hausbrand bei einem Ammann zum Opfer gefallen.

⁶⁴ *Kocher, Alois*, ebenda, S. 98 f. gemäss Bechburg-Schreiben Nr. 4, S. 253 ff. – Ratsbeschluss vom 15. März 1626, eingetragen im Urbar Bechburg von 1545, p. 261.

Entscheidend für die Festlegung der heutigen Gemeindegrenzen im Norden – und sehr wahrscheinlich auch im Osten – des Wolfwiler Gemeindebanns war somit nicht der alte Zehntbezirk der Wolfwiler Kirche, sondern die Dorfzugehörigkeit der Neurodungs-Nutzniesser des 16. und 17. Jahrhunderts.

c) Zusammenfassung

Wir dürfen somit, ausgehend von der bereits erkannten römischen Landvermessung im Gäu, die «*lutren buttinen im wyer zu Fulenbach*» als ein schon von den Römern bestimmtes Grenzzeichen betrachten, das noch 1470 und somit auch bis 1518/19 beachtet wurde. Zudem zeigt sich uns die südliche römische Grenzlinie der Mittelhäuser Funden nun gesicherter dank der Rodungs-Flurnamen im Bechburger Urbar von 1545. Zumindest liegen dafür jetzt die Indizienbeweise vor. Nach der Aufhebung der alten Herrschafts- bzw. Gerichtsgrenze in den Jahren 1518 bzw. 1519 spricht die Ausdehnung des Wolfwiler Kulturlandes über die ursprüngliche römische Assignationsgrenze nach Norden eine deutliche Sprache. Zudem verspricht schon jetzt eine wissenschaftliche Erforschung der römischen Assignationsgrenzen im Bipperramt und im nahen Oberaargau interessante Ergebnisse dank des Cardo «*Zil*» zwischen Wolfwil und Var sowie dank der nun gesicherten Römerstrasse «*via lata*» zwischen Aarwangen und Wynau.

Gehörte der Obere Schweissacher seit je zur Herrschaft Bechburg?

Sehr gut erhalten ist die römische Grenzziehung zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten. Die Verlängerung dieses Cardo in süd-südöstlicher Richtung verläuft östlich des Weilers Oberer Schweissacher und trifft nach 2 römischen Meilen vom Decumanus maximus entfernt in der Bächlimatt⁶⁵ senkrecht auf den Decumanus «*lutren buttinen*» – «*Römerstein*» (s. Falzbeilage I, nach S. 144: Karte der römischen Landzuteilung im Mittel- und Aaregäu).

Erstaunlich: somit hätte ja Grund und Boden des heutigen Wolfwiler Weilers «*Oberer Schweissacher*» schon zur Herrschaft bzw. Vogtei Bechburg und damit zu Kestenholz gehört, als Wolfwil noch immer Teil der Herrschaft bzw. Vogtei (Neu-)Falkenstein war! Dies sollte der «*Prüfstein*» unserer Assignationsthese werden. Könnte

⁶⁵ LK 1108 Murgenthal, Koord. 625850/235600.

hier die ursprüngliche Grenzziehung, genauer die römische Landzuteilung, über die Zeit der Völkerwanderung hinaus sowohl von den Alemannen, dem Adel wie auch von den aufstrebenden Aarestädten beachtet und respektiert worden sein?

Der Weiler Oberer Schweissacher verrät uns seine Geschichte, allerdings mit Unterbrüchen, bis zurück in die Zeit der Landnahme durch die Alemannen, wenn nicht einmal sogar bis in die Jungsteinzeit zurück. Denn anlässlich der Beurteilung der Fundstelle zweier Alemannengräber in der Rauber-Grube am Niederterrassenrand des Kienisackers (Gde. Kestenholz) westlich des Weilers Oberer Schweissacher bezeichnete der Steinzeitforscher Theodor Schweizer im Jahre 1943 anhand von Lesefunden den Kienisacker als neolithischen Siedlungsplatz.⁶⁶ Auch der Dickban mit seinem Wall und Graben⁶⁷ westlich des Oberen Schweissachers und die sogenannte Heidenhöhle in der Nähe des Hohlacher-Kreuzweges, beide auf Kestenholzer Gemeindegebiet gelegen, sind archäologisch noch nicht erforscht. Die C-Gürtelschnalle⁶⁸ aus einem der Alemannengräber lässt eine Datierung der Herstellung ins letzte Viertel des 7. Jahrhunderts zu.

Zumindest weisen manche Spuren auf frühere Besiedlungen des Raumes Oberer Schweissacher hin. Die Südhanglage mit vorgelagerten, abgestuften Niederterrassen, die Quellen, Bäche und sehr wahrscheinlich ein oder mehrere fischreiche Weiher im alten Erosions- und Schwemmtalboden der glazialen und postglazialen Aare bzw. in einem ihrer späteren Totarme,⁶⁹ in der Steinzeit auch das vielseitig verwendbare Geröll des Hochterrassenschotter im Mittelhäuer Höhenrücken,⁷⁰ wie überhaupt die Lage an einem sicher sehr früh be-

⁶⁶ JsolG 1944, S.204, Prähistorisch-archäologische Statistik des Kt. Solothurn, 17. Folge 1943, unter Jungsteinzeit, von *Theodor Schweizer* als Berichterstatter: «*Bei Besichtigung der Alemannengräber in Wolfwil* [richtig wäre: auf dem Gemeindegebiet von Kestenholz, der Verf.] fand der Berichterstatter 300 m nördlich davon eine neolithische Siedlung. Sie liegt auf der gleichen Terrasse wie die Gräber im Oberen Schweissacker [genauer: im Kienisacker, der Verf.]» –

Diesem Hinweis des bekannten Steinzeitforschers sollte die Kantonsarchäologie ernsthaft nachgehen. Wie am Burgäschisee wird hier der Archäologe dank der idealen hydro- und topographischen Siedlungsvoraussetzungen fündig werden. – Koord. 625 360/235 900.

⁶⁷ LK 1108 Murgenthal, Koord. 624750/235400. – Dieser Graben muss wegen seiner eigenwilligen Krümmung im Norden und weil er auf die Landlos-Grenze anspricht, wohl nicht nur auf eine allfällige Schutzfunktion gleich einem Refugium als auch auf seine Grenzfunktion hin untersucht werden.

⁶⁸ Diese fein gearbeitete Gürtelschnalle wie auch andere Grabbeigaben aus demselben Grab befinden sich im Historischen Museum Olten im ausgestellten Alemannengrab.

gangenen Übergang vom heutigen Kestenholz hin zur Aare luden schon in urkundenloser Zeit zum Besiedeln ein.

Dass sich jedoch im südwestlichen Teil des Kienisackers ein Einzelhof namens «*Schnegghof*» finden liesse, muss verneint werden. Einer der Höfe des Unteren Schweissachers (Gde. Niederbuchsiten) mit Pintenrecht hiess im 19. Jahrhundert «*Zur Schnegge*», und die 1½ Jucharten Allmendland im Protokoll der Bürgergemeinde-Versammlung Kestenholz vom 10. September 1899 lagen «*zwischen den Kienisackern und dem Schnegghof*»,⁷¹ somit nicht unbedingt auf dem Kienisacker selber, sondern höchstens an dessen Rand im Raum der Kantonsstrassen-Kreuzung. Die Bezeichnung «*Schnegghofacker*» oder kurz «*Schnegghof*» für den südwestlichen Teil des Kienisackers kann nur so verstanden werden, dass dieser Acker einst von den Leuten des «*Schnegghofes*» bewirtschaftet worden war.

Ein Einzelhof aus der Zeit des ausgehenden Mittelalters oder doch des Beginns der Neuzeit im Raum des Oberen Schweissachers könnte unsere These von der römischen Grenzziehung erhärten. In diesem Raum vermutlich treffen wir 1511 auf einen «*cuony niclis wyer*» (Weiher). Doch erst seit 1593 fliessen die schriftlichen Quellen reichlich: Zwei Hans Niggli scheinen um 1600 hier den Steckhof «*bei den weieren*» errichtet zu haben. Und 1628 wird dieser Vorläuferhof des Weilers Oberer Schweissacher als «*in der Gemeinde Wolfwyl gelegen*» bezeichnet.

Doch nur die besonderen grundherrschaftlichen Verhältnisse im fraglichen Gebiet vermochten die alten Grenzen aufzuzeigen. Nach der Überprüfung der komplizierten letzten Besitzstände des aussterbenden beziehungsweise ausgekauften Adels der Umgebung, der

⁶⁹ Nach Zimmermann, Hans Wilhelm, in Jahrbuch des Oberaargaus 1969, muss die Niederterrasse des Oberen Schweissachers im Zusammenhang mit der Aufschüttung der Önzaler Terrassen, vermutlich während dem Riss-Würm-Interglazial erfolgt, gesehen werden. –

Ob sich während und nach der Würmeiszeit die Aare südlich des Längwaldes verzweigt hatte und so in unserem Untersuchungsgebiet einen Seitenarm erodieren liess, kann nicht beweiskräftig festgestellt werden. Während der Würmeiszeit könnte auch die vom Rhonegletscher nach Süden abgedrängte, über Bleienbach und Langenthal fliessende und sich im Raum von Aarwangen mit der Aare vereinigende Emme entscheidenden Einfluss auf die Talbildung nördlich von Wolfwil genommen haben. Der alte Prallhang Weierrain ist beeindruckend und zeugt von grosser Erosionskraft. Vor dem Jahr 1243 soll der Vorstadt-Einschnitt und der Aarehang von Aarwangen noch immer Mündungsgebiet der unregelmässig fliessenden Langeten gewesen sein.

⁷⁰ Schotterzusammensetzung in der Grube am nahen Weierrain s. Wiesli, Urs, Geographie des Kantons Solothurn, S. 72f.

⁷¹ Studer, Max, Kestenholz, seine Geschichte – sein Volk, Walter-Verlag AG, Olten, 1989, S. 347.

Herrschafts-, Vogtei- und Grundrechte der Städte Bern und Solothurn sowie auch nach dem Studium des aus dem Dunkel des ausgehenden Mittelalters in Kestenholz auftauchenden Niggli-Geschlechtes wurde ich dank *Max Studers* Dorfgeschichte «*Kestenholz, seine Geschichte – sein Volk*» und dem freundlichen Hinweis des Autors auf die «*Regesten zum Stammbaum der Familie Rudolf von Rohr*»⁷² endlich fündig. Der Schlüssel und der Beweis für die These der römischen Grenzziehung lag im umfangreichen Mannlehen der Sippschaft von Rohr und Rudolf von Rohr von Kestenholz (s. S. 134 ff.).

Der «Fulenbacher Weier»

Zur Klarstellung der lokalen Verhältnisse soll vorerst auf die Namengebung für den *Fulenbacher- bzw. Gross-Weier*, auf die Besitzverhältnisse in diesem Raum und auf die wechselnden Abflussverhältnisse dieses Weihers eingegangen werden.

a) *Sein Name und die Herrschaftsverhältnisse*

1339 erfahren wir zum erstenmal von nicht genauer umschriebenen Weihern beidseits der Aare, in der Herrschaft Aarwangen gelegen.⁷³ Unter «*Wolfwil und Var*» findet sich im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423 eine Juchart «*der wiger aker ze obrest im spitz*».⁷⁴

Doch erst um 1432 wird zum erstenmal ein Weiher im Gemeindebann der Siedlung Ruofshusen (heute Gemeinde Schwarzhäusern) erwähnt.⁷⁵ Mit dem Verkauf der Herrschaft Aarwangen durch Ritter Wilhelm von Grünenberg und seine Gemahlin Brida (Brigitta) an die Stadt Bern kamen alle Zinserträgnisse in Rufshusen an Bern; nur die Gerichtsbarkeit lag bei der bernisch-solothurnischen Herrschaft Erlinsburg. Zu Rufshusen soll zuvor, gemäss Gottlieb Kurz, ein Weiher ohne Erlaubnis der Herrschaften angelegt worden sein. 1432

⁷² Archiv der Einwohnergemeinde Kestenholz (AEGKh), Regesten zum Stammbaum der Familie Rudolf von Rohr von Kestenholz und Egerkingen (Reg. R. v. R.), gesammelt von *Advokat und Notar Jacob Amiet-Kyburz*, Solothurn, 1848, namens und im Auftrag der Rudolf von Rohr von Egerkingen.

⁷³ *Kurz, Gottlieb*, Geschichte des Mumenthaler Weihers; in: *Jahrbuch des Oberaargaus (OJB)* 1979, S. 13: die Weiher, «*welche bei der selben Burg [Aarwangen] gelegen sind, sie seien enet dem Wasser [Aare] oder hier dieshalb gelegen*».

⁷⁴ Mhd. *wiger, wyer* (Fischteich, Weiher) aus ahd. *wî(w)âri* ist eines unserer ältesten Lehnwörter, vom lat. *vivarium* (Tierbehältnis, -garten, Fischbehälter) entlehnt. – In den *Bechburger Urbarien* von 1518, p. 274, und 1545, p. 420 und 430, sind es hier zwei Jucharten. Sie heissen «*der wÿer acher zuo obrest Im Spitz*» bzw. «*der wÿer acher zuo obrist Am spitz*».

⁷⁵ *Kurz, Gottlieb*, ebenda, S. 16.

und in den folgenden Jahren wird Uelly Cuontz als Pächter des Weiher zu Rudolfshäusern im Verzeichnis der Zinseinkünfte des Landvogtes zu Bipp erwähnt. Dafür zinst er einen halben Gulden.⁷⁶

1468 und in der Grenzregelung von 1470 heisst der seither eindeutig lokalisierbare Weiher «*wyer ze Fulenbach*», so auch noch im Marchbrief der Herrschaften Bipp und Bechburg – nun ohne Falkenstein – aus dem Jahre 1666, also selbst nach der Höherstauung und Zweiteilung von 1529, nun aber «*grosser Weyer zu Fulenbach*».⁷⁷ Doch finden sich bereits im Falkensteiner Urbar von 1518 unter «*Ruofshusen*» ein Mannwerk «*In grossen Wier*» und «*Drÿ Jucharten ligen an dem Basel wäg, ligen vor dem grossen wier gegen dem Horn vshin*».⁷⁸ Vielleicht schon im 15. Jahrhundert, sicher aber seit dem 16. und bis ins 18. Jahrhundert wurden beide Namen verwendet. Die Bezeichnung «*grosser weyer*» setzte bereits vor der Zweiteilung des Weiher von 1529 einen oder mehrere kleinere Weiher voraus.

b) *Lehensrechtliches*

Noch vor der Besiegelung des Teilungsvertrages vom 3. August 1470 bezüglich der gemeinen Herrschaft im Buchsgau ist es der *Berner Schultheiss Adrian von Bubenberg*, der 1468 den Fulenbacher Weier sowohl dem Oberbuchsiter Kilchherr Werner von Arx, einem solothurnischen Untertan, als auch dem Berner Stadtschreiber und Chronisten Diepold Schilling zu einem gemeinsamen Erblehen verleiht.⁷⁹ Zuletzt hatte die *Müller-Dynastie Rauber von Egerkingen und*

⁷⁶ Bereits im bernisch-solothurnischen Urbar von 1423, p.94, wird wohl derselbe Uelly Cuontz unter «*Küpfe und daz Nüwdorff*» (Neuendorf) ebenfalls als Inhaber einer Fischenze aufgeführt: «*Item von dem wiger git Uelly Cuontzen jerlich v sz. stebler.*» Doch handelte es sich dabei um den früheren Weiher in den Neuendörfer Weiermaten östlich der Wolfwilerstrasse; denn noch 1518 bezahlte «*die gemein Zuo Nüwendorff*» jährlich 5 Schilling «*von einem wiger*» (Falkensteiner Urbar 1518, p.441 u.), später 8 Schilling «*von demselben wÿer*» (von anderer Hand darunter geschrieben).

⁷⁷ Marchbrief vom 9. Juni 1666. – S. a. *Kocher, A.*, Buchsgau, in: Jahrbuch für solothurnische Geschichte (JsolG) 1966, S.152: vollständige Abschrift bezüglich des Grenzabschnittes zwischen der «*Schränne*» an der Aare und dem «*Läber[-berg]*» nördlich des «*Spitzflühli*» bei Oensingen.

⁷⁸ Falkensteiner Urbar von 1518, p.461.

⁷⁹ *Flatt, Karl H.*, Gaststätten zu Wangen und im Bipperramt, OJB 1964, S.155. Flatt erwähnt bereits für 1468 den kleinen Weiher im Westen. Demnach wäre dieser durch den Bau des *grossen Däntsches* östlich des Fulenbacher Weiher 1529 vorerst höher gestaut worden, worauf auf Betreiben der Solothurnischen der *kleine Däntsch* zwischen dem *grossen* und dem *kleinen Weiher* errichtet werden musste, um ein Rückwärtschwellen des Quellwassers zu verhindern. Heute zeigt sich dieser *kleine Däntsch* noch schön als Feldweg nördlich von Battenweid. Aber auch *ein südwestlich des Kleinen Weiher gelegener Däntsch* ist noch heute als beachtlicher, grasbewachsener Wall nicht zu übersehen.

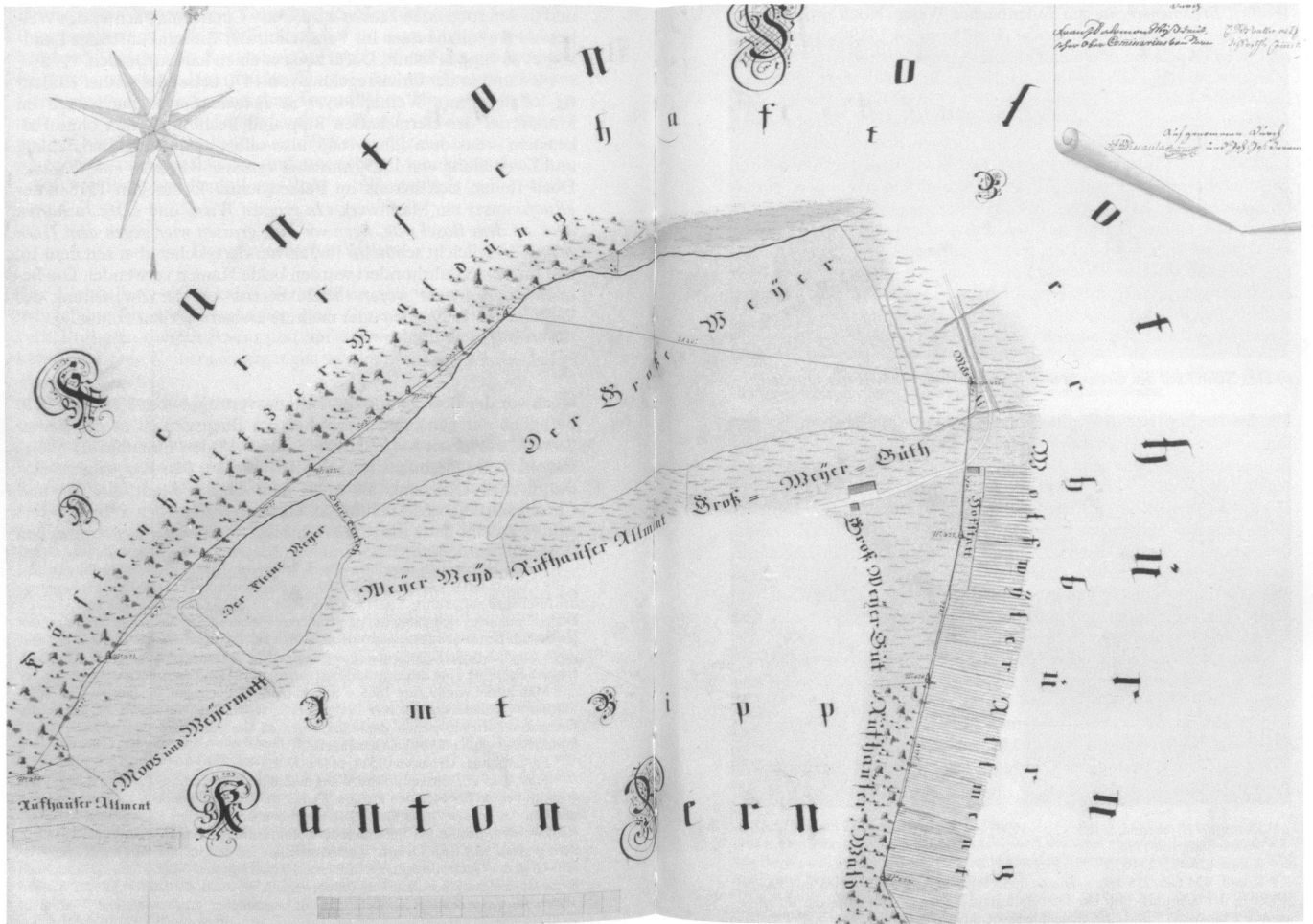


Abb. 8: Grosser und Kleiner Weier, wie sie von 1529 bis 1776 in ihrer grössten Ausdehnung bestanden hatten (StASO, Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762, Original-Pläne im Massstab 1:3000, von den Geometern A. Vissaula und J. Derendinger aufgenommen).

Wolfwil Erblehensrechte am Fulenbacher Weier. Noch in ihrer Zeit wurde der Weiher mit *Däntschen* (Erddämmen) 1529 höher gestaut und in einen grossen und einen kleinen Weiher zweigeteilt.

In den Jahren 1527 bis 1535 kaufte die Berner Regierung die Lehensrechte über den Fulenbacher- bzw. Gross-Weier zurück. Danach überliess sie den «*Grossen Weyer*» sowie den südwestlichen «*Kleinen Weyer*», letzterer ganz auf Berner Boden gelegen, dem Landvogt von Bipp zur Nutzung.⁸⁰ Die Stadt Bern bestand in den Auseinandersetzungen mit Solothurn auf ihrem alleinigen Verleihungsrecht den *Fulenbacher bzw. Gross-Weier* betreffend, obwohl dieser mit einem Drittel auf solothurnischem Hoheitsgebiet lag. Bern stützte sich wohl auf die Verkaufsurkunde von 1432. Die altüberlieferten Wasserrechte der Fulenbacher an den *im Grossen Weier* entspringenden Grundwasseraufstössen konnte hingegen die solothurnische Obrigkeit gegenüber Bern bzw. gegenüber den Rufshuser Bauern im grossen und ganzen behaupten (s. unten).

c) *Das Schicksal des Grossen und Kleinen Weiers sowie der Quellen*

Die beiden bernischen Weiher von gesamthaft 26,4 Hektaren maximaler Ausdehnung, wovon 7,1 Hektaren auf solothurnischem Hoheitsgebiet⁸¹ gelegen, zeigt Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762, bevor diese Weiher 1776 aufgelassen wurden (Abb. 8).

Vom *Kleinen Weier* auf Berner Boden ist uns nur ein bescheidener Rest ganz im Südwesten erhalten geblieben⁸² (Abb. 10a). Daraus fliesst noch heute der künstlich angelegte und deshalb einst heissumstrittene *Moosbachgraben* – allerdings im einstigen Aarebett rückwärts! – nach Schwarzhäusern und danach bei Rufshusen in die Aare. Er wurde gegen den heftigen Widerstand der Wolfwiler und Fulenbacher nach 1529 von den Rufshuser Bauern angelegt.

Vom *Grossen Weier* oder *Grossweier* findet sich am *Weierrain* beim Kestenholzer Pumpenhaus nur noch ein gerne überwucherter *Tümpel* mit klarem Wasser und Halbinselchen. Er ist ein Naturschutzreservat der Einwohnergemeinde Kestenholz, allerdings auf Wolfwiler Boden gelegen⁸³ (Abb. 11).

Einen Zufluss hatten der *Grosse* und der *Kleine Weier* nicht. Als

⁸⁰ Flatt, Karl H., ebenda, S. 165.

⁸¹ Ausmessung von 1776.

⁸² Koord. 624 425/234 550.

⁸³ Koord. 624 685/235 160. – Dieses dreieckige, sumpfige Wäldchen mit *Tümpel*, zwischen der Kantons- und der Gemeindegrenze gelegen, verkaufte die Bürgergemeinde Wolfwil der Einwohnergemeinde Kestenholz.



Abb. 9: Der Rest des Däntsches am Südwestufer des bernischen *Kleinen Weiers*, welcher sich bis zum bewaldeten *Kestenholzer Weier* erstreckte.



Abb. 10: Zwei Zeugen vergangener Zeiten:
 Links: Das kaum noch beachtete Überbleibsel des einst ebenfalls beachtlichen *Kleinen Weiers* auf Berner Gebiet wird heute von den Anstössern «*Plumpe*» genannt und steht unter bernischem Naturschutz.
 Rechts: Über dem Abfluss, dem jungen *Moosbach*, verbirgt sich im Gestrüpp noch heute ein Schieberbrücklein. Darüber führt ein steinerner Wässerkännel von 1886.



Abb. 11: Das Kestenholzer Naturschutzreservat heute: der letzte Rest des *Grossweiers*...

Quellgebiet des Fulenbaches barg der *Grosse Weier* zumindest während seiner grössten Ausdehnung alle ihn speisenden Quellen auf seinem Grund, nämlich die erwähnten Grundwasseraufstösse. Drei grössere davon lagen auf solothurnischem Gebiet (s. Abb. 3). Ein weiterer Aufstoss befand sich im bernischen Teil des Weihers südlich der Kantonsgrenze.⁸⁴ Sie alle erhielten wahrscheinlich ihr «*Kaltwasser*» von einem unterirdischen Abfluss aus dem westlichen Teil des rund 20 bis 25 Meter höher gelegenen Gäuer Grundwasserstromes.⁸⁵ Diesen Grundwasser-Abfluss muss man sich als Überlauf über eine unter den Schottern liegende Molassekante vorstellen. Vorausgesetzt diese Vermutung werde einst bestätigt, floss das Grundwasser – und es fliesst in verminderter Menge noch heute – wahrscheinlich durch die Hochterrassenschotter des Mittelgäuer Höhenrückens hindurch und speist seit 1905 auch die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Kestenholz (s. Abb. 12). Eine diesbezüg-

⁸⁴ Am 10. November 1774 erwähnten die Fulenbacher und Wolfwiler vor dem Rat zu Solothurn, dass alle Quellen bis auf eine im solothurnischen Drittel des Weihers dem Grund entstiegen.

⁸⁵ Vgl. dazu *Wiesli, Urs*, *Geographie des Kantons Solothurn*, Kant. Lehrmittelverlag Solothurn, 1969, S. 102f.: «*Das Grundwasser des Gäus hat seine Abflüsse in Form von Überläufen vor allem bei Schwarzhäusern, Wolfwil, Boningen und Olten in die tiefer fliessende Aare.*»

liche Farbbeigaben-Untersuchung konnte leider nicht klären, woher dieses Grundwasser in den Totarm-Trog zufließt. Seit den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts allerdings liegt der Grundwasserspiegel niedriger.

d) Grundwasserfassungen

Etwa 100 Meter westlich dieser Quellen nutzt die Gemeinde Kestenholz seit dem Jahre 1905 Grundwasser für ihre Trinkwasserversorgung nach zurückgezogenen Einsprachen der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach (s. Abb. 12). Damals wurden auf Anordnung des solothurnischen Regierungsrates im «*Weierbach*», in der Sammelrinne aller aufstossenden Quellen, 3300 Minutenliter gemessen.⁸⁶ 1906/07 erstellten auch die Gemeinden Wolfwil und Fulenbach im westlichsten solothurnischen Quellwasserloch ihre erste gemeinsame Wasserfassung (Abb. 13), allerdings mit dem notwendigen Pumpenhaus weiter östlich bei der heutigen Transformatorstation in der Neuweiermatt. Der Standort der Wolfwiler Wasserfassung deckt sich mit dem Wasserloch, das im Wolfwiler Katasterplan von 1872/74 mit Tiefenkurven festgehalten ist). 1906 hiess es «*Brachers Weier*».

Die Leitungen zum Pumpenhäuschen der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach sollen in den dreissiger Jahren ihren Dienst versagt haben.⁸⁷ Daraufhin fassten 1934 diese Aaredörfer ihr Trinkwasser weiter östlich im *Eichban*. Damit aber verzichteten sie endgültig auf ihr jahrhundertealtes Wasserrecht an den Grundwasseraufstößen im «*Fulenbacher Weier*».

Im Raum der Grundwasseraufstöße war noch zu Beginn des Zweiten Weltkrieges das Umland bedrohlich sumpfig und das Gebiet des ehemaligen *Grossweiers* bis westlich des Einzelhofes *Battenweid* (Gemeinde Schwarzhäusern) mit Dutzenden von *Tümpeln* übersät.⁸⁸ Spätestens aber mit der Trainage der *Schwarzhäuser Grossweier-Matten* von 1942 oder mit der Melioration des *Niederbipper Niederfeldes* im Jahre 1945 senkte sich der Wasserspiegel dieser Aufstöße unter das gewachsene Niveau. Damals sollen sie aufgehört

⁸⁶ Studer, Max, Kestenholz, S. 468.

⁸⁷ Freundliche Mitteilung von Josef Studer, Landwirt im Oberen Schweissacher, ehemaliges Mitglied der Wasserkommission Wolfwil.

⁸⁸ Freundliche Mitteilung von Oberamtmann Ernst Bruder, Balsthal, Bürger von Wolfwil, vom 1.4.1990.



Abb. 12: Das Pumpenhaus der Einwohnergemeinde Kestenholz am Weirrain: ein rätselhafter Grundwasserstrom speist es.

Abb. 13: Erste gemeinsame Wasserfassung der Gemeinden Wolfwil und Fulenbach im «Brachers Weiher», in einem der früheren Grundwasser-aufstösse, heute im Kestenholzer Naturschutz-Reservat am Weirrain gelegen.



haben zu überquellen.⁸⁹ Sie und der «*Weierbach*» zeichnen sich allerdings noch auf der Flugaufnahme der Swissair von 1976 deutlich durch den besonderen Vegetationswuchs ab.⁹⁰

Das Pumpenhaus der Kestenholzer Wasserversorgung steht noch immer und leistet wertvolle Dienste. Nach den reichen April- und Mai-Niederschlägen des Jahres 1991 zeigte sich das Schauspiel eines noch aktiven Grundwasseraufstosses im östlichen Tümpelarm aufs schönste – allerdings nur noch zirka 25 Zentimeter unter dem Wasserspiegel und lediglich in einem Kreis von etwa 50 Zentimeter Durchmesser. Das Wasser drückt hier durch den Sand hindurch. Das verbliebene «Schauspiel» ist somit nicht zu vergleichen mit den imponierenden ursprünglichen Wasseraufstössen. Nahe des westlichen Tümpelufers lässt die Einwohnergemeinde Kestenholz das Quellwasser gleich wieder durch eine Röhre im Tümpeluntergrund versickern: kräftig zieht es das Überlaufwasser in den Grund und damit zur Kestenholzer Grundwasserfassung. Es dürften schätzungsweise 100 Liter in der Minute sein (Beobachtung am Pfingstmontag, dem 20. Mai 1991).

Auch die ausgediente erste Wasserfassung der Wolfwiler und Fülenbacher findet man heute noch im Kestenholzer Naturschutzreservat. Sie ist je nach Grundwasserstand bis 40 Zentimeter unter dem Betonröhrenrand mit Wasser gefüllt.

e) Der «*Fülenbach*» und seine Wässerungsgräben

Wie es sich mit dem frühen Abfluss des *Fülenbacher Weiers* verhielt, ist schwer zu rekonstruieren. Amtlich beglaubigt geben Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762 (Abb. 8), die Abflusspläne des «*Fülenbachs*» von 1861 und die alten Katasterpläne der Gemeinde Wolfwil von 1872/74 (Blätter 17–19) die Abflussverhältnisse *östlich des grossen Däntsches* wieder.

Von der Topographie her dürfte der *Fülenbach* ursprünglich das Grossweier-Gebiet im Raum des heutigen Kanals entwässert haben. (Wir nennen den Hauptabfluss vereinfachend *Fülenbach*, weil die Urbare und Urkunden des 15. bis 17. Jahrhunderts immer vom «*Fülenbach*» sprechen. Das Abflussgewässer und die Bewässerungsgräben erhielten im Laufe der Zeit und jedenfalls auf den Plänen von 1861 andere Namen. Nur im Titel dieser Pläne bezeichnete man das

⁸⁹ Freundliche Mitteilung von *Josef Studer*, Oberer Schweissacher.

⁹⁰ Standort der Flugaufnahme-Reproduktion des Gemeindegebietes Wolfwil: im Lehrerzimmer des Neuen Schulhauses Wolfwil.

Abfluss-System als Ganzes «*Fulenbach*».) Dieser Hauptabfluss könnte auf einer Länge von gut 500 Meter in etwa den Decumanus «*lutren buttinen*» – «*Römerstein*» gebildet haben. Bis 1518 dürfte somit im Raum des *Fulenbaches* die Herrschaftsgrenze zwischen Bechburg und Falkenstein verlaufen sein. Die Landstrasse nach Aarwangen überquerte sie wie auch den Bach über den in der Grenzregelung von 1470 genannten «*ober steg*».

Mit dem Aufstau des *Fulenbacher Weiers* von 1529 zum *Grossen Weier*, d.h. mit dem *Bau des grossen Däntsches* östlich daran (Abb. 14) und vor allem mit den damals auch in Wolfwil aufkommenden Wässerungsinteressen wurden künstliche Massnahmen zur Nutzung des Wassers getroffen, die hier im Detail zu erörtern zu weit führen würde. Der höhere Fischertrag und die Wässerung von neu zu rodendem Mattland dürften den Entschluss zur Höherstauung entscheidend geprägt haben.⁹¹

Der Hauptabfluss erfolgte nun während 250 Jahren am südlichen Ende des grossen Däntsches in der südöstlichen Grossweier-Bucht



Abb. 14: Der östliche oder *grosse Däntsch des Grossweiers* heute, nachdem er für die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeebnet worden ist (siehe Verlauf des Feldweges). Im Mittelgrund der tief eingesenkte *Kanal*, im Hintergrund der *Kestenholzer Weierrain*.

⁹¹ Bis 1535 besass die Müller-Dynastie Rauber von Egerkingen und Wolfwil ein Erblehen am Fulenbacher Weier.

und verlief gemäss Blatt 58 der Grenzscheidung von 1762 dem *Kreuzweg* beziehungsweise dem «*Kreuzhag*» entlang⁹², d. h. in einem künstlich angelegten, topographisch hochgelegenen Graben, auf der Landeskarte 1:25000 der Höhenkurve 430 m ü.M. entlang. In der Mitte des 19. Jahrhunderts hiess dieser Graben «*Ruchmattengraben*».⁹³ Damit wurde die Wässerung der nördlich anstossenden «*Ruchmatten*» ermöglicht.

Südöstlich des Dreiangel-Grenzsteins im «*Mösli*» befand sich offenbar ein Schieber im *Ruchmattengraben*. Hier konnte Wasser nordwärts in einen weiteren Wässerungsgraben und auch in das alte Bett des *Fulnbachs* geleitet werden.

Das ursprüngliche, natürliche Bachbett des *Fulnbaches* muss unter dem undichten Däntsch hindurch weiterhin mit Weiherwasser gespiesen worden sein. Anhand des Planes der Grenzscheidung von 1762 entquoll dieses Wasser dem undichten Däntsch oder dem Boden zwischen Däntsch und Landstrasse und strömte der mittleren, wohl ältesten Brücke (dem «*ober steg*» von 1470?) zu. Östlich der Landstrasse berührte der *Fulnbach* den «*Bächiban*». Dieser wurde im 16. Jahrhundert gerodet. Danach erhielt die Flur den Namen «*Bächlimatt*». Im 19. Jahrhundert hiess das mittlere Abflussgewässer «*Moosgraben*», im Grossweier-Gebiet sowie weiter östlich in den Grossmatten auch «*Moosbach*» genannt. Die «*Baechermatten*» und die «*Bächlimatten*» lagen nördlich des *Moosgrabens*, vom «*Frauchengraben*» im Norden begrenzt.⁹³ Der Verlauf des *Moosbaches* bzw. *Moosgrabens* dürfte am ehesten die ältesten Abflussverhältnisse widerspiegeln. Die *Bächlimatten* lagen nördlich des auch topographisch gesehen eindeutig ältesten Abflusses und nicht südlich davon,

⁹² Falkensteiner Urbar von 1518, unter «*Ruofshusen*», p.464: «*Item ein Jucharten Zuo dem Krützwäg, ligt hinder dem Horn.*» – Der *Kreuzweg* verläuft von der Landstrasse zur *Hinteren Gasse* von Wolfwil. Er wird noch heute auch «*Kreuzhag*» genannt, obwohl es nur noch in seinem östlichsten Teil eine Baum- und Buschhecke gibt. Im «*Kreuzhag*» erkennen wir «*den byfang und den hag*» des bernisch-solothurnischen Urbars von 1423 wieder. Möglicherweise war er sogar in römischer Zeit ein *Kreuzweg*, der des sumpfigen Talbodens wegen allerdings etwas erhöht und deshalb südlicher, aber parallel zur vermessenen Grenze angelegt werden musste.

⁹³ StASO, Pläne Wolfwil N247, [Der] *Fulnbach* (Bestandesaufnahme mit namentlicher Eintragung der Anstösser, Entwurf), M. 1:1000, Geometer Xaver Wyss, undatiert, Blatt 2, bzw. N248 von 1861: dieselben, nun bereinigten Pläne (farbig), Geometer V. Tschuy, Blatt 2. – Im selben Jahr begannen die Kanalarbeiten, so bezeugt für die Lischmatt mit der Steinbrücke an der Neuendörferstrasse: gehauene Brückensteine aus der Egerkinger Grube sowie «*Deckel zu den Brücken über den Lischmattkanal*» sollten herbeigeschafft werden (AEGW, Gemeinderats-Protokolle 1850–1865, S.928, vom 26. Sept. 1861).

wie die Landeskarte und neueste Dorfpläne aufzeigen wollen. Östlich der Landstrasse und südlich des *Moosgrabens* breiteten sich die «*Weiermatten*» aus.

In der südöstlichen Weier-Buch zweigte ein interessanter künstlicher Abfluss nach Norden ab, nämlich der Länge nach über *den grossen Däntsch*. In einem künstlichen Graben floss danach dieses Wasser nach Osten und führte unter einer weiteren Brücke durch auf die östliche Seite der Landstrasse zum nachmaligen Oberen Schweissacher. Dieses Wasser(recht) muss im Zusammenhang mit der Errichtung des Steckhofes, mit den Wässerungsrechten der Niggli sowie der von Rohr und womöglich auch mit «*couny niclis wjer*» von 1511 gesehen werden (s. unten).

Nach *Auflassung des Grossen und Kleinen Weiers im Jahre 1776* war offenbar der Bau der «*länge Brügg*»⁹⁴ quer zum grossen Däntsch erfolgt; unter ihr konnte das Quellwasser der Aufstösse in einem Dammdurchbruch wieder vollständig nach Osten abfliessen. Der Bewässerungsgraben über den Däntsch und, neu, quer über die «*längi Brügg*» blieb jedoch bestehen und wurde in umgekehrter Richtung weiterhin genutzt (s. unten).

Bis zum Bau des Kanals floss bereits damals der Hauptabfluss, 1861 «*Moosbach*» genannt, im Raum des heutigen Kanals aus den «*Grossweiheren*» (westlich des grossen Däntsches gelegen) ostwärts. Das Wasser teilte sich nicht weit östlich der Landstrasse in den «*Frauchengraben*» und den «*Moosgraben*». Ersterer war nach dem alten Wolfwiler Geschlecht Frauch benannt; als Bewässerungsgraben für die *Baechermatten* und *Bächlimatten* strich er dem nördlichen Aare-Totarmrand entlang ostwärts bis südlich des *Eimerechs*, wo er sich verlor. Seine südwärts abzweigenden Wässergräben führten zum «*Moosgraben*». Dieser war eindeutig der Entwässerungsgraben, auch für die südlich anliegenden Weiermatten und die noch südlicher gelegenen Ruchmatten. Von der *Grossmatt* an nannte er sich wieder «*Moosbach*». Hier erst zweigte von ihm der *Dorfbach* ab, auch «*innerer Bach*» genannt.⁹³ Er floss dem südlichen Totarmrand entlang bis zur Neuendörfer-Strasse, wo ein Verbindungsgräblein verbliebenes Wasser in den nahen «*Moosbach*» überleitete.

Der «*Moosbach*» bzw. der *Fulenbach* oder «*äussere Bach*» holte schon westlich der Kestenholzer-Strasse nach Norden aus, um aber bei der Neuendörfer-Strasse sogar unmittelbar südlich des ehemaligen Garnbuchi-Hauses des Studer-Hofes (nun Frau Heimann) vorbei und unter einer Steinbrücke durch dem südlichen Totarmrand

⁹⁴ Freundliche Mitteilung von *Franz und Joseph Studer*, Oberer Schweissacher.

entlang in die Buchmatten zu ziehen. Hier hiess er der «*Buchmatten-graben*».

Die Wasserrechte des Steckhofes im Oberen Schweissacher blieben lange erhalten. Doch lag der Abflussgraben «*Moosbach*» aus dem aufgelassenen Grossweier-Gebiet schon damals zu tief, um die leicht erhöhte Geländeterrasse des Oberen Schweissachers noch erreichen zu können. Deshalb wurde nach der Grossweier-Auflassung das Hangwasser des *Weerrains* 1777 am «*Stierengraben*» aus der Kestenholzer Holzmark entlang der Kestenholzer Gemeindegrenze – auf Kestenholzer Gebiet! – sowie das *Holacher-Bächlein* unter einem Steinbrücklein beim Triangulationspunkt «*Mannslehn*» hindurch und entlang des Nordteils des Däntsches zum bestehenden Abflussgraben Däntsch-Steckhof geleitet.⁹⁵ Diese Massnahme erforderte für Trockenzeiten gleichwohl zwei Sodbrunnen bei den Schweissacher Gehöften. Vom Hof aus verliefen Wässerungsgräben ostwärts in die *obere Kohlrütti*. Sie waren Bestandteil der nach der Grossweier-Auflassung im Jahre 1777 verteidigten Wasserrechte des Von Rohr'schen Mannlehens. Herrschte Überfluss an Wasser aus den Kestenholzer Waldungen, so leitete man es über den *grossen Däntsch*, nun aber südwärts und an seinem Südende in den «*Ruchmattengraben*» zum weiteren Bewässern.⁹³ Letzterer hatte noch nicht ausgedient, scheint aber schon in früheren Jahrhunderten nur bis zum *Wegkreuz* westlich der *Hinteren Gasse* ein Bett gehabt zu haben.

1861 begann der Aushub des tiefer und gerade gelegten Entwässerungskanal,⁹⁶ damals «*Hauptkanal*» und heute ganz nüchtern «*Kanal*» genannt. Von ihm aus wurde gleich östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher-Grossweiergut zwischen den *Weiermatten* und den *Ruchmatten* hindurch sowie durch «*Im Loch*» der «*Dorfkanal*» abgezweigt. Er fand unterhalb der *Neuweiermatten* den Anschluss an den bestehenden «*Dorfbach*».

Auch damals wollten somit die Wolfwiler Bauern an den Wässer-matten festhalten. Noch während der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zweigte gleich östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher-Grossweiergut vom nun künstlichen Entwässerungskanal der südli-

⁹⁵ 1779 zerstörten die benachbarten Bernischen erneut an diesem Graben auf solothurnischem «*grund und booden am Kestenholzer rain neü gemachte täntsch faschinen... mit bielleren [mit Äxten]*», weshalb die Wolfwiler und Fulenbacher die gnädigen Herren zu Solothurn baten, «*die bernischen fräffler handhaft machen*» zu dürfen (Bechburger Vogtschreiben 1779, p.1233f.; Abschrift bei *Studer, Max*, Kestenholz, S.281).

⁹⁶ Liste der beitragspflichtigen Anstösser: «Entschädigungs-Rechnung des Kanal-landes», AEGW, im Buch ohne Titel mit dem Inhalt: Zehntabrechnungen ab 1864–1893, ganz am Schluss, aber vor dem Register.

che Bewässerungsgraben «*Dorfkanal*» und ein nördlicher Bewässerungsgraben ab. Deren Schieber befanden sich noch im Zweiten Weltkrieg dort.⁹⁷ Der südliche Graben sowie das alte *Dorfbach*-Bett entlang des südlichen Totarm-Randes wurde 1945 eingeebnet.⁹⁸

Der nördliche Wässerungsgraben hatte sicher dem bereits beschriebenen «*Frauchengaben*» entsprochen. Er führte schon vor dem Kanalbau in die *Bächlimatt* und sammelte Wasser aus der nördlich anschliessenden *Kohlrütti*. Dieser Wässergraben wurde vor oder spätestens während des Zweiten Weltkrieges eingedeckt wie auch der Zuflussgraben zu den Höfen im Oberen Schweissacher.⁹⁹

f) Zusammenfassung

Nicht nachweisen liess sich, ob im Untersuchungsgebiet bereits im 14. Jahrhundert ein zusammenhängender Weiher bestanden hatte. Die vier natürlichen *Grundwasseraufstösse* bildeten jedoch von alters her sicher mehr oder weniger miteinander verbundene kleinere oder aber einen grossen Weiher. Ihr Abfluss, der *Fulenbach*, gab dem erstmals um 1430 gestauten Weiher den Namen. Schon vor der zweiten Stauung mit Zweiteilung im Jahre 1529 wurde jedoch der *Fulenbacher Weier* auch «*Grosser Weier*» oder *Grossweier*» genannt, wohl zur Unterscheidung von einem oder mehreren kleineren weiteren Weihern.

Seit dem Kauf der Herrschaft Aarwangen gehörte das Verleihungsrecht am *Fulenbacher Weier* der Stadt Bern. 1527–35 ging das Nutzungsrecht an den Vogt zu Bipp. Solothurn verlangte vergeblich das Verleihungsrecht an der Weiher-Fischente, soweit sie den solothurnischen Teil des Weihers betraf. Das ältere Recht der Fulenbacher am Quellwasser in diesem Weiher und somit an dessen Abfluss-

⁹⁷ Ebenfalls von *Josef Studer* mitgeteilt.

⁹⁸ Sein Wasser war auch in unserem Jahrhundert für die beiden genutzten Wolfwiler Hangquellen beim *Schmidtenplatz* (östlich des Kiosks) von unerlässlicher Bedeutung. Versiegten diese Quellen in Trockenzeiten, so liess noch Landwirt Otto Nützi Vater das Dorfbachwasser nördlich des *Rüteli* in die Matten des alten Aare-Totarmes laufen, um hier den Grundwasserspiegel zu heben, damit die Schmidtenplatz-Quellen wieder flossen (freundliche Mitteilung von *Otto Nützi*, Landwirt, Kirchweg 27, im August 1989). Noch heute werden diese privaten Wasserrechte sorgsam gehütet. –

Wie bei den Aufstössen im Fulenbacher Weier handelt es sich bei den Hangquellen am *Schmidtenplatz* um Wasser eines Überlaufes, nun aber vom Totarm-Trog durch den Niederterrassenschotter nördlich der Dorfstrasse. Der «*untere Bach*» und der «*Steinbrunnen*» strebten von hier aus ursprünglich durch die *Brülmatten* dem ältesten Siedlungskern im «*Löchli*» und sehr wahrscheinlich östlich der *Mühle* der Aare zu (s. *Schenker, Erich und Pfluger, Jules*, Eine Mühle und ihre Geschichte, Jurablätter, 51. Jg., Heft 6, Juni 1989, S. 83, 86f. u. S. 96).

⁹⁹ Mitteilung von *Josef Studer*, Oberer Schweissacher.

wasser blieb jedoch bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts grösstenteils erhalten.

Mit der Höherstauung des *Fulnbacher Weiers* von 1529 und den angelegten *Wässerungsgräben* gleich östlich des Grossweier-Gebietes nutzten nun auch die Wolfwiler das Abflusswasser und setzten sich in der Folge wie die Fulnbacher für dessen Nutzung ein.

Mit der Auffassung des *Grossen und Kleinen Weiers* im Jahre 1776 rückte man noch nicht von der Wässerung der Matten ab. Die Kanalisierung des *Fulnbaches* seit 1861 und die damit verbundene erste Wasserstandsabsenkung leitete jedoch die qualitative Schmälerung dieser Landschaft als Lebensraum heimischer Pflanzen- und Tierarten ein. Spätestens mit der Melioration in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts im *Grossweier-Gebiet* wurde die Bewässerung der Wolfwiler Wässermatten verunmöglicht und zudem das Grundwasser quantitativ betroffen. Es wird heute fast ausschliesslich von der Gemeinde Kestenholz genutzt, seit Wolfwil und Fulnbach ihre Grundwasserfassung im Jahre 1934 in den *Eichban* verlegt und damit das Quell- bzw. Grundwasser der «*lutren buttinen*» ganz der Gemeinde Kestenholz überlassen haben.

Keinen Hinweis auf den Verlauf der ursprünglichen falkensteinisch-bechburgischen Herrschaftsgrenze brachte die Untersuchung der Besitzverhältnisse am Grossen Weier. Doch kennen wir nun die ursprüngliche Lage der *Bächlimatten* zwischen dem nördlichen Bewässerungsgraben «*Frauchengraben*» und dem Abflussgewässer «*Moosgraben*» in der Mitte des ehemaligen Flussbettes.

Die Aufhebung der Herrschaftsgrenze spiegelt sich seit 1529 in der ununterbrochenen Fürsprecherrolle des Vogtes zu Bechburg zwischen den Wolfwiler und Fulnbacher Untertanen einerseits und der Obrigkeit in Solothurn andererseits wider, wann immer es um Interessen der Aaredörfer am «*Fulnbacher Weier*» oder an dessen Quellwasser ging. Räumlich und zeitlich noch genauer lässt sich die Zuständigkeit des bechburgischen Landvogtes im folgenden Kapitel erfassen.

Weitere Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet

Am 7. März 1511 erscheint ein «*wyer am fulen bach gen [gegen, in Richtung!]*¹⁰⁰ *cuony niclis wyer*». Conrat Nicli (Niggli) ist der Bewer-

¹⁰⁰ RM 1511, Bd. 4 (A 1,4), S. 152: Freitag nach Esto mihi (7. März). – Freundliche Entzifferungshilfe durch Herrn *Jiri Osecky*, Staatsarchiv Solothurn.

ber um das Lehen. Den jährlichen Bodenzins von 1 Pfund soll er dem Vogt zu Bechburg entrichten. Aus der Randbemerkung «*Conceptum*» im Ratsmanuale zu schliessen, ist dies nur ein Entwurf für einen Lehensbrief. Die Lehensbedingungen sehen vor, dass bei Handänderungen ein Schatzmann den Ehrschatz (die Handänderungsgebühr) festlegen müsse. Deshalb und weil der Zins von drei Jahren erst nach der ersten Fischeten zu bezahlen gewesen wäre, muss es sich um einen unmittelbar zuvor angelegten Weiher gehandelt haben. Es kam jedoch nicht zum verkündeten Abschluss.

In diesem Lehensbrief-Entwurf wird auf einen weiteren, bereits bestehenden Weiher hingewiesen: auf den nahen «*cuony niclis wyer*». Er muss ebenfalls in unserem Untersuchungsgebiet gelegen haben, vermutlich im Raum des Oberen Schweissachers oder nahe des noch natürlichen westlichen Teils des Fulenbaches im *Bächiban*». Ob der genannte «*cuony nicli*» diesen Weiher selber angelegt und/oder besessen hatte, womöglich hier bereits auf Haus und Hofstatt sass, und ob er mit dem Lehensbewerber Conrat Nicli identisch war, erfahren wir selbst aus andern Quellen nicht. Wie Conrat (Koseform: Cuony!), so wird auch Cuony Nicli (seit 1475 erwähnt) als «*von*» oder «*in dem*» Kestenholz, 1489 sogar als «*usser dem Kestenholz*» aufgeführt, was nach unserer These durchaus seinen Wohnsitz im Raum des Oberen Schweissachers zu vermuten zuliesse. Andere Quellen aber lassen zu Vorsicht gemahnen. Für unsere Untersuchung wichtig ist vorerst die Feststellung, dass die Stadt Solothurn für «*cuony niclis wyer*» keinen Zins bezogen hatte. Als dessen Erblehen-Verleiher kommen deshalb zuerst die von Rohr von Kestenholz in Frage.

Einen verkündeten Lehensbrief für einen «*nüwen wyer am Fulenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» erhielt jedoch Ruotsch Wirtz von Wolfwil zwei Monate später, am «*fritag nach dem sunntag Jubilate*» (16. Mai 1511). Dieser Weiher wird als Einschlag bezeichnet. Nach dem Willen der Ratsherren darf ihn Ruotsch Wirtz nicht bestehen lassen und auch keinen neuen machen, sondern muss das Land sonst nutzen. Der Bodenzins betrug ebenfalls 1 Pfund und war dem Vogt zu Falkenstein zu entrichten.¹⁰¹ Bald darauf wurde auch der Vogt zu Bechburg über diesen Lehens-Abschluss orientiert. Im Telegrammstil erfahren wir, dass es sich beim «*nüwen wyer am Fulenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» um den bekannten «*wyer am fulen bach*» vom 7. März desselben Jahres gehandelt hatte.¹⁰²

¹⁰¹ Urk. H84 von 1511, Mai 16. (uff den fritag nach dem sunntag Jubilate).

¹⁰² RM 1511, Bd. 7 (A1,4), S. 99: ohne Datum, aber nach Jubilate und vor Ende des Brachmonats eingetragen.

Dass für denselben Weiher der Bodenzins im Lehensvorschlag vom März an den Vogt zu Bechburg, in der Lehensurkunde vom Mai jedoch an den Vogt zu Falkenstein zu entrichten war, kommt daher, weil Conrat Nicli damals (noch) in der Herrschaft Bechburg, Ruotsch Wirtz jedoch in der Herrschaft Falkenstein, sehr wahrscheinlich im Var, seinen Wohnsitz hatte.

Damit wird der verliehene Weiher fassbar: er lag am *Fulenbach* in der Einung Wolfwil, genauer im nördlichsten Teil des Fundus «Var», d.h. unmittelbar südlich des Decumanus «*lutren buttinen*»-«*Römerstein*» und 1511 somit noch in der Vogtei Falkenstein. Nördlich und nordwestlich davon lag der «*Bächiban*», der allmählich gerodet wurde. Um 1600 breitete sich dort die *Bächlimatt* aus (Abb. 17). Sie stiess aber damals noch immer «*an das Holz*», wahrscheinlich im Norden oder im Süden am Fulenbach gelegen.

1518 bezahlt Ruotsch Wirtz denselben Zins «*von dem nüwen wjer*» wie schon 1511 vereinbart, nun aber ins Schloss Bechburg!¹⁰³ Doch noch 1545 gab es einen «*neuwen wjer*». Nun zinsten «*die von wolffwyl*» [= die Kirch(?) - Gemeinde] ins Schloss Bechburg für den Fischfang in der Aare, im «*Bach*» und im «*neüwen wjer*» jährlich «*dritthalb pfund*». ¹⁰⁴ Es muss sich dabei um den Dorfbach am südlichen Totarmrand und um den «*wyer am fulen bach*» handeln, den Ruotsch Wirtz gemäss der Urkunde vom 16. März 1511 eigentlich hätte auflassen müssen. Der Weiher hatte die Hand gewechselt; denn im Bechburger Urbar von 1545 erscheint Batt Wirtz, Ruotschs Sohn, nicht als Weiher-Besitzer. Der Fischweiher musste aber noch 1545 bestanden haben.

Doch 1619 und danach finden sich in der Einung Wolfwil, südlich des Hans Köllickers *Kohlrütti*, 9 Mannwerk, die «*nüwen madten, so hievor ein Wejer gewäsen*». Besitzer sind die Kirche und sechs Bauern. Sie bezahlen dafür 1 Pfund 5 Schilling.¹⁰⁵ Der Weiher dürfte somit 288 Aaren oder gegen drei Hektaren gross gewesen sein. 1644 und 1649 heisst ein Landstück «*im neuen Weier*». Es lag südöstlich der ursprünglichen *Bächimatt* und heisst noch heute «*Neuweyer*» (Abb. 15).¹⁰⁶ Diese Flur befindet sich westlich der Wolfwiler Transformatorstation.¹⁰⁷ Der «*nüwe wyer am Fulenbach zu Wolffwyl*»

¹⁰³ Bechburger Urbar von 1518, p. 260.

¹⁰⁴ Bechburger Urbar von 1545, p. 402.

¹⁰⁵ Bechburger Urbar von 1618, p. 68.

¹⁰⁶ Im Kaufvertrag zwischen *Josef Studer* vom Oberen Schweissacher mit seinem Sohn *Josef* aus dem Jahre 1957 wird GB-Nr. 631 als «*Neuweyer an Bächlimatten*» angegeben.

¹⁰⁷ Transformatorstation Wolfwil: Koord. 626000/235585.

des Ruotsch Wirtz von 1511 lässt sich damit eindeutig lokalisieren. Er gab der Flur «*Neuweyer*» den Namen. Und der *Fulenbach* bzw. der *Moosbach* hatte ihn im Raum des heutigen Kanals durchflossen. Hier, unmittelbar südlich der römischen Vermessungslinie «*lutren buttinen*»-«*Römerstein*», war noch bis 1517 der Vogt zu Falkenstein für den Einzug der Abgaben zuständig.

Ein Schreiben der Vogtei Bechburg von 1577 erwähnt neben dem *Grossen Weier* auch einen «*niederer Weyer*». Dabei muss es sich eindeutig um einen Weiher auf solothurnischem Hoheitsgebiet und *östlich des Grossen Weiers* gehandelt haben. Die Fulenbacher und Wolfwiler hatten nämlich von ihren Altvordern immer nur gehört, dass das Wasser aus dem Grossen Weier in den niederen und daraufhin nach Wolfwil und Fulenbach gelaufen sei, weshalb es ihnen zustehe. Ob damit der «*nüwe wyer*, «*cuony niclis wyer*» oder womöglich der 1593 erstmals erwähnte *Weiher des jung Joggi Rudolf von Rohr* gemeint ist, war nicht zu klären. Des letzteren Weiher bestand noch 1604 im Raum der *Bächlimatt* (s.u.). Auch von diesem Weiher bezog Solothurn keinen direkten Zins. Zudem lag damals das ganze Untersuchungsgebiet bereits vollständig in der Herrschaft Bechburg, weshalb der Weiher des jung Joggi Rudolf von Rohr uns vorerst keinen Hinweis auf die alte Herrschaftsgrenze geben kann.



Abb. 15: Die Neuweiermatten westlich der Transformatorstation heute, im Hintergrund der Weiler Oberer Schweissacher

Zusammenfassung

Sicher lag noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts auf falkensteinischem Boden am Fülenbach vorübergehend mindestens ein Weiher, der «*nüwe wyer*», in seiner Nähe zudem «*cuony niclis wyer*», von welchem die Stadt Solothurn jedoch keinen Bodenzins bezog. Deshalb ist nicht urkundlich ersichtlich, in welcher Herrschaft sich letzterer vor der Aufhebung der Herrschaftsgrenze befand, als Afterlehen aus dem Von Rohr'schen Mannlehen wohl eher in der Herrschaft Bechburg.

Um 1600 lag in der *Bächlimatt* oder an sie anstossend auch *des jung Joggi Rudolf von Rohren Weiher*. Das Gebiet des *Grossweiers* und des östlich anschliessenden Schwemmlandes darf somit im 16. und frühen 17. Jahrhundert als ausgesprochene See- und Weiherlandschaft bezeichnet werden, wobei es sich bei den östlichen Weihern meist um künstlich gestaute, beim *Grossen Weier* jedoch um einen oder mehrere ursprünglich natürliche, seit 1529 nachweislich um einen höhergestauten und zweigeteilten Weiher gehandelt hatte. Diese Landschaft umfasste somit um 1600 sicher vier grössere beziehungsweise mittelgrosse Weiher. Des grossen Weihers Ausdehnung war mehr als doppelt so gross als heute der *Inkwilersee*¹⁰⁸ und noch immer 3 Hektaren grösser als der *Burgäschisee*.¹⁰⁹

Die gewiss reizvolle See-, Weiher- und Wässermatten-Landschaft mit ihrem vielfältigen Uferbewuchs verlor im Jahre 1776 mit der Auflassung des *Grossweiers* ihr Herzstück. Den zahlreichen natürlichen Bewohnern, den Amphibien, Karpfen, Schleien, Brachsen, Hechten, Insekten und gefiederten Nutzniessern, wurde ihr Lebensraum genommen oder zumindest stark eingeschränkt. Seit 1861 hielt mit dem *Kanal* hier die Geometrie Einzug.

Und in den Jahren des Zweiten Weltkrieges fiel leider auch die Bach- und Wässermatten-Landschaft der angeordneten und der Not der Zeit gehorchenden, ertragssteigernden Anbauschlacht zum Opfer. Als besondere Wasserbewohner hat sich im Kanal nur eine recht

¹⁰⁸ von Büren, G., Der Inkwilersee, eine limnologische Studie, 1949, in: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Solothurn (1950) und in: Beiträge zur Heimatkunde des Kantons Solothurn, S. 1: Fläche 11,5 ha. Das Seeniveau des *Inkwilersees* wurde jedoch 1891/92 tiefergelegt (s. S. 44), weshalb die etwa gleich grosse Darstellung des *Inkwilersees* und des *Grossweiers* auf Blatt Nr. 6 des «Atlas Suisse», Partie du Canton de Berne, de Soleure et de Fribourg, von 1798 des J. H. Weiss in etwa als gerechtfertigt erscheinen mag, nicht jedoch Lage und Form des hier dargestellten *Grossweiers*! Denn Weiss machte nicht Feldaufnahmen, sondern kopierte von älteren Vorlagen, weshalb er im «Atlas Suisse» den *Grossweier* sogar 22 Jahre nach dessen Auflassung von 1776 als beachtlichen See darstellte.

¹⁰⁹ Brückenbauer, Nr. 27, 4. Juli 1990, S. 57: 23 Hektaren.

grosse Species von Flusskrebsen behaupten können. Die Streitigkeiten um die Nutzbarmachung des Wassers verliefen in früheren Jahrhunderten zwar handgreiflicher als heute. Der einschneidendste Unterschied besteht jedoch darin, dass nun allerletzte naturnahe Landschaftsreste von unserem (un)menschlichen Ertrags- und Nutzen-Denken bedroht sind!

Dank der Verleihung des neuen Weihers in der heutigen *Neuwei-ermatt* an Ruotsch Wirtz im Jahre 1511 und dank seiner Zinspflicht von 1518 zeigt sich zum ersten Mal anhand eines genau erfassbaren Flurraums der Zuständigkeitswechsel, zumindest was die Abgaben betrifft, von der Vogtei Falkenstein zur Vogtei Bechburg. Der «*nüwe wyer*» lag unmittelbar südlich der römischen Grenzlinie «*lutren buttin*»-«*Römerstein*» in der nördlichen Ecke des Fundus «*Var*». Weiter nördlich ist die Herrschaft Falkenstein nicht bezeugt. Doch die ebenfalls verschwundenen *Weiher des Cuony Nicli und des jung Joggi Rudolf von Rohr* erfordern nun, dass wir uns endlich der Holzmark des Von Rohr'schen Mannlehens zuwenden.

Das Teilstück des Von Rohr'schen Mannlehens im fraglichen Gebiet

Für unsere Frage nach den ursprünglichen Grenzen äusserst wertvoll erwiesen sich die schriftlichen Quellen über das umfangreiche Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr von Kestenholz, später auch der Rudolf von Rohr von Egerkingen. Dieses Mannlehen bestand aus einer Schuppe «*zu obern Kappel in dem Bann*» (= «im Holz»), auf der Karte des Kantons Solothurn, aufgenommen 1828–32, mit «*Frohren Haus*» (von Rohren Haus) und noch 1845 auf dem Originalmesstischblatt, der Grundlage für die Dufourkarte 1:50 000 Blatt VIII, mit «*Vonrohren Haus*» eingetragen. Heute heisst dieser Kestenholzer Einzelhof «Im Holz».¹¹⁰ Zum Mannlehen gehörte zudem die «*Holzmarck ze obern Kappel [Teil des heutigen Kestenholz], und in dem Kestenholz, und in dem ober Moos [von Niederbuchsiten?] einen 4.ten Theil nach Lehens- und Landrecht*».¹¹¹ Die Holzmark lag nördlich und südlich des Mittelgäuer Höhenrückens «in

¹¹⁰ Koord. 623125/235625. – Dazu siehe auch *Studer, Max*, Kestenholz, 1989, S.345.

¹¹¹ Urk. Ab.94, Lehensbrief vom 7. August 1430. – Reg. R. v. R., S.23. – Siehe den Flurnamen «Moos» am Südhang des Mittelgäuer Höhenrückens von Niederbuchsiten, LK 1:25 000, Blatt Murgenthal. Der Von Rohr'sche 4. Teil könnte im Raum des Unteren Schweissachers südlich der Kantonsstrasse gelegen und nach 1600 Kohlrütti-Weid geheissen haben. Möglicherweise erstreckte sie sich westlich des Eichbänli auch auf die nächstuntere Niederterrasse.

*den twingen und bännen von Kestenholtz und Nidren Buchsitten in der herrschaft bechpurg, das ihre vordahren von dem geschlechte von Ror von den herren von Valckenstein innegehabt hatten».*¹¹²

1430 bestätigte Rudolf Hofmeister, Schultheiss der Stadt Bern, auf Empfehlung von Bern und Solothurn, im Namen der Junker Thomas und Hans von Falkenstein den Brüdern Burkhard, Rudolf und Cuntzmann (Conrad) von Rohr das gemeinsame Mannlehen.¹¹³ Von 1472 an stellt die Stadt Solothurn allein die Lehensbestätigung aus.¹¹⁴

Im Lehensbrief von 1547 ist dieses Lehen erstmals genauer umschrieben. Danach lagen südlich des Mittelgäuer Höhenrückens und im Kestenholtzer Bann die Teile «die Kohlrütti» und «Kiensacker, ist auch ein Rütti». Die Rodung der beiden Rütti dürfte somit spätestens zwischen 1472 und 1547 erfolgt sein. Diese Teile stossen in unserem Untersuchungsgebiet aneinander, nur durch die Landstrasse und das Gehölz am Rand des Kienisackers getrennt. Der Kienisacker verblieb durch all die Jahrhunderte im Gemeindebann von Kestenholtz, die ganze *Von Rohr'sche Kohlrütti* jedoch liegt heute in der Gemeinde Wolfwil. Beide befanden sich aber einst im südöstlichen Zipfel des südlichen Kestenholtzer Fundus aus der römischen Landzuteilung (Beilage I; a. Abb. 17).

a) Der Kienisacker

Der Kienisacker liegt auf der höchsten Niederterrasse nördlich des Oberen Schweissachers auf rund 440 m ü. M. und wird heute im Süden von der «Rauber-Gruppe» begrenzt. Die ältesten uns bekannten Schreibweisen für den Kienisacker sind etymologisch interessant: 1547 «*Kiensacker*», 1637 «*Künisacker*», 1650 «*Kjñersacker*» und besonders eindringlich «*Küonisacker*» von 1694 deuten auf den Acker eines Conrad oder Cuntzmann, genauer auf die Kurzform Kuoni, Chueni oder Chuni hin. Am wahrscheinlichsten ist, dass Cuntzmann von Rohr, 1430 im Mannlehensbrief erwähnt, oder allenfalls ein Nachkomme dieses Ackerland in der Holzmark gerodet hatte. Diese Äcker auf der höchsten Niederterrasse werden seit dem

¹¹² Urkunde C 1139, 8. September 1472. – Reg. R. v. R., S. 23. – *Studer, Max*, Kestenholtz, S. 348.

¹¹³ Damals handelten die beiden Städte als Vormünder der beiden unmündigen gräflichen Knaben. Der Grund der Verleihung ist sagenumwoben.

¹¹⁴ Weitere Erneuerungen des Lehensbriefes: 18. März 1547; 21. Febr. 1650; 21. April 1664; 16. Nov. 1693; 26. Okt. 1733 (Rechnung über die unverteilt gewesenen Lehengüter: 10. Mai 1743; Neuverteilung des unverteilten Lehenlandes: 20. Mai 1743); 10. Mai 1751; 21. Mai 1769; 16. Nov. 1778; 6. Sept. 1786; 16. Mai 1836; 28. Okt. 1842.

18. Jahrhundert «*Kienisacker*» geschrieben. Wir dürfen somit nicht anhand des Flurnamens auf einen früheren Kiefernwaldbestand (mit Kienföhren) schliessen.

Ursprünglich umfasste das «*Rüti Byfang der Kienisacker*» 26 Mannwerk,¹¹⁶ was überschlagsmässig bereits dem heutigen Umfang entsprochen haben dürfte. Doch fehlten davon 16 Jucharten vor dem Jahre 1664. Sie waren in andere Hände geraten. Da schon vor 1600 und auch während des Dreissigjährigen Krieges in grossem Umfang Land aus dem Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr (Nachkommen des Rudolf) ohne das Einverständnis der rechtmässigen Grundherrin, der Stadt Solothurn, entfremdet worden war, zeigte die Obrigkeit 1664 den Mannlehensbesitzern unmissverständlich an, dass sie das Recht hätte, das Erblehen wieder an sich zu ziehen.¹¹⁶ Im gleichen Jahr konnte Hans Rudolf (von Rohr) das Mannlehen im Kienisacker wieder mit 5 Jucharten ergänzen. Doch noch 1733 fehlten hier 4 Jucharten.

Für unsere Untersuchung gilt es festzuhalten, dass der *Kienisacker* wie seit je in der Einung Kestenholz verblieb.

b) Das «*Mannslehn*»-Grundstück am Fulenbacher Weier

Südlich des Kienisackers muss sich im 16. Jahrhundert und noch um 1600 Wald der Von Rohr'schen Holzmark auf bechburgischem Gebiet bis an das nördliche Ufer des Grossweiers und bis zum möglicherweise angrenzenden «*wýger aker ze obrist im spitz*», d.h. bis an die alte bechburgisch-falkensteinische Herrschaftsgrenze erstreckt haben. Blatt Nr. 19 des Katasterplanes der Gemeinde Wolfwil von 1872/74 verzeichnet nämlich einen Triangulationspunkt auf dem Grundstück Grundbuchnummer 659(a) namens «*Mannslehn*». Dieses Grundstück erstreckte sich noch im letzten Jahrhundert von der heutigen Gemeindegrenze westlich des Oberen Schweissachers etwas über den Ausfluss des Fulenbachs hinaus nach Süden, aber nicht ganz an die heutige Kantonsgrenze; dazwischen zeichnete sich womöglich noch 1872/74 der ursprünglich falkensteinische, aber unter bernisch-solothurnischer Herrschaft entfremdete «*wiger aker zu obrist Im spitz*» von 1423 und später ab. Auch die *Landstrasse* gehörte zu Grundbuch-Nummer 659, weshalb das davon umschlossene Grundstück mit der Grundbuch-Nummer 658 ebenfalls dazu gezählt werden darf. Diese beiden Grundstücke blieben vorerst als un-

¹¹⁵ «Notata wegen dem Lehen deren von Rohr zu Kestenholz und Egerkingen», von der Hand des Staatsschreibers Dägenschler vom 31. März 1743. – Reg. R. v. R., S. 100.

¹¹⁶ Lehensbrief vom 21. April 1664.

gerodeter Hochwald im Besitz der von Rohr und der Rudolf von Rohr. Dass auch die *Landstrasse* noch 1872/74 zum Grundstück Nr.659 gehörte, weist zudem auf den ursprünglichen Von Rohr'schen Besitz beidseits der *Landstrasse* hin. 1861 breiteten sich die «*Weiermatten*» des Bonifatiz Studer aus dem «*Weierhof*» – heute Oberer Schweissacher – auf beiden Seiten der Landstrasse aus.

c) *Die Kohlrütti mit der Bächlimatt*

Für unsere Nachforschungen erwies sich die *Kohlrütti mit der Bächlimatt* als besonders ergiebig. Ihr Name verrät deutlich, dass beim Reuten Köhler am Werk waren. Gemäss dem Lehensbrief von 1547 gehörte sie zu Uli Rudolf von Rohrs Mannlehensteil und wurde unter seinem Titel als erstes Grundstück aufgeführt. Es scheint sehr gross gewesen zu sein.



Abb. 16: Blick nach Norden über die *Bächlimatt* zur *Kohlrütti*, in ihrem westlichen Teil der *Weiler Oberer Schweissacher*, ursprünglich «*bei den Weieren*» genannt

Wie viele Jucharten die Von Rohr'sche Holzmarch in der *Kohlrütti* ursprünglich umfasste, wissen wir nicht. In den Lehensbriefen fehlen darüber Angaben, so auch 1664, wo sonst die Anzahl der «*alienierten*», d.h. veräusserten, und wieder ergänzten Jucharten als Randvermerke aufgeführt wurden. Östlich der Strasse Grossweier–Unterer Schweissacker und innerhalb des «*Kestenholzer*» Fundus lagen, anhand der Landeskarte überschlagsmässig errechnet, rund

53 Jucharten zu 36 Aren oder rund 60 Jucharten zu 32 Aren, wobei es sich zum Teil noch um damals ungerodetes Land handeln konnte, wie der Landpreis und spätere Rodungen im *Bächiban* zeigen.

Besonders der *Bächiban*, im noch sumpfigen Aare-Totarm nördlich des *Fulenbachs* gelegen, könnte ursprünglich gemäss der Lehensurkunde von 1430 «*ober Moos*» geheissen haben. Wahrscheinlicher ist, dass das ganze ursprüngliche Flussbett, auch nach Südwesten hin über die Grundwasseraufstösse hinaus, «*Moos*» genannt worden war, weshalb der westliche Abfluss des *Kleinen Wejärs* schon 1529 den Namen «*Moosbachgraben*» erhielt. Auf dem Plan der Grenzscheidung von 1762 heisst das Totarm-Gelände südwestlich des bernischen *Kleinen Wejärs* «*Moos und Weyermatt*» und der Standort des Grenzsteins beim «*ober steg*» «*Mösli*». In der «Karte des Kantons Solothurn» von 1828–1832 bezeichnet Leutnant Walker den früheren Steckhof «*bei den Weieren*» nun als Weiler «*Moosbach*», was uns heute als *Oberer Schweissacher* vertraut ist.¹¹⁷ Und 1861 halten die Abflusspläne – zwar mit «*Fulenbach*» betitelt – als Abfluss der Grundwasseraufstösse den «*Moosbach*», östlich der Landstrasse den «*Moosgraben*» bis zur Verzweigung in der *Grossmatt* fest. Dort teilte sich das Wasser in den «*Moosbach*» und in den «*Dorfbach*». Schliesslich heissen seit dem 15. Jahrhundert die Matten im Totarm östlich der Neuendörferstrasse «*Moosmatten*». Zumindest sei wegen all diesen vielen Anzeichen die Frage gestellt, ob 1430 mit «*ober Moos*» nicht wenigstens die *Kohlrütti mit der Bächlimatt*, vielleicht sogar der ganze Aare-Totarm nordwestlich von Wolfwil gemeint war.

Zu beachten gilt es jedoch auch, dass zwischen der Niederbuchsiter Allmend und dem Weiler Unterer Schweissacher sich die Flur «*Moos*» ausbreitet; sie wird heute – wie könnte es anders sein! – vom kanalisierten «*Moosbach*» in den Wolfwiler «*Kanal*» entwässert. Deshalb könnte mit dem «*ober Moos*» von 1430 auch der Holzmarch-Anteil in *Niederbuchsiten* gemeint sein. Die Häufung des «*Moos*»-Namens ist frappierend und verlockt zu Falschdeutungen. Festeren Boden unter den Füßen erhalten wir erst mit dem Lehensbrief von 1547, worin die «*Kohlrütti*» mit dem «*Kienisacker*» erscheinen.

Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts lassen sich gewichtige Beziehungen der Niggli zum Untersuchungsgebiet feststellen. In der *Kohlrütti* müssen «*Hans Niggli, der alte zu Wolfwyl*», und *Hans Niggli, der jung*, als gelernter Seiler aus Kestenholz kommend, vor 1593 viel Land aus dem Von Rohr'schen Mannlehen erworben haben. Sie

¹¹⁷ StASO.

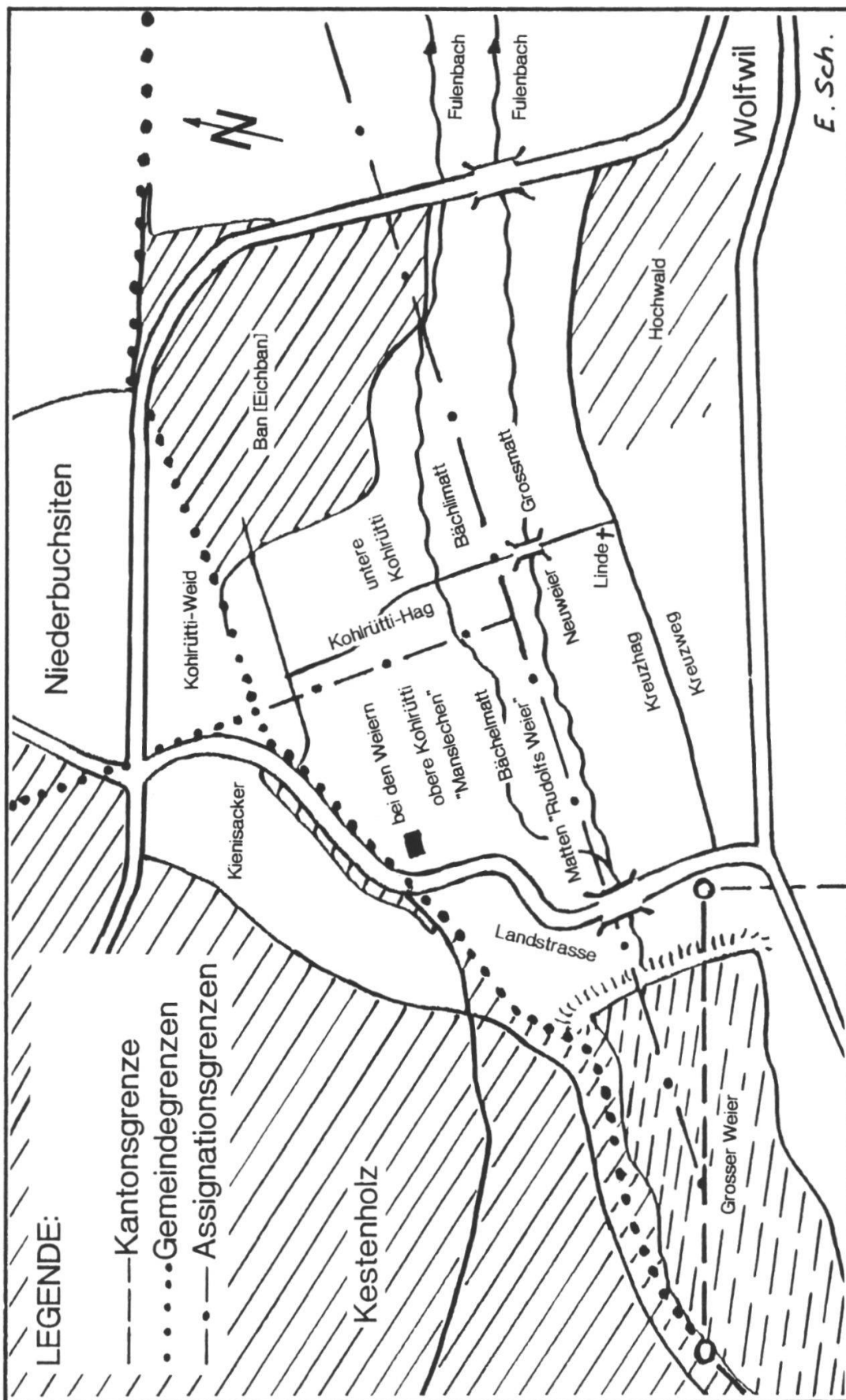


Abb. 17: Das alte Grenzland in der Kohlrütti anhand des Wolfwiler Wasserkehre-Briefes.

besassen damals den «*Inschlag, ca. 30 Jucharten, die Kohlrütti und Bächlimatt genannt, wie es in den Hagsamen samt dem Wÿer gelegen, stosst usshin an die Landstrass, so von Aarwangen gen Niederbuchsiten gaht, niederwinds halb [im Osten] an Hans Raubers Kohlrütti, vornen [im Süden] an Jung Jogis Rudolf [von Rohr] des Bürgen Wÿer und an das Holz*». ¹¹⁸ (Mit dem «*Holz*» war der noch nicht gerodete Auenwald im Aare-Totarm am und südlich *des Fülenbachs* gemeint. 1861 breiteten sich gleich östlich der Landstrasse und nördlich des Frauchengrabens sowie südlich des Hauptabflusses die «*Weihermatten*», zwischen diesen Fliessgewässern die «*Baechermatten*» und ganz südlich davon die «*Ruchmatten*» aus.)

Die beiden Niggli besassen somit 1593 *gleich östlich der Landstrasse* mindestens die Hälfte derjenigen Teile der *Kohlrütti und der Bächlimatt*, die im Raum des heute besiedelten Weilers *Oberer Schweissacher* lagen. Damit aber befinden wir uns im südöstlichen römischen Landlos «*Oberer Schweissacher*» des südlichen Fundus «*Kestenholz*» (s. Beilage I). *Hans Raubers Kohlrütti*, des Müllers von Wolfwil, muss bereits im südwestlichsten Landlos der Fundien von Niederbuchsiten gelegen haben.

Das Land der beiden Hans Niggli war *eingehagt*, was für 1593 schon einen Steckhof im Raum des heutigen *Oberen Schweissachers* durchaus vermuten lässt. Die 30 Jucharten der beiden Niggli wie auch der (wieder erwähnte Cuony Niclis) «*Wÿer*» erscheinen sowohl in den Falkensteiner als auch in den Bechburger Bodenzins-Urbaren nirgends. Sie waren somit der Obrigkeit nicht bodenzinspflichtig. Sehr wahrscheinlich lag ihr «*Wÿer*» im tiefsten Gebiet, das heisst im Aare-Totarm, wo sich entlang des nördlichen Totarm-Randes die Bächlimatt bis zum Eichbänli hinunter erstreckte. 1861 gehörten Franz Niggli vom Weiherhof ausgedehnte Besitzungen zwischen dem «*Frauchen- und dem Ruchmatten-Graben*». Der «*Moosgraben*» dazwischen floss durch Niggli's Flur «*Im Loch*». Sie kommt als möglicher Standort des «*cuony niclis wÿer*» von 1511 in Frage.

1593 besass auch der jung Joggi Rudolf (von Rohr) im südlichen Teil der *Kohlrütti*, an das *eingehagte Niggli-Grundstück mit* (Cuony Niclis) *Weiher* angrenzend, Land mit ebenfalls einem *Weiher*. Dieser Weiher wird 1604 «*Jacob Rudolfs Weÿer*» genannt, «*stosst an Hans*

¹¹⁸ Copeybuch der Herrschaften Falkenstein und Bächburg, Bd.I (1584–1603), p.290. – Archiv der Einwohnergemeinde Kestenholz (AEGKh), Regesten zum Stammbaum der Familie Rudolf von Rohr von Kestenholz und Egerkingen (Reg. R. v. R.), gesammelt von *Advokat und Notar Jacob Amiet-Kyburz*, Solothurn, 1848, namens und im Auftrag der Rudolf von Rohr von Egerkingen, S.51: 1593, St. Thomas.

Niggli nun Christen von Arxen Bächelmatt.¹¹⁹ Der westliche Teil der Bächlimatt heisst hier, wohl als feine Unterscheidung, «Bächelmatt», 1861 «Baechermatt». Demnach müssten sich um 1600 östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher–Grossweiergut am Hauptabfluss «Jacob Rudolfs Weyer», «cuony niclis wyer» und zur Grossmatt hin der «Neuweyer» aneinandergereiht haben, vielleicht sogar nur durch Däntsche voneinander getrennt.

Damals wurde das Gebiet des *Niggli-Steckhofes «bei den Weiern»* oder kurz «beim Weier» wohl noch immer als Teil des Von Rohr'schen Mannlehens und in der Kestenholzer Holzmark liegend betrachtet. Die wiederholten Kapitalaufnahmen des alten und jungen Hans Niggli gegen Ende des 16. Jahrhunderts deuten auf rege Bautätigkeit der beiden hin.¹²⁰ 1628 nimmt «*Hans Niggli, Seiler beim grossen Weyer in der Wolfwiler Gemeind*», zudem ein Darlehen in der Höhe von 500 Pfund bei Junker Philipp von Roll, Vogt zu Bechburg, auf.¹²¹ Es handelt sich um den jüngeren Hans, der als erster eindeutig als «*beim grossen Weier*» sitzend erscheint. Zum erstenmal wird zudem darauf hingewiesen, dass Hans Niggli's Hof in der Wolfwiler Gemeinde liege.

1645 besitzt ein Hans Niggli, der Seiler, «*die Kohlrütti in Hans Niggli's Gut bei den Weiern*» aus dem Mannlehen, «*so die von Rohr selbst besitzen*». ¹²² Damit ist die frühere Erwerbung aus dem Von Rohr'schen Mannlehen erwiesen. Noch immer 30 Jucharten Anteil an der *Kohlrütti* besassen um 1664 die Erben des Hans Niggli.¹²³ 1845 auf der Dufourkarte noch als «*Seilershäuser*» bezeichnet, heisst die zum Weiler von drei Höfen angewachsene Siedlung bei der Volkszählung von 1850 offiziell «*Bürgergemeinde Oberer Schweissakerhof, Wolfwyl*». ¹²⁴

¹¹⁹ Fertigungen der Herrschaften Falkenstein und Bächburg, Bd. I, f. 713. – Christen von Arx besass 1595 auch Land an der Kestenholzer Dünnern (Oltner Urkundenbuch, 1. Bd., S. 253³²).

¹²⁰ Das Geld musste von den beiden vielleicht auch für die Begleichung eines hohen Bussgeldes aufgenommen werden, denn der alte Hans Niggli hatte die Obrigkeit verleumdete. – Es wäre lohnenswert, die ersten Niggli im oberen Gäu, wie auch andere Geschlechter, vollumfänglich zu erforschen. Auch die Familienforschung kann ihren wertvollen Beitrag zur Lokalgeschichte leisten. Deshalb gilt es, auch sie zu fördern und Veröffentlichungen zu ermöglichen.

¹²¹ Copeybuch, Bd. I, 2. Heft, f. 805. – Reg. R. v. R., S. 66: 1628, St. Verena.

¹²² Lehensbrief vom 21. Febr. 1650 gemäss Actum von 1645 (letzteres s. Schreiben Bechburg 1500–1700, Nr. 1: Bereinigung vom 24. Nov. 1645 und Guttheissung vom 29. Nov. 1645). – Reg. R. v. R., S. 25–28; Nr. 14, bzw. S. 97: 1645, Nov. 24.

¹²³ Schreiben Bechburg de anno 1661–1668, Bd. 8. – Reg. R. v. R., S. 98: 1664, Nr. 2.

¹²⁴ Grundlage für die Dufourkarte Blatt VIII: Originalmesstischplatte von 1845. – Bevölkerungstabellen 1850: Amtei Balsthal-Gäu (StASO BD 25, 6).

Die Von Rohr'sche Holzmark erstreckte sich östlich der Landstrasse Oberer Schweissacher–Grossweiergut ursprünglich von Norden her bis in die «*Bächelmatt*», weiter östlich davon «*Bächlimatt*» genannt, und der *Bächiban* erweist sich nach der Rodung der *Kohlrütti* und der *Bächlimatt* als ein ungerodeter Rest der Holzmark.

Nach der Auflassung des Grossen Weiers im Jahre 1776 bestätigt eine Notiz in den Bechburger-Akten, dass der Untervogt Josef Rudolf von Rohr beim ehemaligen *Grossen Weier am Fulenbach* im Namen des Von Rohr'schen Mannlehens an einigen entspringenden Quellen Wasserrechte besass.¹²⁵ Diese mit der Holzmark erworbenen Wasserrechte müssen im Zusammenhang mit dem *Rudolf von Rohr'schen Weiher in der Bächlimatt*, aber auch mit dem Wässerungsrecht in der *Kohlrütti* und den Wasserrechten der Niggli auf dem *Steckhof* gestanden haben. Es handelt sich dabei unzweideutig um Wasseranteile an den 1776 freigelegten Grundwasseraufstössen «*in der lutren buttinen*» nördlich der Landesgrenze, ein Hinweis, dass die Von Rohr'sche Holzmark bis an und in den *Grossweier* gestossen haben musste. Diese verteidigten Wasserrechte konnten sich nur auf Abflusswasser des *Grossweiers* beziehen und lagen somit in der tiefsten Sammelrinne des Aare-Totarmes, d. h. im Raum des heutigen *Kanals*.

Das Mannlehen der von Rohr und der Rudolf von Rohr hatte sich somit im Süden sicher in den Raum des Fulenbaches und bis zur Herrschaftsgrenze ausgedehnt. Der *Fulenbach* verliess den *Grossweier* ungefähr beim heutigen *Kanal* und stellte hier in etwa die alte Herrschaftsgrenze zwischen den Vogteien Bechburg und Falkenstein dar. Weiter östlich führte jedoch die Grenze vom *Fulenbach* weg und strebte nördlich des «*neüwen wjer*» des Ruotsch Wirtz von 1511 in ostnordöstlicher Richtung weiter. Der letztgenannte Weiher lag ja, wie bekannt, ursprünglich in der Herrschaft Falkenstein. Südlich des Hauptabflusses liessen sich keine Mannlehens-Grundstücke der von Rohr beziehungsweise der Rudolf von Rohr finden.

Nach dem Vergleich vom 20. Mai 1743 zwischen den von Rohr sowie den Rudolf von Rohr von Kestenholz einerseits und den Rudolf von Rohr von Egerkingen andererseits fielen durch das Los von der *Kohlrütti* der «*obere Theil Mattland*» den Rudolf von Rohr von Egerkingen und Kestenholz, «*der untere Theil Mattland*» den von Rohr von Kestenholz zu. Vom unverteilten Mannlehen erscheinen jedoch in Inventarien zudem: 1835 «*3 Jucharten in der Kohlrütti und 3 Jucharten Aegertenland in der Einung Wolfwil*» in gemeinsamem Besitz

¹²⁵ Bechburger-Akten, Bd. 3, S. 298 ff.

der Rudolf von Rohr¹²⁶, 1842 zudem 1 Jucharte *Kohlrütti* «*Hyp.b.* [Hypothekarbuch] *Wolfwyl*»¹²⁷ sowie 1842 und 1847 «*Anteile am Mannslehenland in Wolfwil, dem Vernehmen nach an No 779 u. 788*», je 3 Jucharten *Matten*¹²⁸, womit dieselben Grundstücke wie 1835 gemeint sein dürften.¹²⁹ Dass nun Teile des Von Rohr'schen Mannlehens im Wolfwiler Gemeindegebiet zu finden sind, beweist ebenfalls die erfolgte Grenzverschiebung.

Auch die *Kopie eines «Wasser kehre Briefes»*¹³⁰, am 15. Mai 1803 wortwörtlich abgeschrieben, leider ohne Angabe des Original-Ausstellungsdatums, unterteilt die *Kohlrütti*, jedoch in einen *oberen (westlichen)* und einen *unteren (östlichen) Teil* und kennt zudem die *Kohlrütti-Weid* im Norden der *unteren Kohlrütti* (Abb. 17). In der *Kohlrütti-Weid* erkennen wir den *vierten Teil des «ober Moos»* von Niederbuchsiten des Lehensbriefes vom 7. August 1430 wieder.

Im Wasserkehre-Brief geht es vor allem um die Wässerungs-Rechte für die *Matten* im und beidseits des verlandeten ehemaligen Aarelaufes.

Die *obere Kohlrütti um Westen* mit 20 Mannwerk (*Matten*, somit ohne das Ackerland) besass ursprünglich, d. h. zur Zeit der Ausstellung des Wasserkehre-Briefes, «*hans nigli allein*», dann, 1803, «*frantz nigli und Josep nigli und filib nigli und die von rohr das manslechen... stost oberwints und bergs [im Westen und Norden] an howalt – sonen [im Süden] an Bächelmath, niter wints [im Osten] an die undere kohlrüti*».

Zwischen dem *Kienisacker* und der *Landstrasse* steht noch heute ein schmaler, baum- und gebüschbestandener Streifen, der früher durchaus noch als Teil des Hochwaldes empfunden werden konnte. 1634 besass jedoch Hans Niggli westlich der *Landstrasse*, wohl westlich der heutigen Höfe, bereits gerodetes Land, worauf er eine Kapitalschuld aufnahm. Wegen seiner topographisch höheren Lage konnte es jedoch nicht bewässert werden, weshalb es hier auch nicht

¹²⁶ Inventarien und Theilungen von Kestenholz, Bd. VIII, von 1833–1837, Nr. 21, 1835, Sept. 15. – Reg. R. v. R., S. 165: Nr. 21.

¹²⁷ Ebenda, Bd. IX, 1838–1843, Nr. 31, 1842, Mai 25. – Ebenda, S. 166: Nr. 31.

¹²⁸ Ebenda, Bd. IX, Nr. 34, 1842, Nov. 7. und Bd. X, 1844–1848 etc., Nr. 24, 1847, Juni 12. – Ebenda, S. 166, Nr. 34 und S. 167, Nr. 24.

¹²⁹ Die GB-Nrn. 779 und 788 erscheinen nicht auf den Katasterplänen von 1874/75, wohl aber die unmittelbar niedrigeren bzw. höheren Nummern, weshalb die letzteren als Nachfolge-Nummern der beiden Grundstücke von 1847 bzw. 1842 und somit als identisch mit denjenigen von 1835 angesehen werden dürfen.

¹³⁰ *Niggli, Franz*, Genealogie der Familie Niggli von Wolfwil, S. 39 (fotokopierte Stelle der Wässerungsbrief-Kopie) und S. 40.

erwähnt wurde. Dem «*Manslechen*» der von Rohr in der *oberen Kohlrütti* werden wir wieder begegnen.

Die untere Kohlrütti im Osten mit ebenfalls 20 Mannwerk Matten Umfang besass gemäss dem Wasserkehre-Brief zuvor «*hans kölhiker von niderbuchsiten* [!], 1803 jedoch «*frantz Josep nigli und frantz nigli und Josep nigli und filib nigli... stost oberwints [im Westen] an kohlrütti hag und Bächelmath, niderwints [im Osten] an Ban und urs räber – sohnen [im Süden] an gros mat und neuweyer, Bergs [im Norden] an kohlrüti weit [Weideland]*». Damit ist mit der *unteren Kohlrütti* derjenige noch heute «*Kohlrütti*» genannte Teil umschrieben, der sich östlich unserer Limitations-Verlängerung, d.h. östlich der Verlängerung der Gemeindegrenze Niederbuchsiten–Kestenholz, befindet: Im Osten stösst dieser Teil an den «*Ban*», womit nur das *Eichbänli* gemeint sein kann. Im Norden grenzte die *Kohlrütti-Weid* an die *untere Kohlrütti*, deren südlicher Teil 1861 als «*Kohl-Bühl*» festgehalten wurde. Dass in der Zeit des genannten Hans Niggli Hans Kölliker von Niederbuchsiten die ganze *östliche Kohlrütti* besessen hatte, weist auf einen ursprünglichen Teil der Niederbuchsiter Holzmark hin. Die *östliche Kohlrütti*, die *Grossmatt* und die *Neuweiermatt* gehörten bereits nicht mehr zum Von Rohr'schen Mannlehen. Hier liess sich kein entsprechender Mannlehensbesitz finden. Die *östliche Kohlrütti* einerseits und die *Neuweier-* sowie *Grossmatt* andererseits aber schieden sich bei der römischen Assignationsgrenze «*lutren buttinen*»–«*Römerstein*»! Höchstens die *Von Rohr'sche* und die *Rudolf von Rohr'sche Kohlrütti-Weid* lagen als mögliche Teile des «*ober Mooses*» von Niederbuchsiten im südlichen «*Niederbuchsiter*» Fundus.

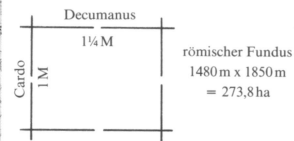
Der Besitz eines Niederbuchsiters in der *östlichen Kohlrütti* (wie auch die Rodungsinsel *Aglismatt*, 1545 im Besitz des Neuendörfer Geschlechts Heim, allerdings in Wolfwil ansässig) weist ebenfalls, wenn auch zeitlich verzögert, auf die markante Grenzverschiebung nach Norden auf der ganzen Länge der Nordgrenze von Wolfwil hin. (Beachte dieselbe Erscheinung in den *Buchmatten*: in ihrem östlichen Teil nutzten die Fulenbacher, wahrscheinlich auch die in Wolfwil niedergelassenen Jäggi aus Fulenbach, das Land. In noch unbestimmter Zeit, wohl erst unter solothurnischer Herrschaft, muss auch hier eine Grenzverschiebung, hier aber nach Osten zu Lasten der Fulenbacher, stattgefunden haben.)

Wie in der Kopie des Wasserkehre-Briefes erwähnt, waren *beide Teile der Kohlrütti durch einen Hag getrennt*. An diesen *Hag* stiessen die drei Jucharten des Rudolf von Rohr'schen Mannlehensteiles der Jahre 1835–47. Mit einer entsprechenden Flugaufnahme könnte der ehemalige (Leb-)Hag womöglich im Gelände wieder aufgespürt wer-



BEILAGE Ia: Die römische Landzuteilung im Mittel- und Aargäu, Kalch zum Ausschnitt aus dem Siegfried-Atlas von 1884, (verkleinert)

- Legende:
- Gemeindegrenze
 - - - - - Amtsgrenze) 1884 rechtskräftig
 - Kantonsgrenze)
 - Grenzwege
 - Kapelle
 - ⊕ Kirche
 - M römische Meile zu 1480 m



den. Doch schon allein die Auswertung der im Wasserkehre-Brief aufgeführten Mattenbesitzer zeichnet deutlich die ursprüngliche Verlängerung der *Gemeindegrenze* nach Süden und damit die in ihr fortbestandene römische Assignationsgrenze zwischen den Fundien von Niederbuchsiten und Kestenholz ab.

Der Feldweg vom Kreuzweg quer durch den Aare-Totarm und durch die *Kohlrütti* liegt leider nicht in der Verlängerung der Kestenholzer und Niederbuchsiter Grenze. Seine gebogene Form erklärt sich daraus, dass der künstlich gestaute *Neuweier* eine Verschiebung eines womöglich älteren *Grenzweges* nach Osten erforderte. Der um zirka 70 Meter verschobene, aber parallele Verlauf besonders im nördlichen Teil berechtigt immerhin, an einen alten Grenzweg zu denken. Wichtiger erscheint mir indessen zu beginnen, den juristischen Belegen zur römischen Landvermessung in den vorhandenen schriftlichen Quellen nachzuspüren. Die Beweiskraft rechtskräftiger Fakten könnte wie hier noch in vielen Fällen die topographischen Spuren bestätigen.

Darauf angesprochen, dass ich mich um die Besitzverhältnisse in der *Kohlrütti* interessiere, berichtigte mich Landwirt Josef Studer vom südlichen *Hof im Oberen Schweissacher* spontan, dass er wie sein Vater diese Landstücke eigentlich als die «*Holzmark*» bezeichne. Gross war meine Freude, noch gegen Ende des 20. Jahrhunderts zu hören, was mir vom Quellenstudium her bekannt war!

Und als ich dafür eine Bestätigung haben wollte, fanden wir im Kaufvertrag aus dem Jahre 1957 zwischen Josef Studer, Vater, und Josef, dem Sohn, *drei Landstücke, alle innerhalb des südlichen Kestenholzer Fundus gelegen*, zwar nicht mit «*Holzmark*», wohl aber amtlich mit «*Mannlehen*» bezeichnet! Es sind die Grundstücke mit den neuen GB-Nrn. 618, 619 und 654. Ihre 125,3 Aren oder 3½ Jucharten entsprechen gut den drei Jucharten in den Inventarien von 1835, 1842 und 1847, wenn man bedenkt, dass wahrscheinlich ein Teil des (Leb-)Hages zwischen der oberen und der unteren *Kohlrütti* dazugekommen ist. Diese Grundstücke liegen alle beieinander. Zusammen mit den beiden angrenzenden «*Matten in der Kohlrütti*» von total 73,62 Aren (neue GB-Nrn. 620 und 655) gelangten sie nach 1847 an Bonifaz Studer im *Oberen Schweissacher*.¹³¹ Sie bilden zusammen eine deutlich erkennbare Einheit. «*Mannlehen*» als Flurname hat sich bis heute erhalten können, weil diese Stücke erst im 19. Jahrhundert dem Mannlehen entfremdet worden sind.

¹³¹ Einwohnergemeinde-Archiv Wolfwil, Grundbuch der Gemeinde Wolfwil. 1880. Mit Katastervermessung von 1874 und Katasterschätzung von 1875. Fol.409, 538, 556.

Der Kaufvertrag von 1957 zeigt zudem folgendes auf: GB-Nr. 631 von 104,63 Aren Flächeninhalt nennt sich amtlich noch immer «*Neuweyer an Bächlimatten*», womit der «*nüwe wyer am Fulenbach zu Wolffwyl neben dem Bächiban*» in der Urkunde von 1511 noch genauer lokalisierbar wird. Schon «*Bonefatz Studer, Wolffwyl, Weiheren*», besass diese Matte 1861. Im untersuchten Gebiet sind die Flurnamen seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Die frühesten sind hier erst damals im Zuge der intensiven Rodungstätigkeit entstanden.

Zusammenfassung und Ausblick

Erinnern wir uns: In der *Herrschaft Neu-Falkenstein* und somit auch in *Wolfwil* waren die Bechburger die Zwing- und Grundherren, bis der letzte Bechburger, Freiherr Henmann von Bechburg, seinen Anteil an dieser Herrschaft 1380/81 dem Dienstmann Rutschmann von Blauenstein pfandweise als Mannlehen abtrat.¹³² 1402 oder in jener Zeit erwarb die Stadtbürgerschaft von Solothurn diese Pfandherrschaft aus den Händen des Edelknechts Hans von Blauenstein und damit wohl auch Twing und Bann von *Wolfwil* sowie den Kirchensatz und den grösseren Teil an Gütern in *Wolfwil* und *Var*. Einzig Twing und Bann in *Var* lagen zuvor bei der Herrschaft *Erlinsburg*. Diese Rechte gelangten aber offenbar ebenfalls über die Blauensteiner an Solothurn.

Hingegen fielen Twing und Bann von Oberkappel, Kestenholz und Niederbuchsiten in der *Herrschaft Bechburg* über die Nidauer, Thiersteiner und Grünenberger 1416 vorerst an die Stadt Bern; sie brachte danach diese Rechte und Güter in die *gemeine Herrschaft* ein. Das *grosse Mannlehen* in diesen Dörfern kam aus dem Familienbesitz der Falkensteiner direkt an die *von Rohr von Kestenholz*. Im Bann von Kestenholz lagen schon in der Feudalzeit der *Kienisacker* und auch die *westliche oder «obere» Kohlrütti als Holzmark-Teil* des Von Rohr'schen Mannlehens, somit eindeutig in der südöstlichen Kestenholzer Fundienecke, d.h. im Raum des späteren *Oberen Schweissachers*. Dieses Gebiet zählte zur Herrschaft Bechburg, wie die Lehensbriefe der von Rohr durch die Jahrhunderte und ganz zweifelsfrei die Kopie des Wässerungs-Briefes sowie die Inventarien des 19. und selbst noch der Verkaufsbrief des 20. Jahrhunderts nachweisen. Auch Grund und Boden des «*Hans Niggli's Gut bei den Wei-*

¹³² Urk. Cc351: 1380, Sept. 7. – Urk. Cc365: 1381, Febr. 1. – Urk. Cc1381, März 4. – Solothurnisches Wochenblatt, Nr. 35, vom 28. Aug. 1813, S. 285 ff.

ern» gehörte ursprünglich zum Von Rohr'schen Mannlehen. Die «Seiler»-Niggli entrichteten der solothurnischen Obrigkeit keinen Bodenzins für ihre *Haushofstatt* und ihren *Weiher im Oberen Schweissacher*. Ihr Gut wurde nachgewiesenermassen *seit 1628 als in der Gemeinde Wolfwil liegend betrachtet*.

Die solothurnischen *Vogteirechte* über Gesamt-Wolfwil (inkl. Var) setzten sich aus den Rechten der Herrschaften Neu-Falkenstein und Erlinsburg zusammen. Dem Vogt zu Bipp stand in der Folge lediglich ein kleiner Anteil am Zehnten der beiden Aaresiedlungen zu. Die endgültige *Loslösung von Gesamt-Wolfwil aus der Herrschaft bzw. Vogtei Falkenstein* und seine vollständige *Eingliederung in diejenige von Bechburg in den Jahren 1518 bzw. 1519* ist nachgewiesen.

Unsere Untersuchung hat im besonderen ergeben, dass die *obere Kohlrütti* im Raum der Höfe *Oberer Schweissacher* und die südlich daran anschliessende *Bächelmatt*, zumindest soweit sie in der *oberen Kohlrütti* und nördlich des *Fulenbaches* bzw. *Moosgrabens* lag, ursprünglich zur Holzmark des Von Rohr'schen Mannlehens *innerhalb des Bannes von Kestenholz* gehört hatten. Im Osten war die *obere Kohlrütti* mindestens mit einem *Hag* von der – ursprünglich *Niederbuchsiter* – *unteren Kohlrütti* getrennt. Denkbar wäre aber zudem ein Grenzweg wie im Falle des *Kreuzweges* weiter im Süden.

Folgende Schlüsse lassen sich ziehen

- a) 1470 hatten die beiden Aarstädte den alten *Grenzpunkt dreier Herrschaften* der Feudalzeit übernommen und festgeschrieben: die *«lutren buttinen in dem wyer zu Fulenbach»*.
- b) Die *Grenze der Herrschaft Bechburg* im Norden und Falkenstein im Süden verlief noch um 1500 östlich des Fulenbacher Weiers nachgewiesenermassen auf einer Länge von zirka 500 Meter parallel zur 2 Meilen entfernten römischen Vermessungsgrundlinie am Jura-südfuss (*Decumanus maximus*) *in Richtung «Römerstein»* im Fulenbacher Forenbann. Damit wurde die *Assignations-Vermessung mit römischen Massen* auch im untersuchten Gebiet bestätigt.
- c) Die *Verlängerung der römischen Fundiengrenze zwischen Niederbuchsiten und Kestenholz* (*Cardo*) nach Südsüdosten ist dank des Von Rohr'schen Mannlehens und des Wasserkehre-Briefes gesichert. Spuren des einst bestehenden *Hages* könnten womöglich auch im Gelände den Beweis erbringen.
- d) Nachweisen liess sich die *westliche «obere» Kohlrütti mit der ihr angehörenden Bächelmatt und dem Steckhof im Oberen Schweissacher* – wie auch der *Kienisacker* – *als Teil des südöstlichen Fundus von Ke-*

stenholz. Die Besiedlungsgeschichte seit der Jungsteinzeit birgt jedoch für diesen Raum noch viele untersuchenswerte Geheimnisse. Sie aufzuschliessen könnte manche weiteren Fragen lösen helfen.

e) *Seit je lag somit Grund und Boden des Oberen Schweissachers und der oberen Kohlrütti in der Herrschaft Bechburg mit ihren altüberlieferten römischen Grenzen, wie sie vor 1518 hier noch bestanden hatten. Dementsprechend gehörten die untere Kohlrütti, der Eichban, das Schlatt, der nördliche Teil des Eimerech und die Aglismatt ursprünglich zum südlichen Fundus von Niederbuchsiten und damit im Mittelalter ebenfalls zur Herrschaft Bechburg.*

f) Auch die «Zil» mit ihrem Hag zwischen den Siedlungen Var und Wolfwil wie auch die «via lata» in Oberwynau bestätigen die Landzuteilung nördlich wie südlich der Wolfwiler Aare.

g) Noch nicht geklärt ist, ob sich die Niggli schon mit Cuoni Nicli Ende des 15. oder erst mit den beiden Hans Niggli Ende des 16. Jahrhunderts «bei den Weiern», d. h. im Raum der heutigen Weilerhöfe Oberer Schweissacher niedergelassen hatten, im letzteren Fall somit erst zu einer Zeit, als Gesamt-Wolfwil bereits zur Herrschaft Bechburg gehörte.

h) Dank der *Rodungstätigkeit der Wolfwiler* und dank des *Von Rohr'schen Mannlehens* wurde unsere These bestätigt, dass die *Gemeindegrenze* zwischen Wolfwil einerseits und Kestenholz sowie Niederbuchsiten andererseits erst in der Zeit nach Wolfwils Eingliederung in die Vogtei Bechburg, somit nach 1519, von der bis damals noch beachteten römischen *Grenzlinie* «lutren buttinen»-«Römerstein» her weiter nach Norden an die natürliche Geländekante verlagert wurde, wo sie noch heute verläuft.

i) Nach den *Rodungen* «Kienisacker» und «Kohlrütti» durch die von Rohr bzw. Rudolf von Rohr von Kestenholz, womöglich schon im 15. Jahrhundert begonnen, zeichnet sich zwischen 1518 und 1545 eine *intensive Rodungs- und Bewässerungstätigkeit* ab, wobei diejenige der Wolfwiler – offenbar dank der Aufhebung der Herrschaftsgrenze – starken Expansionsdrang verrät. Von ihrer Holzmark trat die Sippschaft der von Rohr und der Rudolf von Rohr etwa die Hälfte der westlichen Kohlrütti an die Niggli ab. Östlich davon rodeten und bewirtschafteten die von Rohr ihren Besitz bis zum Hag selber. In der anschliessenden «unteren», d. h. östlichen Kohlrütti bis zum Eichban sowie im «Schlatt» verlief die *Rodungstätigkeit* jedoch im Staatswald auf Kosten des ursprünglich Niederbuchsiter Gemeindebanns. Diese *Rodungstätigkeit* ermöglichte in Wolfwil einen markanten *Bevölkerungsanstieg* und bewirkte neben der *Steckhof-Gründung* «bei den Weiern» die *Ausdehnung der kleinen Siedlung Wolfwil* gegen Ende des 16. Jahrhunderts von der unteren Flussterrasse her den beiden

Hangbächlein entlang auf die mittlere Geländeterrasse hinauf in den Raum des Besenbinderinnen-Brunnens und danach bis zum Schmidten-Platz beim Kiosk.¹³³

j) *Eine umfassende, flächendeckende Bestätigung von römischen Assignationsgrenzen im Aaregäu, d.h. südlich der römischen Vermessungslinie «lutren buttinen»-«Römerstein», steht noch aus. Doch darf nun bei weiteren Nachforschungen von der durch die «lutren buttinen» und den «Römerstein» verlaufenden römischen Assignationsgrenze der Mittulgäuer Fundien ausgegangen werden. Die beeindruckende kulturelle Leistung bei der Landzuteilung dürfte von nun an bei kulturlandschaftlichen Betrachtungen vermehrt als rechtsetzende Kraft mit zum Teil noch immer andauernder Wirkung mitberücksichtigt und hervorgehoben werden.*

k) *Eine grenzüberschreitende Untersuchung der römischen Limitations- und Assignationsgrenzen im Aaregäu, im Bipperamt und im Oberaargau könnte gewiss neue Erkenntnisse und wertvolle Hinweise für die Archäologie der Römerzeit und des Frühmittelalters zutage fördern.*

Eine nachträgliche Bestätigung dank eines zufälligen Fundes

Durch Zufall fiel mir am Dienstag nach Pfingsten 1991 im Archiv der Einwohnergemeinde Wolfwil aus einem Folioband heraus eine obrigkeitliche Urkunde buchstäblich vor die Füsse. Es ist ein «*Wasserkeri Brieff*» auf einem Pergament von 62 Zentimeter Länge und 47 Zentimeter Höhe. Ein Siegel von Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn war einst eingezogen, fehlt nun aber. Höchst wahrscheinlich eine spätere Hand setzte unter den klein geschriebenen Text doppelt so gross «*Anno. 1650*» hin.

Anhand der im Wasserkehre-Brief aufgeführten Mattenbesitzer aus Wolfwil trifft diese Zeitstellung zu. Die darin genannte Witwe des verstorbenen Müllers Urs Rauber, *Catharina von Arx*, lebte noch. Doch bereits war in der ersten Hälfte des Jahres 1648 der Geldstag und das «letzte Pott» (Versteigerung der Konkursmasse) über die Mühle ausgerufen worden. Damals war sie noch im Besitz des Schwiegersohnes Urs von Rohr von Kestenholz gewesen. Als neuer Mühlebesitzer wird denn auch im gefundenen «*Wasserkeri-Brieff*» *Hans Weiss* (von Kappel) genannt. Er hatte im «letzten Pott» die Mühle erstanden.¹³⁴

¹³³ *Schenker, Erich*, ebenda, S. 86 und 89.

¹³⁴ *Schenker, Erich*, ebenda, S. 88.

Eine erste Durchsicht der Urkunde ergibt folgendes Bild: Da die Gemeinden Fulenbach und Wolfwil wegen der Wassernutzung zwischen dem Grossweier und der Siedlung Fulenbach «*span und zweitracht haben*», bemühten sich persönlich der Schultheiss und die drei Landvögte der Herrschaften Kriegstetten, Lebern und Bechburg bei einem Augenschein an Ort, den Streit zu schlichten – offenbar mit Erfolg. Jedem Mattenbesitzer im Aare-Totarm wurde auf den Wochentag genau die Kehr – das Recht zu wässern – zugeteilt und beiden Gemeinden ein «*Wasserkeri-Brieff*» ausgehändigt.

Keine Wässerungsrechte bekamen Angehörige der Geschlechter von Rohr und Rudolf von Rohr, wohl aber ihre Rechtsnachfolger. Der Ausverkauf ihres Mannlehens in unserem Untersuchungsgebiet scheint Ende des Dreissigjährigen Krieges komplett gewesen zu sein.

Für unsere Fragestellung nach den ursprünglichen Grenzen im Gebiet östlich des Grossweiers bringt diese Urkunde Bestätigungen besonders für Sachverhalte, die sich uns bis jetzt nur durch Rückschlüsse oder Negativ-Schlussfolgerungen zeigten.

So befanden sich um 1650 gleich östlich neben der Landstrasse Oberer Schweissacher – Grossweiergut «*zwy mad madten Rudolphs weyer genant*». Im Süden grenzten sie an ein Grundstück von *Hans Weiss, dem Müller*, und an den *Fulenbach*. Der Weier des Joggi Rudolf (von Rohr) hatte vor 1650 den Matten, d.h. der Viehaufzucht weichen müssen. Die zwei Mad Matten gehörten 1861 zu den Wehermatten.

Damit ist die Reihenfolge aller solothurnischen Weiher eindeutig geklärt: Südlich der Bächel- bzw. Bächermatten und Bächlimatten lagen um 1600 – von Westen nach Osten – des *jung Joggi Rudolfs [von Rohren] Weier* im Raum der südlichen Wehermatten von 1861, gefolgt von *Cuony Niclis Weier* im Gebiet der nachmaligen Flur «*Im Loch*», woran sich der *Neuweier* anschloss, unmittelbar westlich des alten (Grenz-?)Weges gelegen, welcher vom Kreuzweg durch die Bächlimatt und Kohlrütti nach Kestenholz und Niederbuchsiten führte. Es zeigt sich uns in jener Zeit eine Kette von sogar fünf stattlichen Weiern im alten Flussbett westlich von Wolfwil!

Die *Rudolphs Weyer-Matten* und besonders der *Fulenbach* markieren die südlichste Grenze des ursprünglich Von Rohr'schen Mannlehens. *Cuony Niclis Weyer* bzw. die Matten «*Im Loch*», im nördlichen Teil des verlandeten Flussbettes, bleiben über 400 Jahre, bis 1903, im Besitz der Seiler-Niggli, ursprünglich ebenfalls im südlichsten Teil des Von Rohr'schen Mannlehens *in der Herrschaft Bechburg und unmittelbar an der Herrschaftsgrenze zur Herrschaft Falkenstein gelegen*, was der gleich östlich davon sich ausbreitende falkensteinische *Neuweier* eindeutig belegt. Und in der *Bächlimatt* nördlich des *Neu-*

weiers schieden sich die *obere* und *untere Kohlrütti* und damit die mittelalterlichen Einungen Kestenholz und Niederbuchsiten. Der vorerst hypothetische Decumanus «lutren buttinen»-«Römerstein» wie auch der Cardo zwischen Kestenholz und Niederbuchsiten fanden während des ganzen Mittelalters ihre Beachtung als Herrschafts- bzw. Banngrenze. Die römische Grenzziehung ist damit auch im Aaregäu nachgewiesen (Abb. 17 und Beilage Ia).

Hans Nicli, der Seiler zu Wolfweil, besass in der *Kohlrütti* nördlich der «*Bächimatt*» zwanzig Mannwerk *Matten*, zudem am *Grossen Weyer* ein *Mad Matten* und fünf Mannwerk in der *Grossmatt*. Letztere stiessen im Westen «*an Weyer*», genauer gemäss des Heinrich Hentzross' *Grossmatt* «*an new weyer dentsch, nacher Kestenholz*» (Zeile 14 des Original-«*Wasserkeri-Brieffes*»), was zeigt, dass noch 1650 ein wohl reduzierter «*new weyer*» bestanden haben musste. Der Feldweg bei der Transformatoren-Station könnte damals auch als *Däntsch* gedient haben. Will nun aber «*nacher Kestenholz*» auf den Weg nach Kestenholz oder aber auf den im Nordwesten folgenden ursprünglichen Kestenholzer *Bann*, somit auf die obere *Kohlrütti* hinweisen und damit auf Land des Von Rohr'schen *Mannlehens*? Leider muss diese Frage wohl oder übel unbeantwortet bleiben. Hier, in unmittelbarer Nähe der südöstlichsten Kestenholzer *Fun-*



Abb. 18: Am altbezeugten Kreuzweg entlang des Kreuzhages steht im östlichsten Teil beim Kreuz noch immer eine Linde. Hier könnten schon in römischer Zeit zwei Grenzwege aufeinandergestossen haben.

dus-Ecke begegnen wir um 1650 dem Ortsnamen «*Kestenholtz*»! Doch schon 1628 sass der Seiler Hans Niggli *beim grossen Weyer* «*in der Wolfwiler Gemeind*», weshalb die Feststellung «nacher Kestenholtz» nicht aussagekräftig genug ist.

Gleich nördlich der Grossmatt lagen ebenfalls zwanzig Mannwerk Matten in der unteren Kohlrütti, welche aber dem Hans Köllickher zu Niederbuchsiten gehörten und im Westen an Hans Niclis Kohlrütti stiessen. Damit ist die Situation der Kopie von 1803 eines undatierten Wasserkehre-Briefes wiedergegeben und bestätigt. Wir dürfen somit davon ausgehen, dass wir das Original der genannten Kopie von 1803 vor uns haben. Neue Flurnamen geben Einblick in eine weitere Etappe des Werdens dieser Kulturlandschaft. Und schliesslich ist der «Wasserkeri Brieff» von 1650 das älteste Dokument im Archiv der Einwohnergemeinde Wolfwil. Es war offensichtlich nicht dem totalen Hofbrand bei Ammann Andreas Niggli an der Milchgasse im Jahre 1905 ausgesetzt gewesen wie andere Dokumente und Pläne. Deshalb muss der «Wasserkeri Brieff» unter den Schriftstücken des Aaredorfes zu den Raritäten gezählt werden.

Schlussbetrachtung

Die Grenzregelung von 1470, das jahrhundertealte Mannlehen der von Rohr bzw. der Rudolf von Rohr und deutlich die noch erhaltenen Flurnamen im Kaufvertrag zwischen Vater und Sohn Josef Studer von 1957 bestätigten die römische Grenzziehung und zugleich die mittelalterlichen Herrschaftsgrenzen im Raum des Oberen Schweissachers sowie dessen ursprüngliche Zugehörigkeit zu Kestenholz beziehungsweise zur Herrschaft Bechburg. Damit darf in diesem Gebiet auch auf eine hohe Siedlungskontinuität in urkundenloser römischer und mittelalterlicher Zeit geschlossen werden. Denn nur dank möglichst ununterbrochener früherer Grundbesitzer- beziehungsweise Lehensbesitzer-Generationen konnte sich das Wissen um die römischen Grenzen im untersuchten Grenzland erhalten – auch dank der «lutren buttinen in dem wyer zu Fulennbach», dem schon seit je von Natur aus wasserreichen, auch den Römern bekannten Quellgebiet im Raum des nun leider verschwundenen Gross-Weiers.

Mit dieser Arbeit möchte ich auch aufzeigen, was Lokalgeschichte neben dem thematisch geordneten Sammeln von Quellenmaterial zu leisten vermag und was sie so spannend macht: Eine Analyse der zeitlichen Veränderungen eines eng umrissenen Raumes – hier sogar nur eines Grenzpunktes ohne Grenzstein – bringt wesentliche Einsichten in übergeordnete Systeme und Strukturen, seien dies frühere Umweltbedingungen oder kulturelle Leistungen von Generationen, die in diesem Raum einst gewirkt oder auf ihn eingewirkt haben, was auf weitere Teilaspekte dieses Raumes hinweist und nach deren Darstellung drängt. Schliesslich will das kleine Raum-Zeit-Mosaikbild sich mit andern Bildern verbinden und so über sich selbst hinaus und zu einem grösseren Ganzen heranwachsen.

